

Bericht über Solvabilität und Finanzlage (SFCR)

2020

R+V Lebensversicherung a.G.



R+V Lebensversicherung a.G.

Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Telefon 0611 533-0 Eingetragen beim Amtsgericht Wiesbaden, HRB 17601, gegründet 1922

Bericht über Solvabilität und Finanzlage (SFCR)

Stichtag: 31.12.2020

Zus	sammenfassung	4
A	Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	7
A.1	Geschäftstätigkeit	7
A.2	Versicherungstechnisches Ergebnis	
A.3	Anlageergebnis	
A.4	Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	
A.5	Sonstige Angaben	
В	Governance-System	13
B.1	Allgemeine Angaben zum Governance-System	13
B.2	Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	
B.3	Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und	20
	abilitätsbeurteilung	22
B.4	Internes Kontrollsystem	
B.5	Funktion der internen Revision	
B.6	Versicherungsmathematische Funktion	
B.7	Outsourcing	
B.8	Bewertung des Governance-Systems	
B.9	Sonstige Angaben	
C	Risikoprofil	30
C.1	Versicherungstechnisches Risiko	30
C.2	Marktrisiko	
C.3	Kreditrisiko	
C.4	Liquiditätsrisiko	
C.5	Operationelles Risiko	
C.6	Andere wesentliche Risiken	
C.7	Sonstige Angaben	
D	Bewertung für Solvabilitätszwecke	38
D.1	Vermögenswerte	38
D.2	Versicherungstechnische Rückstellungen	
D.3	Sonstige Verbindlichkeiten	
D.4	Alternative Bewertungsmethoden	50
D.5	Sonstige Angaben	51
E	Kapitalmanagement	52
E.1	Eigenmittel	52

E.2	Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung	. 55
	Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der	
Solven	nzkapitalanforderung	. 56
	Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen	
E.5	Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der	
Solven	nzkapitalanforderung	. 56
E.6	Sonstige Angaben	. 56
Abk i	ürzungsverzeichnis	57

Aus rechnerischen Gründen können Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben) auftreten.

Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht stellt die Solvabilitäts- und Finanzlage der R+V Lebensversicherung a.G. zum 31. Dezember 2020 dar. Er dient der Offenlegung von qualitativen und quantitativen Informationen gemäß Solvency II gegenüber der Öffentlichkeit.

Die R+V Lebensversicherung a.G. ist Teil der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken. Sie bietet Vorsorgeprodukte für Privat- und Firmenkunden an. Die gebuchten Bruttobeiträge betrugen im Berichtszeitraum 171.704 TEuro (2019: 208.830 TEuro).

Die R+V Lebensversicherung a.G. betreibt ausschließlich inländisches selbst abgeschlossenes Geschäft in den Geschäftsbereichen Versicherung mit Überschussbeteiligung, Krankenversicherung und Sonstige Lebensversicherung.

Ein Asset-Liability-Management sorgt dafür, dass die Unternehmensleitung jederzeit über die Informationen für eine effiziente Steuerung der Gesellschaft verfügt. Das Asset-Liability-Management ist Element der verabschiedeten und jährlich zu aktualisierenden Risikostrategie der R+V Lebensversicherung a.G.

Im Mittelpunkt der Risikostrategie steht die dauerhafte Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen. Hierzu verfolgt R+V eine auf langfristige Stabilität ausgerichtete Unternehmenspolitik. Kernelemente sind die Anlagestrategie, das Vorhalten hoher Reserven auf der Aktiv- und der Passivseite der Bilanz, sowie eine ausgewogene Überschussbeteiligungspolitik.

Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

Kapitel A des vorliegenden Berichts erläutert die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der R+V Lebensversicherung a.G.

Im Berichtszeitraum erzielte die R+V Lebensversicherung a.G. einen Rohüberschuss von 5.769 TEuro. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr (2019: 10.979 TEuro) resultiert insbesondere aus dem geringeren Kapitalanlageergebnis.

Die R+V Lebensversicherung a.G. erzielte im Rahmen des Anlageergebnisses auf eigenes Risiko aus den Kapitalanlagen ordentliche Erträge von 42.193 TEuro (2019: 45.962 TEuro). Abzüglich ordentlicher Aufwendungen von von 2.103 TEuro (2019: 1.095 TEuro) ergab sich ein ordentliches Kapitalanlageergebnis von 40.090 TEuro (2019: 44.867 TEuro). Die laufende Durchschnittsverzinsung gemäß Verbandsformel, die sich auf die Kapitalanlagen auf eigenes Risiko bezieht, betrug 2,3 % (2019:

2,7 %). Aus dem Saldo der Zu- und Abschreibungen sowie den Abgangsgewinnen und -verlusten resultierte ein außerordentliches Ergebnis von 5.933 TEuro (2019: 7.135 TEuro). Das Nettoergebnis aus Kapitalanlagen als Summe des ordentlichen sowie des außerordentlichen Ergebnisses belief sich damit für das Geschäftsjahr 2020 auf 46.023 TEuro (2019: 52.002 TEuro). Die Nettoverzinsung der Kapitalanlagen auf eigenes Risiko lag bei 2,7 % (2019: 3,2 %).

Der Saldo aus den Sonstigen Erträgen und Aufwendungen, die aus der sonstigen Tätigkeit der Gesellschaft entstanden sind, betrug -2.289 TEuro (2019: -1.955 TEuro).

Das Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit vor Steuern betrug 3.717 TEuro (2019: 3.573 TEuro). Die R+V Lebensversicherung a.G. hat den Gewinn nach Steuern von 3.200 TEuro (2019: 2.000 TEuro) in die Verlustrücklage gemäß § 193 VAG eingestellt.

Governance-System

Kapitel B erläutert das solide und vorsichtige Management des Geschäfts der R+V Lebensversicherung a.G.

Die Gesellschaft verfügt über ein angemessenes und wirksames Governance-System. Das Risikomanagement ist integraler Bestandteil der Unternehmenssteuerung und der Governance-Struktur. Es baut auf der vom Vorstand verabschiedeten Risikostrategie auf, die eng mit der Geschäftsstrategie verzahnt ist. Die Governance-Struktur umfasst die drei miteinander verbundenen und in das Kontroll- und Überwachungssystem integrierten Funktionen der operativen Risikosteuerung, der Risikoüberwachung und der internen Revision. Aufgaben der Risikoüberwachung werden durch die Schlüsselfunktionen Risikomanagementfunktion, Compliance-Funktion und versicherungsmathematische Funktion wahrgenommen.

Risikoprofil

Das Risikoprofil der Gesellschaft wird in Kapitel C beschrieben und quantifiziert. Es wird aufgezeigt, wie Risikominderungstechniken eingesetzt werden und wie mögliche Stress-Szenarien auf das Unternehmen wirken könnten. Das Risikoprofil der R+V Lebensversicherung a.G. ist in erster Linie durch Marktrisiken und Lebensversicherungstechnische Risiken geprägt. Die Ergebnisse der durchgeführten Stresstests zeigen, dass die Risikotragfähigkeit auch unter diesen Szenarien ausreichend sichergestellt ist.

Das Management des versicherungstechnischen Risikos unterliegt der Zielsetzung des Vorhaltens eines breit diversifizierten Produktportfolios sowie der Weiterentwicklung bestehender und der Konzeption neuer, innovativer Produkte. Die Rechnungsgrundlagen werden so bemessen, dass sie ausreichende Sicherheitsmargen enthalten und Anpassungen an neueste Erkenntnisse berücksichtigen, um neben der aktuellen auch einer veränderten Risikosituation standzuhalten. Bei Produkten mit Überschussbeteiligung stellt diese das zentrale Instrument zur Risikominderung dar, ihre Festlegung erfolgt in angemessener Weise. Zeichnungsrichtlinien und Risikoprüfungen dienen der Vermeidung der Antiselektion. Die Risikoexposition für große Einzelrisiken wird gegebenenfalls durch Rückversicherungsverträge begrenzt.

Aus den Kapitalanlagen resultieren insbesondere Zins-, Spread- und Aktienrisiken. Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, sämtliche Vermögenswerte so anzulegen, dass Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Portfolios als Ganzes sichergestellt werden. Die von der R+V Lebensversicherung a.G. eingegangenen Marktrisiken spiegeln die im Rahmen der Strategischen Asset Allokation unter Berücksichtigung der individuellen Risikotragfähigkeit und der langfristigen Ertragsanforderungen entwickelte Portfoliostruktur der Kapitalanlagen wider.

Bewertung für Solvabilitätszwecke

In Kapitel D werden die in der Solvabilitätsübersicht auszuweisenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten dargestellt sowie die für diese Zwecke verwendeten Bewertungsansätze und -verfahren beschrieben.

Die Solvabilitätsübersicht zeigt auf, inwieweit die Verpflichtungen, die das Versicherungsunternehmen eingegangen ist, unter gewissen Risikoannahmen durch die Vermögenswerte bedeckt sind. In der Solvabilitätsübersicht sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten grundsätzlich mit Marktwerten oder marktkonsistent zu bewerten

Unterschiede zwischen der Bilanz gemäß Handelsgesetzbuch (HGB) und der ökonomischen Solvabilitätsübersicht begründen sich im Wesentlichen durch ausweistechnische Unterschiede sowie durch abweichende Bewertungsmethoden. Beispiele für wesentliche Unterschiede sind hierbei stille Reserven oder Lasten bei der handelsrechtlichen Bewertung der Kapitalanlagen und die nach HGB vorsichtige Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen, die Bewertung von Investmentfonds sowie der Ausweis von einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen.

Kapitalmanagement

In Kapitel E werden die Eigenmittel der Gesellschaft und die Solvenzkapitalanforderungen sowie die daraus resultierenden Bedeckungsquoten dargestellt.

Aufgrund des stark gesunkenen Zinsniveaus wendet die Gesellschaft vorsorglich die Übergangsmaßnahme für die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß § 352 VAG (Rückstellungstransitional) an. Dieses Instrument stellt eine Maßnahme dar, um den Versicherungsunternehmen den Übergang von Solvabilität I, dem alten Aufsichtsregime, auf das aktuelle Aufsichtsregime, Solvency II, zu erleichtern.

Im Geschäftsjahr 2020 wurde für die R+V Lebensversicherung a.G. die Anwendung der Volatilitätsanpassung beantragt und durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigt. Die Volatilitätsanpassung ist eine dauerhaft einsetzbare Maßnahme, die verhindert, dass sich eine kurzfristig erhöhte Volatilität an den Märkten in der Bewertung langfristiger Versicherungsgarantien niederschlägt.

Die R+V Lebensversicherung a.G. verfügte zum 31. Dezember 2020 über Eigenmittel in Höhe von insgesamt 278.447 TEuro. Sie setzten sich zum Stichtag aus dem Überschussfonds in Höhe von 67.982 TEuro sowie der Ausgleichsrücklage in Höhe von 175.465 TEuro zusammen. Neben dem Eigenkapital verfügt die R+V Lebensversicherung a.G. über zusätzliche Eigenmittel in Form nachrangiger Verbindlichkeiten. Diese betragen 35.000 TEuro, die von der R+V Personen Holding GmbH gezeichnet wurden. Zum Stichtag wurden die Eigenmittel der R+V Lebensversicherung a.G. in Höhe von 243.447 TEuro als Tier 1 und in Höhe von 35.000 TEuro als Tier 2 klassifiziert.

Die Eigenmittel stellen im Wesentlichen den Überschuss der Vermögenswerte der R+V Lebensversicherung a.G. über ihre Verbindlichkeiten dar und stehen zur Verfügung, um erhöhte Verpflichtungen aufgrund des Eintritts von Risiken zu bedecken.

Bei der Berechnung dieses Solvenzkapitalbedarfs werden alle quantifizierbaren Risiken sowie deren Abhängigkeiten untereinander berücksichtigt. Das Sicherheitsniveau bei dieser Berechnung beträgt 99,5%.

Die R+V Lebensversicherung a.G. verfügte zum Stichtag über ausreichend Eigenmittel, um sowohl die Mindestkapitalanforderung (MCR) in Höhe von 21.682 TEuro als auch den Solvenzkapitalbedarf (SCR) in Höhe von 48.183 TEuro zu decken. Es ergaben sich zum 31. Dezember 2020 damit Bedeckungsquoten von 1.143 % (MCR) beziehungsweise 555 % (SCR). Auch ohne die Anwendung des Rückstellungstransitionals und der Volatilitätsanpassung ergaben sich zum 31. Dezember 2020 ausreichende Bedeckungsquoten von 223 % (MCR) und 135 % (SCR).

Bewältigung der Corona-Pandemie

Die weltweite Ausbreitung des Corona-Virus COVID-19 (wissenschaftliche Bezeichnung SARS-CoV-2) wurde am 11. März 2020 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu einer Pandemie erklärt. Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) hat zu diesem Zeitpunkt die Lage als "wichtige Entwicklung" im Sinne von Artikel 54 Absatz 1 der Solvency-II-Richtlinie (§ 42 Absatz 1 VAG) eingestuft. In diesem Fall veröffentlicht das betroffene Versicherungsunternehmen angemessene Angaben über Art und Auswirkungen der wichtigen Entwicklung, sofern diese die Bedeutung der im Solvabilitätsund Finanzbericht veröffentlichten Informationen erheblich verändert. Die R+V Lebensversicherung a.G. hat aus diesem Grunde im Solvabilitäts- und Finanzbericht 2019 in einem gesonderten Kapitel am Ende der Zusammenfassung über die möglichen Auswirkungen der Corona-Pandemie berichtet.

Aktienkurse und Risikoaufschläge haben sich nach dem pandemiebedingten Finanzmarktschock im ersten Quartal 2020 zum Jahresende wieder erholt. Die Zinsen lagen zum Jahresende niedriger als zu Jahresbeginn. Auswirkungen der Corona-Pandemie und der Zinsentwicklung in 2020 sind im Zahlenwerk des vorliegenden Berichts enthalten.

In Abhängigkeit von Dauer und Intensität der Pandemie besteht weiterhin das Risiko eines Anstiegs von Unternehmensinsolvenzen. Dadurch können sich negative Auswirkungen insbesondere auf das Kapitalanlagenportfolio der R+V Lebensversicherung a.G. ergeben.

Die R+V Lebensversicherung a.G. hat die interne Risikoberichterstattung an die Steuerungserfordernisse zu Beginn der Corona-Pandemie angepasst. Dazu wurde ein neues Berichtsinstrument etabliert, das in monatlichem Turnus die aktuelle Finanz- und Risikolage umfasst. Mit dem Bericht sollen insbesondere die Auswirkungen der im Zuge der Corona-Pandemie aufgetretenen Kapitalmarktverwerfungen sowie weitere mögliche adverse Entwicklungen überwacht werden.

Zur Fortführung des Geschäftsbetriebs hat die R+V Lebensversicherung a.G. frühzeitig auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie reagiert und bereits im Februar 2020 ein Lagezentrum eingerichtet. Innerhalb kurzer Zeit wurden mobile Arbeitsplätze eingerichtet und die Mitarbeiter dadurch in die Lage versetzt, von zu Hause arbeiten zu können. Dadurch waren alle Geschäftsbereiche voll einsatzfähig und es kam zu keinen wesentlichen Beeinträchtigungen des Geschäftsbetriebs.

A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

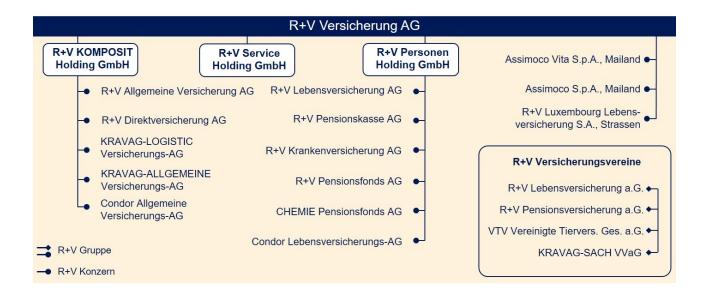
A.1 Geschäftstätigkeit

Rechtsform und Konzernzugehörigkeit

Die R+V Lebensversicherung a.G. (RVLaG), gegründet 1922, ist der älteste Lebensversicherer der R+V und Teil der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken. Sie bietet klassische Vorsorgeprodukte an.

Die RVLaG ist in ihrer Eigenschaft als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit eine unabhängige Gesellschaft. Sie ist allein ihren Mitgliedern verpflichtet. Die versicherungstechnische Verwaltung erfolgt durch die R+V Lebensversicherung AG (RVL), die auch über ihren Außendienst Lebens-, Renten- und Risikoversicherungen für die RVLaG vermittelt.

Das nachfolgende Schaubild zeigt die R+V Gruppe. Diese setzt sich zusammen aus dem R+V Konzern sowie den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit.



Die RVLaG hält per 31. Dezember 2020 keine Anteile an verbundenen Unternehmen.

Geschäftsbereiche und Regionen

Die RVLaG betreibt ausschließlich selbst abgeschlossenes Geschäft in den Geschäftsbereichen Versicherung mit Überschussbeteiligung, Krankenversicherung und Sonstige Lebensversicherung.

Die RVLaG betreibt das Versicherungsgeschäft in Deutschland.

Finanzaufsicht und externer Abschlussprüfer

Die RVLaG und die R+V Gruppe unterliegen mit ihren vielfältigen Aktivitäten im Versicherungsgeschäft und im Asset Management einer umfassenden Regulierung und Überwachung. Die Beaufsichtigung obliegt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) auf der Grundlage des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

Anschrift der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn

alternativ:

Postfach 1253 53002 Bonn

Kontaktdaten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

Fon: 0228 / 4108 – 0 Fax: 0228 / 4108 – 1550

E-Mail: poststelle@bafin.de oder De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

Der für das Unternehmen und die R+V Gruppe zuständige Abschlussprüfer ist die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mergenthalerallee 3-5, 65760 Eschborn. Sie war erstmals für die Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2012 verantwortlich. Auch die im SFCR enthaltene Solvabilitätsübersicht unterliegt nach § 35 Absatz 2 VAG der Prüfung durch den Abschlussprüfer.

Wesentliche Geschäftsvorfälle oder sonstige Ereignisse

In den nachstehenden Erläuterungen zum Geschäftsverlauf sowie zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bis zum 31. Dezember 2020 sind die aktuell bekannten Auswirkungen der Corona-Pandemie in der Bewertung der Kapitalanlagen und der Versicherungstechnik enthalten. Soweit sich in einzelnen Geschäftsbereichen wesentliche Auswirkungen auf den Geschäftsverlauf im Kontext der Corona-Pandemie ergeben haben, werden diese in den nachfolgenden Berichtsteilen spezifiziert.

Im Berichtszeitraum sind keine weiteren wesentlichen Geschäftsvorfälle oder sonstigen Ereignisse, die sich erheblich auf das Unternehmen ausgewirkt haben, zu verzeichnen.

A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis

Versicherungstechnisches Ergebnis im Berichtszeitraum

Die RVLaG ist der älteste Lebensversicherer in der R+V Gruppe. Das Geschäft der RVLaG verteilt sich auf die Geschäftsbereiche "Versicherung mit Überschussbeteiligung", "Krankenversicherung" und "Sonstige Lebensversicherung".

Den größten Anteil am Geschäft der RVLaG haben dabei Versicherungen mit Überschussbeteiligung. Hier sind insbesondere Rentenversicherungen mit klassischen und alternativen Garantieformen sowie kapitalbildende Versicherungen und Risikoversicherungen zu nennen. Im Geschäftsbereich Krankenversicherung werden bei der RVLaG Berufsunfähigkeitsversicherungen (als Zusatzversicherung) ausgewiesen. Bei dem Geschäftsbereich Sonstige Lebensversicherung handelt es sich um Restkreditversicherungen.

Die RVLaG betreibt das Versicherungsgeschäft in Deutschland.

Im Berichtszeitraum erzielte die RVLaG einen Rohüberschuss von 5.769 TEuro. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr (2019: 10.979 TEuro) resultiert insbesondere aus dem geringeren Kapitalanlageergebnis.

Im Folgenden werden die wesentlichen Größen des Meldebogens "Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen" (S.05.01) dargestellt:

Anlageergebnis

Versicherungstechnische Ergebnisgrößen (brutto)

	Gebuchte Bruttobeiträge	Aufwendungen für Versicherungsfälle (brutto, ohne Regulierung)	Veränderung sons- tiger versiche- rungstechnischer Rückstellungen (brutto) ¹⁾	Abschluss- aufwendungen (brutto)	Verwaltungs- aufwendungen (brutto)
2020	in TEuro	in TEuro	in TEuro	in TEuro	in TEuro
Krankenversicherung	3.018	704	-703	476	627
Versicherung mit Überschuss- beteiligung	168.674	107.576	-106.885	3.587	924
Sonstige Lebensversicherung	12	0	0	12	0
Gesamt	171.704	108.280	-107.588	4.075	1.551
2019					
Krankenversicherung	4.351	1.115	-542	436	429
Versicherung mit Überschuss- beteiligung	204.466	168.659	-82.042	3.232	963
Sonstige Lebensversicherung	13	0	0	12	0
Gesamt	208.830	169.774	-82.584	3.681	1.393

¹⁾ Aufwendungen werden mit einem negativen Vorzeichen dargestellt

Zum Bilanzstichtag verwaltete die RVLaG 58,1 Tsd. Verträge mit gebuchten Bruttobeiträgen von 171.704 TEuro. Davon entfielen 168.674 TEuro auf Versicherungen mit Überschussbeteiligung, 3.018 TEuro auf Krankenversicherungen und 12 TEuro auf Sonstige Lebensversicherungen. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr resultierte vor allem aus einem Rückdeckungsvertrag der CHEMIE Pensionsfonds AG, der im Vorjahr in den gebuchten Bruttobeiträgen enthalten war. Der weitere Rückgang betrifft die Einmalbeiträge aus sofortbeginnenden Leibrenten.

Der Anteil der Beiträge für Rentenversicherungen betrug 87,8 %. Auf kapitalbildende Versicherungen entfielen 8,4 %.

Zum 31. Dezember 2020 sind Aufwendungen für Versicherungsfälle (brutto, ohne Regulierung) in Höhe von 108.280 TEuro angefallen. Diese betreffen Versicherungsleistungen und Zahlungen für Rückkäufe. Mit 99,3 % entfiel der größte Anteil auf Versicherungen mit Überschussbeteiligung. Krankenversicherungen hatten einen Anteil von 0,7 %. Wesentlichen Einfluss auf die Höhe der Versicherungsleistungen hatten die Ablaufleistungen, die 67.162 TEuro ausmachten. Die Aufwendungen für Renten betrugen 22.445 TEuro, die Aufwendungen für vorzeitige Versicherungsfälle 6.564 TEuro. Der deutliche Rückgang der Aufwendungen für Versicherungsfälle (brutto, ohne Regulierung) resultiert aus einem starken Rückgang der Ablaufleistungen.

Die Veränderung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen in Höhe von -107.588 TEuro ist gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Dies resultierte insbesondere aus dem Rückgang der Ablaufleistungen. Ein gegenläufiger Effekt ergab sich aus den gesunkenen gebuchten Bruttobeiträgen. Mit 99,3 % entfiel der größte Anteil auf Versicherungen mit Überschussbeteiligung und 0,7 % auf Krankenversicherungen.

Im Jahr 2020 betrugen die Abschlussaufwendungen (brutto) 4.075 TEuro. Bezogen auf die Beitragssumme des Neugeschäfts von 244.116 TEuro ergibt sich ein Abschlusskostensatz von 1,7 % (2019: 1,4 %). Die Abschlussaufwendungen entfielen zu 88,0 % auf Versicherungen mit Überschussbeteiligung, 11,7 % auf Krankenversicherungen und 0,3 % auf Sonstige Lebensversicherungen.

Die Verwaltungsaufwendungen (brutto) per 31. Dezember 2020 lagen bei 1.551 TEuro. Davon entfielen 59,6 % auf Versicherungen mit Überschussbeteiligung und 40,4 % auf Krankenversicherungen. Der Verwaltungskostensatz per 31. Dezember 2020 betrug 0,9 % und ist damit gegenüber dem Vorjahr (2019: 0,7%) leicht gestiegen.

A.3 Anlageergebnis

Anlageergebnis im Geschäftsjahr

Das Kapitalanlageergebnis (HGB) setzt sich aus dem ordentlichen und dem außerordentlichen Ergebnis zusammen. Das ordentliche Ergebnis umfasst auf der Ertragsseite Zins-, Dividenden- und Mieteinnahmen und wird auf

der Aufwandsseite insbesondere um die Verwaltungskosten und die planmäßigen Immobilienabschreibungen vermindert. Im außerordentlichen Ergebnis werden Gewinne und Verluste aus Abgängen von Kapitalanlagen sowie Abschreibungen aufgrund von Wertminderungen sowie Zuschreibungen aufgrund von Wertaufholungen saldiert. Nachstehende Tabelle zeigt die verschiedenen Quellen des Anlageergebnisses auf eigenes Risiko:

Anlageergebnis im Geschäftsjahr

	2020	2019
	in TEuro	in TEuro
Ordentliche Erträge	42.193	45.962
Ordentliche Aufwendungen	2.103	1.095
Abgangsgewinne	6.946	5.260
Abgangsverluste	94	43
Zuschreibungen	2.251	3.553
Abschreibungen	3.169	1.636
Summe	46.023	52.002

Die RVLaG erzielte aus den Kapitalanlagen ordentliche Erträge von 42.193 TEuro. Abzüglich ordentlicher Aufwen-

dungen von 2.103 TEuro ergab sich ein ordentliches Kapitalanlageergebnis von 40.090 TEuro (2019: 44.867 TEuro).

Die laufende Durchschnittsverzinsung gemäß Verbandsformel, die sich auf die Kapitalanlagen auf eigenes Risiko bezieht, betrug 2,3 % (2019: 2,7 %).

Bei den Kapitalanlagen der RVLaG ergaben sich Abschreibungen von 3.169 TEuro. Aufgrund von Wertaufholungen wurden 2.251 TEuro zugeschrieben. Durch Veräußerungen von Vermögenswerten erzielte die RVLaG Abgangsgewinne von 6.946 TEuro, denen Abgangsverluste von 94 TEuro gegenüberstanden. Aus dem Saldo der Zuund Abschreibungen sowie den Abgangsgewinnen und verlusten resultierte ein außerordentliches Ergebnis von 5.933 TEuro (2019: 7.135 TEuro).

Das Nettoergebnis aus Kapitalanlagen als Summe des ordentlichen sowie des außerordentlichen Ergebnisses belief sich damit für das Geschäftsjahr 2020 auf 46.023 TEuro und lag leicht unter dem Vorjahreswert von 52.002 TEuro. Die Nettoverzinsung der Kapitalanlagen auf eigenes Risiko lag bei 2,7 % (2019: 3,2 %).

In der folgenden Tabelle ist die Aufschlüsselung der verschiedenen Ertrags- und Aufwandsquellen nach Vermögenswertklassen dargestellt:

Ertrags- und Aufwandsquellen nach Vermögenswertklassen

	Ordentliche Erträge	Ordentliche Auf- wendungen	Abgangs- gewinne	Abgangs- verluste	Zuschrei- bungen	Abschrei- bungen	Summe
	in TEuro	in TEuro	in TEuro	in TEuro	in TEuro	in TEuro	in TEuro
Derivatives	-523	0	80	0	0	58	-502
Government Bonds	6.790	133	1.595	0	0	0	8.252
Corporate Bonds	13.429	246	1.905	93	0	0	14.995
Equity	5.077	43	0	1	844	1.494	4.383
Investment Funds Collective Investment Undertakings	13.336	311	0	0	1.406	1.617	12.815
Structured notes	1.419	19	3.365	0	0	0	4.764
Collateralised securities	217	8	0	0	0	0	209
Cash and deposits	117	3	0	0	0	0	114
Mortgages and loans	1.744	439	1	0	0	0	1.305
Property	587	899	0	0	0	0	-312
Other Investments	0	0	0	0	0	0	0
Summe ohne FLV	42.193	2.103	6.946	94	2.251	3.169	46.023
FLV*	28	0	1	42	36	147	-124
Summe mit FLV	42.221	2.103	6.946	137	2.286	3.316	45.899

^{*}Bei FLV werden unter Zu- und Abschreibungen die unrealisierten Zeitwertveränderungen dargestellt.

D Bewertung für

Solvabilitätszwecke

Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Die Verteilung der ordentlichen Kapitalanlageerträge von 42.221 TEuro auf die einzelnen Vermögenswertklassen verdeutlicht die hohe Gewichtung der Anlagen in Zinsträgern. So wiesen die Positionen Unternehmens- und Staatsanleihen sowie Darlehen und Hypotheken einen Gesamtwert von 21.963 TEuro auf. Die Position Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge mit einem Ertrag von 13.336 TEuro im Jahr 2020 umfasste Rentenanlagen im Fondsbestand sowie die in Fonds gehaltenen Substanzwerte der Anlageklassen Aktien und Immobilien.

B Governance-System

Die ordentlichen Aufwendungen aus Kapitalanlagen wurden durch Depotgebühren, Kosten der Vermögensverwaltung sowie bilanziellen Rückstellungen geprägt. Den größten Anteil der ordentlichen Aufwendungen hatte die Position Immobilien mit 899 TEuro. Darin enthalten sind die planmäßigen Abschreibungen auf Immobilien in Höhe von 135 TEuro.

Abgangsgewinne und Abgangsverluste entstehen durch Handelsaktivitäten im Zuge der Portfoliosteuerung und optimierung. Abgangsgewinne entfielen hauptsächlich auf die Vermögenswertklasse Strukturierte Schuldtitel mit 3.365 TEuro. Den größten Anteil an den Abgangsverlusten machen Unternehmensanleihen, mit 93 TEuro, aus.

Die im Jahr 2020 vorgenommenen Zuschreibungen und Abschreibungen sind vor allem der Position Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge zuzuordnen.

Die RVLaG erstellt den Jahresabschluss nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuchs (HGB). Daher werden Gewinne und Verluste aus Kapitalanlagen nicht direkt im Eigenkapital erfasst.

Die Kategorie FLV, unter der die Kapitalanlagen der fondsgebundenen Lebensversicherung zusammengefasst sind, erzielte ordentliche Erträge von 28 TEuro. Veräußerungen von Kapitalanlagen in dieser Kategorie führten zu Abgangsverlusten von 42 TEuro. Die Kapitalanlagen der FLV werden zu Zeitwerten bilanziert. Unter Zuschreibungen und Abschreibungen werden an dieser Stelle die positiven und negativen Zeitwertwertänderungen abgebildet.

Das Verbriefungsportfolio der RVLaG bestand zum Berichtsstichtag vollständig aus Collateralized Debt Obligations. Der beizulegende Zeitwert belief sich auf 20.762 TEuro. Die zugrundeliegenden Forderungen stammten überwiegend aus Europa (76 %). Der Rest stammte aus den Vereinigten Staaten. Zum 31. Dezember 2020 entfiel das gesamte Exposure auf die höchste Ratingklasse (AAA). In der Risikomessung werden Verbriefungen im Spreadrisiko berücksichtigt. Die Kapitalanforderung hierfür ergibt sich mithilfe eines Faktoransatzes auf Grundlage des relevanten Kreditvolumens. Die Höhe des Stressfaktors wird durch das Titel-Rating und die modifizierte Duration der Anlage bestimmt.

Entwicklung sonstiger **Tätigkeiten**

Sonstiges Ergebnis

Im sonstigen Ergebnis werden bei der RVLaG überwiegend Gemeinkosten ausgewiesen. Diese sind für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RVLaG als unwesentlich einzustufen.

Sonstiges Ergebnis

	2020	2019
	in TEuro	in TEuro
Sonstige nichtversicherungstechnische Erträge	302	383
Übrige	302	383
Sonstige nichtversicherungstechnische Aufwendungen	2.591	2.338
Aufwendungen für das VU als Ganzes	1.588	1.715
Übrige	1.002	623
Sonstiges Ergebnis	-2.289	-1.955

Geschäftsergebnis

Das Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit vor Steuern betrug 3.717 TEuro (2019: 3.573 TEuro). Die RVLaG hat den Gewinn nach Steuern von 3.200 TEuro (2019: 2.000 TEuro) in die Verlustrücklage gemäß § 193 VAG eingestellt.

Operating-Leasing-Verträge

Die RVLaG ist Leasinggeber bei standardisierten gewerblichen Mietverträgen im Immobilienbereich.

Finanzierungs-Leasing-Verträge

Finanzierungs-Leasing-Verträge lagen zum Stichtag 31. Dezember 2020 nicht vor.

A.5 Sonstige Angaben

Im Berichtszeitraum sind keine weiteren Vorgänge zu verzeichnen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanzund Ertragslage der RVLaG von Bedeutung sind.

Allgemeine Angaben zum Governance-System

B Governance-System

B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

Vorstand

Dem Vorstand der RVLaG gehören die folgenden Mitglieder an:

Claudia Andersch - Vorsitzende

Ressorts Vorstandsvorsitz, Ausgliederungsbeauftragte versicherungsmathematische Funktion und Geldwäscheprävention nach dem Geldwäschegesetz (GWG)

Marc René Michallet

Ressorts Finanzen und Ausgliederungsbeauftragter für die interne Revisions-Funktion

Die RVLaG ist Teil der R+V Gruppe und daher in das gesamte Governance- und Steuerungssystem der R+V Gruppe integriert. Die Geschäftsorganisation von R+V wird von vier ineinandergreifenden Grundsätzen geprägt:

- > Einheitliche Leitung bei R+V
- > Horizontale und vertikale Delegation
- > Steuerung nach Ressorts
- Organisation nach dem Gedanken des Gemeinschaftsbetriebs.

Die R+V-Gesellschaften werden grundsätzlich wie ein einheitliches Unternehmen geführt. Die R+V Versicherung AG ist die leitende Konzern- bzw. Gruppenobergesellschaft. Sie koordiniert die Zusammenarbeit bei R+V. Alle wesentlichen strategischen und operativen Entscheidungen werden – im Rahmen der gesellschaftsrechtlichen Zulässigkeit – durch den Vorstand der R+V Versicherung AG getroffen und durch die Tochtergesellschaften umgesetzt. Die einheitliche Leitung wird auch durch die personelle Besetzung der Vorstände und Aufsichtsräte der R+V-Gesellschaften sichergestellt. Die Vorstände der größeren R+V-Gesellschaften setzen sich ganz oder teilweise aus Vorstandsmitgliedern der R+V Versicherung AG zusammen. Der Vorstandsvorsitzende der R+V Versicherung AG ist zudem regelmäßig Aufsichtsratsvorsitzender ihrer größeren Tochtergesellschaften. Die einheitliche Leitung wird darüber hinaus durch bestehende Beherrschungs- und/oder Ergebnisabführungsverträge gewährleistet. Die R+V Versicherung AG hat jeweils einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit der R+V KOMPOSIT Holding GmbH und der R+V Service Holding GmbH abgeschlossen. Die R+V KOMPOSIT Holding GmbH verfügt ihrerseits über Ergebnisabführungsverträge mit der R+V Allgemeine Versicherung AG, der R+V Direktversicherung AG und der Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft. Die R+V Personen Holding GmbH hat einen Ergebnisabführungsvertrag mit der R+V Lebensversicherung AG sowie mit der Condor Lebensversicherungs-AG abgeschlossen. Die R+V Service Holding GmbH verfügt über Ergebnisabführungsverträge mit der der R+V Service Center GmbH und der PASCON GmbH. Der Organisationsgrundsatz der einheitlichen Leitung ist zudem auch in die Geschäftsordnungen der Vorstände der R+V-Gesellschaften eingeflossen.

Die Verteilung der Verantwortlichkeiten erfolgt nach dem Prinzip der horizontalen und vertikalen Delegation. Auf Ebene des Vorstands der R+V Versicherung AG erfolgt eine horizontale Zuordnung von Verantwortlichkeiten durch die Zuweisung von Ressortzuständigkeiten. Die Ressortzuweisung erfolgt durch den Geschäftsverteilungsplan, den sich der Vorstand der R+V Versicherung AG auf Grundlage seiner Geschäftsordnung und mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegeben hat. Die nach Ressortzuständigkeit horizontal zugeordneten Kompetenzen werden innerhalb des Ressorts vertikal an Organisationseinheiten bzw. Mitarbeitende zugewiesen, die unmittelbar an das jeweilige Vorstandsmitglied berichten.

R+V stellt hierbei sicher, dass die Aufgaben und Zuständigkeiten in Einklang mit der Geschäftsstrategie des Unternehmens zugewiesen, abgegrenzt und koordiniert sowie in den Beschreibungen der Aufgaben und Zuständigkeiten konkret dokumentiert werden. Im Zuge der Zuweisung wird eine Vermeidung von potentiellen Interessenkonflikten gewährleistet. Insbesondere wird dafür Sorge getragen, dass Personen, die für den Aufbau von Risikopositionen zuständig sind, nicht auch mit der Kontrolle dieser Risikopositionen betraut werden. R+V trägt diesen Anforderungen sowohl im Rahmen der horizontalen als auch im Rahmen der vertikalen Delegation der Verantwortlichkeiten Rechnung. Bereits im Rahmen der horizontalen Delegation wird sichergestellt, dass die risikoinitiierenden Ressorts grundsätzlich organisatorisch getrennt von den Mitarbeitenden sind, die risikokontrollierende Aufgaben wahrnehmen. Diese organisatorische Funktionstrennung wird unter dem Aspekt der Sachgerechtigkeit aber teilweise durch ressortübergreifend organisierte Aufgabenwahrnehmung mit zentralen und dezentralen Komponenten überlagert, insbesondere bei den zentral / dezentral aufgebauten Schlüsselfunktionen "Risikomanagement" und "Compliance". Soweit risikoinitiierende und risikokontrollierende Mitarbeitende innerhalb eines Ressorts tätig sind, wird der Grundsatz der Funktionstrennung durch die Schaffung sonstiger angemessener organisatorischer Rahmenbedingungen sichergestellt, die Interessenkonflikte ausschließen (bspw. Funktionstrennung auf Abteilungsebene oder Ausschluss von Vorbefassung). Wesentliche strategische Neuausrichtungen werden organisatorisch jenseits der Linienorganisation in zeitlich begrenzten Projekten oder Programmen erledigt.

Diese horizontale und vertikale Delegationskette wird (unter dem Organisationsgedanken des Gemeinschaftsbetriebes) ergänzt durch die Ausgliederung und Zentralisierung der Geschäftstätigkeit auf die mitarbeiterführenden Gesellschaften. Die Aufgaben aller Unternehmen sind R+V-intern bei einzelnen Gesellschaften zentralisiert, die diese Tätigkeiten dann als Dienstleister für die anderen R+V-Gesellschaften erbringen. Die Aufgaben werden primär bei der R+V Versicherung AG, der R+V Lebensversicherung AG und der R+V Allgemeine Versicherung AG konzentriert sowie bei verschiedenen Dienstleistungsgesellschaften, die der R+V Service Holding GmbH untergeordnet sind. Die übrigen R+V-Gesellschaften sind überwiegend mitarbeiterlos. Vertragliche Grundlage dieser Zentralisierung sind 4 übergreifende Ausgliederungsverträge, die durch zahlreiche Nebenbzw. Sub-Vertragswerke und Service Level Agreements ergänzt und konkretisiert werden. Die Organisation nach dem Gemeinschaftsbetrieb gewährleistet eine klare, transparente Organisationsstruktur und ermöglicht zum Nutzen der Versicherungsnehmer eine effiziente und kostengünstige Wahrnehmung aller Aufgaben.

Die Vorstände und Aufsichtsräte stehen in angemessener Interaktion mit den eingesetzten Ausschüssen, den Schlüsselfunktionen und den anderen Führungskräften des Unternehmens. Diese angemessene Interaktion umfasst vor allem einen Informationsfluss aus allen Bereichen des Unternehmens an den Vorstand. Die regelmäßigen und anlassbezogenen Informationen an den Vorstand werden durch entsprechende Informations- und Beratungspflichten der anderen Stellen sichergestellt. Neben den geforderten Prozessen zur Übermittlung von Informationen und Berichten aus allen Unternehmensbereichen an die Geschäftsleitung umfasst die angemessene Interaktion auch Prozesse, die sicherstellen, dass die bearbeitenden Stellen über die getroffenen Entscheidungen der Geschäftsleitung informiert werden.

Einen Teilaspekt der Aufbau- und Ablauforganisation stellt das Vorhandensein eines übergreifenden Verhaltenskodex für das gesamte Personal, einschließlich der Geschäftsleitung und der Führungskräfte, dar. R+V hat bereits im Jahr 2004 die Richtlinie "Verhaltensgrundsätze für den Geschäftsverkehr" verabschiedet. Sie gilt für die gesamte Mitarbeiterschaft und sämtliche Führungskräfte unterhalb des Vorstandes und enthält bspw. Regelungen zum Umgang mit Interessenkonflikten, Insiderwissen oder zur Annahme von Zuwendungen. Die Mitglieder der Vorstände haben sich im Wege von Selbstverpflichtungserklärungen Verhaltensgrundsätze auferlegt, die den Inhalten dieser Richtlinie entsprechen.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat und der Prüfungsausschuss überwachen die Geschäftsführung des Vorstands nach den gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften fortlaufend, begleiten diese beratend und entscheiden über die vorgelegten zustimmungspflichtigen Geschäfte. Die Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses bezieht sich insbesondere auch auf die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, des internen Kontrollsystems sowie des internen Revisionssystems. Der Aufsichtsrat setzt sich zum Stichtag aus den folgenden Personen zusammen:

Dr. Norbert Rollinger

Vorsitzender –

Vorsitzender des Vorstands der R+V Versicherung AG, Wiesbaden

Dr. Peter Hanker

- Stelly. Vorsitzender -

Sprecher des Vorstands der Volksbank Mittelhessen eG, Gießen

Thomas Diedrichs

Sprecher des Vorstands der Volksbank Rhein-Ruhr eG, Duisburg

Carsten Jung

Vorsitzender des Vorstands der Berliner Volksbank eG, Berlin

(bis 03.06.2020)

Horst Kottmeyer

Geschäftsführer der Kottmeyer GmbH & Co. KG, Bad Oeynhausen (bis 31.12.2020)

Martina Palte

Mitglied des Vorstands der Berliner Volksbank eG, Berlin (seit 03.06.2020)

Frank Peter Rottenecker

Vorsitzender des Vorstands der Volksbank Lahr eG, Lahr

Rainer Schwab

Sprecher des Vorstands der Volksbank Möckmühl-Neuenstadt eG, Möckmühl

Rainer Spannagel

Sprecher des Vorstands der Volksbank Filder eG, Neuhausen

Stefan Max Witt

Mitglied des Vorstands der VR Bank in Holstein eG, Pinneberg

Allgemeine Angaben zum Governance-System

Der Aufsichtsrat wird grundsätzlich durch den Vorstand informiert.

Die Berichterstattung der Bereichsleiter der internen Revision, des Rechnungswesens, des Konzern-Risikomanagements, der Compliance-Funktion sowie die Berichterstattung des Verantwortlichen Aktuars erfolgt (als ausschließliche oder zusätzliche Berichterstattung) direkt an den Prüfungsausschuss.

Ausschüsse und Kommissionen des Vorstands

Wesentliches Element der R+V Governance-Struktur sind auch die Konzernausschüsse und -kommissionen. Der Vorstand der R+V Versicherung AG als Konzernobergesellschaft hat verschiedene Ausschüsse und Kommissionen eingesetzt. Diese sind jeweils mit mindestens einem Mitglied des Vorstands besetzt. Ausschüsse entscheiden für den Vorstand und sind daher mehrheitlich mit Vorstandsmitgliedern besetzt. Kommissionen dienen vorwiegend der Koordination einer Ressortverantwortlichkeit, die auch andere Ressorts betrifft. Die Leitung der Kommission liegt daher beim jeweils federführenden Ressort. Die Ausschüsse und Kommissionen bereiten Beschlussfassungen des Vorstandes vor. Darüber hinaus berichten sie mindestens jährlich an den Vorstand und stellen somit eine wichtige Informationsquelle des Vorstands im Sinne einer angemessenen Interaktion dar. Die Berichterstattung über die Arbeit der Ausschüsse und Kommissionen obliegt dabei dem jeweiligen Vorsitzenden. Die in den Ausschüssen und Kommissionen vertretenen Vorstandsmitglieder unterrichten ihrerseits die übrigen Ausschuss- bzw. Kommissionsmitglieder. Zuständigkeiten, Zusammensetzung und Verfahrensabläufe der Ausschüsse und Kommissionen sind in ihren Geschäftsordnungen geregelt.

Nachfolgend sind die wesentlichen Ausschüsse und Kommissionen beschrieben:

Finanzausschuss

Bestimmte Geschäfte sind aufgrund ihrer Risikorelevanz an den Finanzausschuss zu berichten. Andere Geschäfte bedürfen aufgrund ihrer besonderen Risikorelevanz der Zustimmung des Finanzausschusses. Er steht in der Entscheidungspyramide zwischen der Entscheidungskompetenz des Ressortvorstands Finanzen (ggfs. unter Einbindung des Investmentkomitees) und der Entscheidungskompetenz des Gesamtvorstands. Welche Geschäfte jeweils berichtsbedürftig oder zustimmungsbedürftig sind, hängt von ihrer Art und/oder ihrem Volumen ab. Des Weiteren bereitet der Finanzausschuss die Beschlussfassung des Vorstands über die Definition einer strategischen Anlagepolitik vor. Ferner nimmt er die vierteljährliche Berichterstattung über die Kapitalanlagen entgegen,

beauftragt die Weiterentwicklung des Asset-Liability-Managements (ALM), steuert die Asset-Liability-Management-Prozesse und managt das ALM-Risiko auf Basis einer regelmäßigen Berichterstattung und von Erkenntnissen aus der Risikokommission. Der Finanzausschuss tritt vierteljährlich zusammen.

Rückversicherungsausschuss

Der Rückversicherungsausschuss entscheidet über die Rückversicherungspolitik und den Abschluss bestimmter Rückversicherungsgeschäfte, die ihm durch die Zeichnungsrichtlinie der aktiven Rückversicherung zugewiesen sind. Er steht zwischen der Entscheidungskompetenz des Ressortvorstands Rückversicherung und des Gesamtvorstands. Der RV-Ausschuss bereitet ferner die Beschlussfassung des Vorstands über die Grundsätze der Rückversicherungspolitik und ihrer Änderung vor. Die Rückversicherungspolitik umfasst die Entscheidungen über die Strategie und die Richtlinien des übernommenen und abgegebenen Fremdgeschäfts sowie des abgegebenen und übernommenen Gruppengeschäfts auf Ebene der einzelnen Gesellschaften und auf Ebene der R+V Gruppe. Desweiteren obliegt ihm die regelmäßige Überprüfung der Auswirkungen von Rückversicherungsentscheidungen und der Ableitung von Rückversicherungsstrukturen und Haftungsstrecken auf die Risikotragfähigkeit der R+V Gruppe sowie der Einzelgesellschaften. Weitere Zuständigkeiten hat der RV-Ausschuss im Kontext der Empfehlung zum Einkauf von Rückversicherungsprodukten, der Auswahl der Risikoparameter, der Kündigung von Rückversicherungsschutz, der Überwachung der Risiken, die aus dem Risikotransfer mittels Rückversicherung entstehen und der Entgegennahme bestimmter rückversicherungsbezogener Berichterstattungen. Der Rückversicherungsausschuss tagt halbjährlich.

Investitionskommission

Die Investitionskommission tritt mindestens vierteljährlich zusammen und entscheidet über bestimmte Investitionsprojekte ab einem definierten Gesamtbetrag von 500 TEuro. Diese bedürfen der Zustimmung der Investitionskommission. Investitionsprojekte ab einem Gesamtbetrag von 3.000 TEuro bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Vorstands der R+V Versicherung AG. Diese Beschlussfassung wird von der Investitionskommission vorbereitet. Darüber hinaus bereitet die Investitionskommission auch Beschlussfassungen des Vorstands der R+V Versicherung AG über die Grundsätze der Investitionspolitik vor. Ferner obliegt ihr die Festlegung, fortlaufende Kontrolle und Anpassung des Projektportfolios und des Investitionscontrollingverfahrens sowie die Überprüfung und Kommunikation von wesentlichen Nutzen- oder Kostenänderungen an den Vorstand der R+V Versicherung AG.

Produktkommission

Die Produktkommission (PK) tagt mindestens vierteljährlich und entscheidet über – soweit PK-relevant – neue Produkte, die Anpassung bestehender Produkte, Tarife und Bedingungen sowie über Produkteinstellungen und bereitet etwaige diesbezügliche Beschlussfassungen der Investitionskommission oder des Vorstands der R+V Versicherung AG vor. Dabei sind neue Produkte und Produkteinstellungen generell PK-relevant, die Anpassung bestehender Produkte, Tarife und Bedingungen lediglich ab einem Aufwand von 0,5 Mio. Euro, bei hoher vertrieblicher Relevanz, bei hohen Auswirkungen auf das Risikoprofil oder bei sonstigen, im Sinne von § 23 Abs. 1a VAG als wesentlich anzusehenden Änderungen. Die PK ist nicht zuständig für Produkte der Aktiven Rückversicherung.

Die Produktkommission legt ferner den Produkt-Management-Prozess (PMP) fest und verantwortet seine Anwendung auf die PMP-relevanten Geschäftsvorfälle. Des Weiteren bereitet sie die Beschlussfassung des Vorstands über die Festlegung von Zielgruppen vor und nimmt Nutzenberichte (ein und zwei Jahre nach Produkteinführung) sowie die ABC-Analysen entgegen.

Risikokommission

Die Risikokommission ist das zentrale Entscheidungs-, Informations- und Koordinationsgremium der Risikomanagement-Funktion. Sie bearbeitet die ressortübergreifenden Fragestellungen und Themen im Zusammenhang mit dem Risikomanagementsystem und dem operativen Risikomanagement. Sie bildet einen integralen Bestandteil des ORSA-Prozesses und dient der Koordination. Information und dem fachlichen Austausch zwischen dem Gesamt- und dem Ressort-Risikomanagement. Darüber hinaus hat die Risikokommission - ungeachtet der Leitungsverantwortung des für das Risikomanagement zuständigen Ressortvorstandes - eigenständige Entscheidungsbefugnisse und bereitet ferner Entscheidungen des Gesamtvorstands vor. Beispielsweise behandelt die Risikokommission einmal jährlich die überarbeitete Risikostrategie einschließlich der Limite für die Risikotragfähigkeit zur Beschlussfassung durch den Vorstand, unterstützt den Vorstand im ORSA-Prozess (regulär und ad hoc) und bereitet die Ergebnisse des ORSA-Prozesses zur Beschlussfassung durch die Geschäftsleitungsorgane vor. Ferner unterstützt die Risikokommission die Risikomanagement-Funktion bei der übergeordneten Einschätzung der jederzeitigen Risikotragfähigkeit (regulatorisch, ökonomisch) sowie der indikatorbasierten Risikoeinschätzung pro Gesellschaft und für die Gruppe.

Die Risikokommission dient zudem der Interaktion der Risikomanagementfunktion mit den drei anderen Schlüsselfunktionen, deren Inhaber als Gäste mit Rederecht zu allen Sitzungen der Risikokommission geladen werden.

Die Aufgaben, Befugnisse sowie die Aufbau- und Ablauforganisation der Risikokommission sind in ihrer Geschäftsordnung niedergelegt.

Weitere Governance-Gremien

Neben den genannten Ausschüssen und Kommissionen existieren weitere Gremien, die wichtige Governance-Aufgaben wahrnehmen. Besondere Bedeutung haben dabei die Führungskreise, das Kapitalkomitee, das Komitee der versicherungsmathematischen Funktionen (VMF-Komitee), die Compliance-Konferenz sowie die Sicherheits- und BCM-Konferenz (SBK).

Schlüsselfunktionen

Die Solvency II-Governance-Vorgaben enthalten spezifische Organisationsanforderungen für vier aus aufsichtsrechtlicher Sicht besonders wichtige Bereiche des Versicherungsunternehmens. Die Organisationseinheiten, denen die Aufgaben dieser vier Themengebiete zugewiesen sind, werden als Schlüsselfunktionen bezeichnet: Risikomanagementfunktion, Compliance-Funktion, interne Revision sowie versicherungsmathematische Funktion.

Unter einer Funktion ist dabei primär der Mitarbeitendenkreis zu verstehen, der die jeweiligen Aufgaben wahrnimmt. Funktionen bestehen aus einer Organisationseinheit, einem Teil dieser Organisationseinheit oder sind aus mehreren Organisationseinheiten oder mehreren Teilen von Organisationseinheiten zusammengesetzt. Für jede Schlüsselfunktion ist eine verantwortliche Person festgelegt, der die Letztverantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben ihrer Schlüsselfunktion zukommt.

Die RVLaG hat die vier Schlüsselfunktionen eingerichtet und in die Aufbau- und Ablauforganisation integriert.

In der R+V Gruppe sind die Schlüsselfunktionen auf einzelne R+V-Gesellschaften ausgegliedert worden, die diese Schlüsselfunktionsaufgaben für die anderen betroffenen R+V-Unternehmen als Dienstleister erbringen. Die Schlüsselfunktionen "Risikomanagement", "Compliance" und "interne Revision" sind bei der RVV angesiedelt, die diese Schlüsselfunktionsaufgaben für sich selbst sowie als Dienstleister für die anderen deutschen R+V-Versicherungsunternehmen erbringt. Die versicherungsmathematische Funktion erbringt die RVV hingegen nur für sich selbst, nicht als Dienstleister für andere Gesellschaften. Die versicherungsmathematischen Funktionen der R+V-Kompositgesellschaften sind bei der R+V Allge-

schäftsergebnis

17

meine Versicherung AG angesiedelt bzw. auf diese ausgegliedert, die versicherungsmathematischen Funktionen für die Gesellschaften des Ressorts Personenversicherung sind bei der R+V Lebensversicherung AG angesiedelt bzw. auf diese ausgegliedert. Alle Schlüsselfunktionen sind organisatorisch direkt unter den jeweiligen Vorstandsressorts angesiedelt.

Für die Governance-Struktur von R+V nehmen die Schlüsselfunktionen eine wichtige Stellung im Konzept der drei Verteidigungslinien (3 lines of defence-concept) ein. Das Konzept dient der Sicherstellung eines funktionsfähigen Überwachungs- und Kontrollsystems im Unternehmen. Die erste Verteidigungslinie umfasst die Risikokontrolle und -steuerung der operativen Einheiten selbst. Die zweite Verteidigungslinie bilden die Risikomanagementfunktion, die Compliance-Funktion und die versicherungsmathematische Funktion. Eine prozessunabhängige Letztprüfung erfolgt durch die interne Revision, die als dritte Verteidigungslinie für die nachgelagerte Prüfung der operativen Tätigkeiten, aber auch der Tätigkeit der anderen drei Schlüsselfunktionen zuständig ist.

In aufbauorganisatorischer Hinsicht stellt R+V sicher, dass jede Schlüsselfunktion eine angemessene Stellung innerhalb der Aufbauorganisation sowie klar festgelegte Zuständigkeiten und Befugnisse besitzt. Dies wird in den internen R+V-Leitlinien der vier Schlüsselfunktionen festgelegt, in denen die Stellung der jeweiligen Schlüsselfunktion im Unternehmen, ihre Kompetenzen sowie ihre organisatorische Einbindung festgelegt ist. Wesentlicher Aspekt ist hierbei die direkte Berichterstattung gegenüber dem Vorstand, die turnusmäßig mindestens einmal jährlich in gesonderten schriftlichen Berichten sowie darüber hinaus ad hoc bei besonderem Anlass erfolgt.

Auch die Ablauforganisation der Schlüsselfunktionen sowie die Sachverhalte, die an die jeweilige Schlüsselfunktion zu melden sind, werden in der jeweiligen internen Leitlinie festgelegt.

Die Risikomanagementfunktion ist zentral / dezentral organisiert. Die zentrale Risikomanagement-Stelle ist organisatorisch bei der RVV angesiedelt und wird dort vom Bereich "Gesamtrisikomanagement" wahrgenommen. Sie führt die Risikomanagement-Aufgaben kooperativ mit den dezentralen Risikomanagement-Stellen der jeweiligen Ressorts aus. Zentrales Koordinations-, Entscheidungs- und Informationsgremium ist die Risikokommission. Die übrigen deutschen R+V Versicherungsunternehmen haben die Risikomanagement-Funktion an die RVV ausgegliedert. Die Risikomanagementfunktion unterstützt den Vorstand und die anderen Funktionen bei einer effektiven Handhabung des Risikomanagementsystems und überwacht sowohl dieses als auch das Risikoprofil. Sie ist für die Identifikation, Analyse und Bewer-

tung der Risiken im Rahmen des Risikomanagementprozesses sowie für die Durchführung des ORSA verantwortlich. Dies schließt die Früherkennung, vollständige Erfassung und interne Überwachung aller wesentlichen Risiken ein. Dabei macht die Risikomanagementfunktion grundlegende Vorgaben über die für alle Gesellschaften der R+V Versicherungsgruppe anzuwendenden Risikomessmethoden. Damit soll ein konsistentes Risikomanagement sichergestellt werden. Darüber hinaus berichtet das Risikomanagement die Risiken an die Risikokommission, den Vorstand und den Aufsichtsrat. Die Inhaberin der Risikomanagementfunktion berichtet unmittelbar an den Vorstand.

Die Compliance-Funktion ist zentral/dezentral organisiert. Die zentrale Compliance-Stelle ist organisatorisch bei der RVV eingerichtet und wird dort vom Bereich Konzern-Recht wahrgenommen, bei dem auch die zentrale Rechtsabteilung angesiedelt ist. Die Compliance-Tätigkeit wird von der zentralen Stelle in Kooperation mit den dezentralen Compliance-Stellen der Ressorts durchgeführt. Zentrales Koordinations-, Informations- und Entscheidungsgremium der Compliance-Funktion ist die Compliance-Konferenz. Die übrigen deutschen R+V Versicherungsunternehmen haben die Compliance-Funktion an die RVV ausgegliedert. Die Aufgabe der Compliance-Funktion liegt vorrangig in der Überwachung der Einhaltung der externen Anforderungen sowie in der Sicherstellung der Rechtmäßigkeit interner Verfahren und Vorgaben. Darüber hinaus berät sie den Vorstand in Bezug auf die Einhaltung der für den Betrieb des Versicherungsgeschäfts geltenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften. beurteilt die möglichen Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfeldes für das Unternehmen und identifiziert und beurteilt das mit der Verletzung der rechtlichen Vorgaben verbundene Risiko (Compliance-Risiko). Der Inhaber der Compliance-Funktion berichtet unmittelbar an den Vorstand und ist organisatorisch direkt dem Vorstandsvorsitzenden der RVV zugeordnet.

Die Schlüsselfunktion interne Revision ist bei der RVV angesiedelt und wird dort vom Bereich Konzern-Revision ausgeübt. Die übrigen deutschen R+V Versicherungsunternehmen haben die interne Revision an die RVV ausgegliedert. Die interne Revision prüft die Einhaltung der internen Regelungen, insbesondere auch des Risikomanagementsystems, und deren Wirksamkeit. Die Konzern-Revision ist eine von den operativen Geschäftsbereichen losgelöste, unabhängige und organisatorisch selbständige Funktion. Sie ist der Geschäftsleitung unterstellt und organisatorisch direkt dem Vorstandsvorsitzenden der RVV zugeordnet. Zur Behebung festgestellter Defizite werden Maßnahmen vereinbart und von der Konzern-Revision nachgehalten.

Die R+V Lebensversicherung a.G. hat die versicherungsmathematische Funktion auf die R+V Lebensversicherung AG ausgegliedert, wo die Funktion im Verantwortlichen Aktuariat Personen erbracht wird. Die versicherungsmathematische Funktion ist in erster Linie mit Kontrollaufgaben im Hinblick auf die ordnungsgemäße Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvabilitätsübersicht betraut. Im Einzelnen koordiniert sie die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen, gewährleistet die Angemessenheit der der Berechnung zugrundeliegenden Annahmen, Methoden und Modelle. Darüber hinaus bewertet sie die Qualität der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Daten und Informationstechnologiesysteme, vergleicht die besten Schätzwerte der versicherungstechnischen Rückstellungen mit den Erfahrungswerten und überwacht die Berechnung bei Verwendung von Näherungswerten. Mindestens einmal jährlich berichtet die versicherungsmathematische Funktion schriftlich an den Vorstand. Darüber hinaus gibt die versicherungsmathematische Funktion eine Stellungnahme zur allgemeinen Zeichnungs- und Annahmepolitik und zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen ab.

Wesentliche Änderungen am Governance-System

Zum Berichtsstichtag lagen keine wesentlichen Änderungen am Governance-System vor.

Vergütungspolitik und -system

Die europäischen und nationalen Solvency II-Vorgaben legen allgemeine Grundsätze und konkrete Anforderungen an die Vergütungssysteme von Versicherungsunternehmen fest.

Für die Vergütung aller Mitarbeitenden werden allgemeine Grundprinzipien vorgegeben, die folgende Kernelemente der Vergütungspolitik von R+V definieren:

- Einklang mit der Geschäfts- und Risikomanagementstrategie des Unternehmens, seinem Risikoprofil, seinen Zielen, seinen Risikomanagementpraktiken sowie den langfristigen Interessen und der langfristigen Leistung des Unternehmens als Ganzes
- Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten
- Förderung eines soliden und wirksamen Risikomanagements und keine Ermutigung zur Übernahme von Risiken, die die Risikotoleranzschwellen des Unternehmens übersteigen
- Keine Gefährdung der Fähigkeit des Unternehmens, eine angemessene Kapitalausstattung aufrechtzuerhalten.

Aufsichtsrat

Die Vergütung des Aufsichtsrates wurde durch Beschluss der Hauptversammlung als Fixvergütung festgelegt. Da der Aufsichtsrat die Leitung des Unternehmens durch den Vorstand überwachen soll, wird keine an die Erreichung von Zielen gekoppelte variable Vergütung für den Aufsichtsrat vorgesehen. Soweit vorhanden wird für die Tätigkeit in einem Ausschuss ein zusätzlicher Vergütungsanspruch festgelegt. Daneben besteht ein Anspruch auf Sitzungsgeld als pauschale Aufwandsentschädigung und konkret verauslagte Reisekosten. Aktien oder Aktienoptionen werden als Teil der Vergütung nicht gewährt. Zusatzrenten- oder Vorruhestandsregelungen existieren nicht.

Vorstand

Das Vergütungssystem für den Vorstand fördert eine angemessene, transparente und auf eine nachhaltige Entwicklung ausgerichtete Vergütungsentscheidung durch den Aufsichtsrat. Es ist mit dem Steuerungssystem der R+V verknüpft. Die Ableitung der Ziele für die variable Vorstandsvergütung erfolgt aus der Geschäfts- und Risikomanagementstrategie. Die Ziele werden aus der operativen Planung in einem rollierenden mehrjährigen Planungsprozess abgeleitet. Bei der Vergütung des Vorstands achtet der Aufsichtsrat auf ein angemessenes Verhältnis der Vergütung zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandes sowie zur Lage des Unternehmens. Außerordentlichen Entwicklungen werden durch eine feste Obergrenze der variablen Vergütung Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung bestehender vertraglicher Ansprüche überprüft der Aufsichtsrat das Vergütungssystem und die Vergütungshöhe regelmäßig auf ihre Angemessenheit.

Der Vorsitzende bzw. die Mitglieder des Vorstands der RVLaG sind auch Mitglied im Vorstand der R+V Versicherung AG und erhalten für die Organtätigkeit bei der RVLaG keine gesonderte Vergütung.

Aktienoptionen oder Aktien werden nicht als Teil der Vergütung gewährt. In den vertraglichen Vereinbarungen verpflichten sich die Vorstandsmitglieder während des gesamten Zeitraums, keine persönlichen Hedging Strategien zu verfolgen und nicht auf vergütungs- oder haftungsbezogene Versicherungen zurückzugreifen, die die in den Vergütungsregelungen verankerten Risikoanpassungseffekte unterlaufen würden.

Vergütung nichtleitender und leitender Mitarbeitender

Die Vergütung der nichtleitenden Mitarbeitenden im Innendienst richtet sich grundsätzlich nach der aktuellen

Allgemeine Angaben zum Governance-System

Fassung des Manteltarifvertrages und des Gehaltstarifvertrages der Versicherungswirtschaft. Die R+V-internen Vergütungsvorgaben für leitende und nichtleitende Mitarbeitende sind in separaten internen Leitlinien für den Innendienst und für den Außendienst festgelegt. Die Vergütungsleitlinien stellen insbesondere sicher, dass die Vergütungsvorgaben im Einklang mit der Geschäfts- und Risikomanagementstrategie des Unternehmens sowie mit seinem Risikoprofil stehen und dass die Erfolgskriterien, nach denen sich die variable Vergütung bemisst, keine Interessenkonflikte schaffen und nicht zur Übernahme von Risiken ermutigen, die die Risikotoleranzschwellen des Unternehmens übersteigen.

Das Jahreszielgehalt der nichtleitenden Mitarbeitenden im Innendienst setzt sich für Tarifmitarbeitende aus dem Jahresgrundgehalt und den Sonderzahlungen (Urlaubsund Weihnachtsgeld) zusammen. Bei nichtleitenden Mitarbeitenden mit variabler Vergütung und leitenden Angestellten im Innendienst besteht das Jahreszielgehalt aus dem Jahresgrundgehalt und dem Anteil der variablen Vergütung bei 100%iger Zielerreichung.

Den überwiegenden Anteil der Vergütung des Innendienstes bildet generell das fixe Grundgehalt. Die variable Vergütung setzt sich aus einer Tantieme sowie einer Bonifikation zusammen. Die Höhe der Tantieme hängt von der Erreichung bestimmter Unternehmensziele ab, wobei 75% der Zieltantieme fix sind. Die Höhe der Bonifikation richtet sich nach dem Grad der Erreichung individueller und gegebenenfalls auch auf die Organisationseinheit bezogener Ziele.

Auch im Außendienst setzt sich die variable Vergütung aus einer Tantieme sowie einer Bonifikation zusammen. Die Höhe der Tantieme hängt von der Erreichung bestimmter Unternehmensziele ab, wobei 75% der Zieltantieme fix sind. Die Höhe der Bonifikation richtet sich nach dem Grad der Erreichung individueller und gegebenenfalls auch auf die Organisationseinheit bezogener Ziele. Im Außendienst werden als zusätzlicher variabler Vergütungsbestandteil Provisionen ausgelobt. Die Höhe der Provisionen richtet sich nach dem Umfang vermittelter neuer Versicherungsverträge und der Erweiterung bestehender Versicherungsverträge.

Ansprüche auf Aktienoptionen oder Aktien, die mit der Erreichung individueller oder kollektiver Erfolgskriterien verbunden wären, werden als Teil der Vergütung nicht gewährt. Lediglich die Höhe bzw. der Zielerreichungsgrad der variablen Vergütungsbestandteile ist an die Erreichung individueller und kollektiver Erfolgskriterien gekoppelt. Die Ableitung der Ziele für die variable Vergütung der nichtleitenden und leitenden Mitarbeitender erfolgt aus der Geschäfts- und Risikomanagementstrategie. Die Ziele werden aus der operativen Planung in ei-

nem rollierenden, mehrjährigen Planungsprozess abgeleitet. Das Vergütungssystem der nichtleitenden und leitenden Mitarbeitenden ist mit dem Vergütungssystem des Vorstands verknüpft. Soweit möglich und sachgerecht werden identische oder vergleichbare Konzernziele ausgewählt. Insbesondere bei der Vergütung der leitenden Mitarbeitenden achtet der Vorstand auf ein angemessenes Verhältnis der Vergütung zu den Aufgaben und Leistungen sowie zur Lage des Unternehmens. Außerordentlichen Entwicklungen wird unter anderem auch durch eine feste Obergrenze der variablen Vergütung Rechnung getragen.

Risk-Taker, Inhaber der Schlüsselfunktionen und Hauptbevollmächtigte

Die Risk-Taker, Inhaber der Schlüsselfunktionen sowie die Hauptbevollmächtigten erhalten ein Jahreszielgehalt, das neben fixen Gehaltsbestandteilen auch variable Gehaltsbestandteile - Tantieme und Bonifikation - enthält. Diese variable Vergütung hängt von der Erreichung quantitativer und qualitativer Ziele ab. Um im Sinne einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung der Art und dem Zeithorizont der Geschäftstätigkeit des Unternehmens Rechnung zu tragen, wird im April des Folgejahres nicht die komplette Summe aus tatsächlicher Tantieme und individueller Bonifikation ausgezahlt. Die Auszahlung eines wesentlichen Teils der variablen Vergütung in Höhe von 40% (bei Verträgen vor dem 1.1.2017 30%) wird um drei Jahre aufgeschoben und erfolgt im April des dem dritten Jahr folgenden Jahres. Die Höhe der Auszahlung des aufgeschobenen variablen Teils richtet sich nach der Entwicklung des Unternehmenswertes nach drei Jahren. Falls dieser Wert nicht erreicht wird, kann der Auszahlungsbetrag gekürzt werden oder entfallen. Aktien oder Aktienoptionen werden als Teil der Vergütung nicht gewährt. Zusatzrenten- oder Vorruhestandsregelungen bestehen nicht.

Wesentliche Transaktionen

Im Berichtszeitraum sind keine Geschäfte im Sinne des § 285 Nr. 21 HGB mit nahestehenden Unternehmen und Personen getätigt worden.

B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Anforderungen an Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde

Vorstand

Die individuelle fachliche Eignung jedes Vorstandsmitglieds muss dieses in die Lage versetzen, eine solide und umsichtige Leitung des Unternehmens zu gewährleisten. Hierzu muss das Mitglied über vertiefte theoretische und praktische Kenntnisse in den wesentlichen Themenbereichen seiner Ressortzuständigkeit, angemessene theoretische und praktische Kenntnisse im Versicherungsgeschäft, versicherungsspezifische Kenntnisse im Risikomanagement und der Informationstechnologie, ausreichende Kenntnisse aller Geschäftsbereiche, um eine gegenseitige Kontrolle zu gewährleisten sowie über Leitungserfahrung verfügen, die über einen angemessenen Zeitraum auf einer höheren Verantwortungsebene erworben wurde. Einschlägige Erfahrungen in anderen Finanzsektoren und anderen Unternehmen werden berücksichtigt.

Neben der individuellen Eignung und Zuverlässigkeit einer Person, die als Vorstandsmitglied bestellt werden soll, ist entsprechend der EIOPA-Governance-Leitlinie 11 auch zu prüfen, ob der Vorstand als Gesamtgremium zumindest in fünf Themenkomplexen über angemessene Qualifikationen, Erfahrungen und Kenntnisse verfügt ("kollektive Qualifikation"):

- Versicherungs- und Finanzmärkte
- > Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell
- > Governance-System
- Finanzanalyse und versicherungsmathematische Analyse sowie
- Regulatorischer Rahmen und regulatorische Anforderungen.

Aufsichtsrat

Die Prüfung der fachlichen Eignung eines zu bestellenden Aufsichtsratsmitglieds umfasst die Prüfung der individuellen fachlichen Eignung der Person. Die fachliche Eignung von Aufsichtsratsmitgliedern muss diese befähigen, ihre Kontrollfunktion wahrnehmen, die Geschäftstätigkeit des Unternehmens überwachen und die Entwicklung des Unternehmens aktiv begleiten zu können. Hierzu müssen Aufsichtsratsmitglieder über versicherungsspezifische Grundkenntnisse im Risikomanagement und ausreichende theoretische und praktische Kenntnisse aller Geschäftsbereiche verfügen. Einschlägige Erfahrungen in

anderen Finanzsektoren und anderen Unternehmen werden berücksichtigt.

Darüber hinaus ist im Wege einer Gesamtschau zu prüfen, ob durch die Bestellung der Person auch die kollektive Eignung des Aufsichtsrats als Gesamtgremium sichergestellt ist. Eine Kollektivqualifikation muss (in Übereinstimmung mit den Vorgaben des BaFin-Merkblatts "Aufsichtsrat VA") mindestens in den Themenfeldern Kapitalanlage, Versicherungstechnik und Rechnungslegung gegeben sein. Zudem muss mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrates über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen und die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Versicherungssektor vertraut sein.

Schlüsselfunktions-Inhaber und Mitarbeitende in der Schlüsselfunktion

Obgleich lediglich die beabsichtigte Bestellung von Schlüsselfunktions-Inhabern einer Anzeigepflicht unterliegt, gelten die versicherungsaufsichtsrechtlichen Anforderungen an Eignung und Zuverlässigkeit für Schlüsselfunktions-Inhaber und Mitarbeitende in den Schlüsselfunktionen grundsätzlich gleichermaßen.

Bei R+V werden die Anforderungen an die fachliche Eignung von Schlüsselfunktions-Inhabern und Schlüsselfunktions-Mitarbeitenden im Profil der jeweiligen Stelle niedergelegt, das von der zuständigen Führungskraft festzulegen ist.

Schlüsselfunktions-Inhaber

R+V stellt an die Schlüsselfunktions-Inhaber folgende spezifischen Anforderungen hinsichtlich der fachlichen Qualifikationen:

Risikomanagementfunktion:

- Abgeschlossenes Studium der Wirtschaftswissenschaften, Volkswirtschaft, Mathematik, Physik oder vergleichbaren Abschluss in einem mathematisch/naturwissenschaftlich orientierten Studiengang
- Mehr als 8 Jahre Berufserfahrung im Risikomanagement eines Finanzdienstleistungsunternehmens oder Beratungsunternehmens, vertiefte Kenntnisse der Solvency II Anforderungen und Beherrschung der Zusammenhänge der Geschäfts-/ Risikomodellierung von Versicherungen, nachgewiesene Führungserfahrung

Compliance-Funktion:

 Abgeschlossenes 2. Juristisches Staatsexamen sowie mehrjährige Berufserfahrung in einem juristisch Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

ausgerichteten Bereich eines Versicherungsunternehmens, in einer verantwortlichen Compliance- oder Revisions-Funktion.

 Erfahrung in der Durchführung von Risk-Assessments sowie nachgewiesene Führungserfahrung.

Versicherungsmathematische Funktion:

- Inhaber der versicherungsmathematischen Funktion können weitreichende Kenntnisse der Versicherungsund der Finanzmathematik vorweisen, idealerweise durch einen thematisch ausgerichteten Studienabschluss (Mathematik, Wirtschaftswissenschaften, etc.).
- Zusätzlich sind erforderlich: mehr als 8 Jahre Berufserfahrung im Aktuariat einer Versicherung oder langjährige erfolgreiche Wahrnehmung einer verantwortlichen Funktion im finanzmathematischen Umfeld einer Versicherung.

Interne Revision:

- Abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches, juristisches oder vergleichbares Studium oder abgeschlossene Versicherungs- oder Bankausbildung mit erheblicher berufsbegleitender Weiterqualifizierung.
- Mehrjährige Berufserfahrung in der Versicherungswirtschaft in mehreren leitenden Funktionen.
- › Kenntnisse der Revisions-Prüfungsstandards sowie der aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen.

Mitarbeitende in Schlüsselfunktionen

Die Eignungsanforderungen an die Schlüsselfunktions-Mitarbeitenden setzen sich aus grundlegenden, auf die jeweilige Schlüsselfunktion bezogenen Anforderungen sowie aus den individuellen Anforderungen für die individuelle Stelle (festgelegt in der jeweiligen Stellenbeschreibung) zusammen.

Risikomanagementfunktion:

- Ausbildung oder Studium mit Bezug zu den Aufgaben der Risikomanagementfunktion
- Erfüllung der individuellen Vorgaben des jeweiligen Stellen-Funktionsprofils
- Tiefere praktische Erfahrungen im Risikomanagement (nur für leitende Mitarbeiter der Risikomanagementfunktion)

Compliance-Funktion:

- > Vertrautheit mit dem Versicherungsgeschäft
- > Vertrautheit mit den für den Zuständigkeitsbereich relevanten externen und internen Vorschriften
- > Erfahrung in der Durchführung von Risikoanalysen

 Führungserfahrung (nur für die Leitungspersonen der dezentralen Compliance-Stellen) 21

 Abgeschlossenes 1. und 2. juristisches Staatsexamen (nur für die Mitarbeitende der zentralen Compliance-Stelle)

Versicherungsmathematische Funktion:

- Ausbildung oder Studium mit Bezug zu den Aufgaben der versicherungsmathematischen Funktion
- Erfüllung der individuellen Vorgaben des jeweiligen Stellen-Funktionsprofils
- > Tiefere praktische Erfahrungen in versicherungsmathematischen Themengebieten

Interne Revision:

- Ausbildung oder Studium mit Bezug zu den Aufgaben der internen Revision, der Betriebsorganisation oder wesentlicher Tätigkeiten und Aufgaben in einem Versicherungsunternehmen
- Erfüllung der individuellen Vorgaben des jeweiligen Stellen-Funktionsprofils
- Führungserfahrung (nur für leitende Mitarbeiter der internen Revision)

Bewertung der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Zuverlässigkeit

Vorstand

Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestellt. Letzterer ist daher für die Prüfung und Sicherstellung von Eignung und Zuverlässigkeit der zu bestellenden Person verantwortlich. Bei der Prüfung der Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung wird der Aufsichtsrat durch den Bereich Konzern-Recht unterstützt, der eine Vorprüfung durchführt und den Aufsichtsrat – über den Aufsichtsratsvorsitzenden – vor seiner Entscheidung über etwaige Auffälligkeiten informiert.

Der Aufsichtsrat trifft die Entscheidung, ob die Person fachlich geeignet und zuverlässig ist sowie die Entscheidung, ob die kollektive Qualifikation des Gesamtvorstandes weiterhin gegeben ist, inzident mit der Entscheidung zur Bestellung des Vorstandsmitglieds.

Wird ein Umstand bekannt, der eine Neubeurteilung der fachlichen Eignung oder der Zuverlässigkeit eines amtierenden Vorstandsmitglieds gebietet, ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates zu informieren. Von diesem ist unverzüglich eine Neuprüfung der Eignung oder der Zuverlässigkeit durch den Aufsichtsrat einzuleiten.

Aufsichtsrat

Bei der Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit wird der Aufsichtsrat durch den Bereich Konzern-Recht unterstützt, der eine Vorprüfung durchführt und den Aufsichtsrat – über den Aufsichtsratsvorsitzenden – vor seiner Entscheidung über etwaige Auffälligkeiten informiert

Die Entscheidung über die fachliche Eignung und die Zuverlässigkeit der zu bestellenden Person sowie über das Fortbestehen der Kollektivqualifikation des Gesamtgremiums erfolgt inzident im Empfehlungsbeschluss an die Hauptversammlung.

Sofern eine Gesellschaft den Vorgaben des MitbestG oder des DrittelbG unterliegt, erfolgt die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch Wahl. In diesem Fall findet die Überprüfung der Eignung und der Zuverlässigkeit nach Amtsantritt durch den Bereich Konzern-Recht statt.

Wird dem Aufsichtsrat ein Umstand bekannt, der eine Neubeurteilung der Eignung und/oder der Zuverlässigkeit eines amtierenden Aufsichtsratsmitglieds gebietet, ist vom Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. (sofern der Aufsichtsratsvorsitzende betroffen ist) seinem Stellvertreter unverzüglich eine Neuprüfung der Eignung und/oder der Zuverlässigkeit durch den Aufsichtsrat einzuleiten.

Schlüsselfunktions-Inhaber und Mitarbeitende in der Schlüsselfunktion

Obgleich lediglich die beabsichtigte Bestellung von Schlüsselfunktions-Inhabern einer Anzeigepflicht unterliegt, gelten die versicherungsaufsichtsrechtlichen Anforderungen an Eignung und Zuverlässigkeit für Schlüsselfunktions-Inhaber und Mitarbeitende in den Schlüsselfunktionen grundsätzlich gleichermaßen.

Eignung

Bei R+V werden die Anforderungen an die fachliche Eignung von Schlüsselfunktions-Inhabern und Schlüsselfunktions-Mitarbeitenden im Profil der jeweiligen Stelle niedergelegt, das von der zuständigen Führungskraft in Abstimmung mit dem Bereich Personal zu erstellen ist. Im Rahmen der Prüfung der fachlichen Eignung wird daher untersucht, ob die jeweilige Person die Anforderungen der konkreten Stellenbeschreibung erfüllt. Dabei legt die Führungskraft insbesondere den Lebenslauf, Qualifikationsnachweise und etwaige Arbeitszeugnisse der Person zugrunde.

Im laufenden Beschäftigungsverhältnis wird die Eignung der Schlüsselfunktions-Inhaber und der Schlüsselfunktions-Mitarbeitenden durch eine jährliche Beurteilung der Person und ihre fortlaufende, aufgabenbezogene Qualifizierung gewährleistet.

Der Bedarf zur fachlichen Weiterbildung wird jährlich anhand der fachlichen Anforderungen gemäß der jeweiligen Stellenbeschreibung geprüft. Etwaigen Qualifizierungserfordernisse wird durch die Festlegung von Fortbildungsbzw. Schulungsmaßnahmen Rechnung getragen. Die Qualifizierungsmaßnahmen werden von der Führungskraft in Abstimmung mit dem Schlüsselfunktions-Inhaber bzw. mit dem Schlüsselfunktions-Mitarbeitenden im Online-Entwicklungsplan dokumentiert.

Zuverlässigkeit

Die Zuverlässigkeit muss nicht positiv nachgewiesen werden, sondern wird vermutet, sofern keine Anhaltspunkte vorliegen, die gegen eine Zuverlässigkeit sprechen. Im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung von Schlüsselfunktions-Inhabern und Schlüsselfunktions-Mitarbeitenden werden bei R+V die Person und ihr Werdegang daher auf solche, die Zuverlässigkeit kontraindizierende Aspekte untersucht. Hierzu dienen insbesondere der Lebenslauf der Person sowie ein von der Person auszufüllender Selbstauskunftsbogen, der inhaltlich im Wesentlichen der Selbstauskunft entspricht, die von der BaFin bei der Anzeige eines Schlüsselfunktionsinhabers verlangt wird. Die Zuverlässigkeitsprüfung wird von der Personalabteilung durchgeführt.

Die Zuverlässigkeit der Schlüsselfunktions-Inhaber und der Schlüsselfunktions-Mitarbeitenden wird von der zuständigen Führungskraft und dem Bereich Personal dauerhaft sichergestellt, indem bei Auffälligkeiten, die Indikatoren gegen eine Zuverlässigkeit sein könnten, unverzüglich eine Neuprüfung der Zuverlässigkeit durchgeführt wird.

Des Weiteren fordert der Bereich Personal in einem Turnus von fünf Jahren vom jeweiligen Schlüsselfunktions-Inhaber bzw. der in der Schlüsselfunktion mitarbeitenden Person eine Prüfung der im Selbstauskunftsbogen vorgenommenen Angaben.

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Ziel des Risikomanagements

Unter einem Risikomanagementsystem ist die Gesamtheit der Regelungen, die einen strukturierten Umgang mit Chancen und Risiken im Unternehmen sicherstellt, zu verstehen.

23

Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Aus der Risikokultur, der Unternehmensstrategie und den Unternehmenszielen werden die Ziele des Risikomanagementsystems abgeleitet und in der Risikostrategie formuliert.

Ziel des Risikomanagements ist es, für die gesamte Geschäftstätigkeit die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen und hierbei insbesondere die Solvabilität sowie die langfristige Risikotragfähigkeit, die Bildung ausreichender versicherungstechnischer Rückstellungen, die Anlage in geeignete Vermögenswerte, die Einhaltung der kaufmännischen Grundsätze einschließlich einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation und die Einhaltung der übrigen finanziellen Grundlagen des Geschäftsbetriebs zu gewährleisten.

Risiken ergeben sich aus nachteiligen Entwicklungen für die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage und bestehen in der Gefahr von zukünftigen Verlusten.

Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation und damit auch für ein angemessenes und wirksames Risikomanagement. Das Risikomanagement ist gemäß Geschäftsverteilungsplan einem Vorstand zugeordnet. Der Gesamtvorstand benennt den Inhaber der Risikomanagementfunktion und muss ihn eigeninitiativ, angemessen und zeitnah über alle Tatsachen informieren, die für seine Aufgabenerfüllung erforderlich sein können.

Die Risikomanagementfunktion ist so strukturiert, dass die Umsetzung des Risikomanagementsystems maßgeblich befördert wird. Bei den R+V-Gesellschaften setzt sie sich aus dem Inhaber der Risikomanagementfunktion sowie aus der zentralen (Gesamtrisikomanagement) und den dezentralen Risikomanagementeinheiten (Ressort-Risikomanagement) zusammen, die die Aufgabe der Risikomanagementfunktion wahrnehmen.

Der Risikomanagementfunktion obliegen folgende Aufgaben:

- die Unterstützung des Vorstands und anderer Funktionen bei der effektiven Handhabung des Risikomanagementsystems,
- die F\u00f6rderung des Risikobewusstseins der vom Risikomanagementsystem betroffenen Mitarbeiter,
- > die Überwachung des Risikomanagementsystems,
- die Überwachung des allgemeinen Risikoprofils des Unternehmens,
- die Berichterstattung über wesentliche Risikoexponierungen, das Risikoprofil sowie die Angemessenheit des Risikomanagementsystems und die Beratung des Vorstands in Fragen des Risikomanagements und
- > die Weiterentwicklung des Risikomanagementsystems.

Die Risikomanagementfunktion arbeitet bei der Erstellung der Solvabilitätsübersicht sowie bei der Bewertung von Risiken eng mit der versicherungsmathematischen Funktion zusammen.

Risikostrategie

D Bewertung für

Solvabilitätszwecke

Die vom Vorstand festgelegte Risikostrategie wird aus der Geschäftsstrategie abgeleitet und umfasst Aussagen zu Art, Umfang und Komplexität der Risiken sowie zur Risikotragfähigkeit. Die Risikokommission bereitet die Beschlussfassung des Vorstands zur Risikostrategie inkl. der Limite für die Risikotragfähigkeit vor. Eine Beschlussfassung über die Risikostrategie erfolgt jährlich.

Bei der Entscheidung über die Geschäftsstrategie wird das Ergebnis der vorausschauenden Beurteilung der unternehmenseigenen Risiken berücksichtigt. In der Risikostrategie sind Strategien zur Steuerung der wesentlichen Risiken und deren Auswirkungen auf den Solvenzkapitalbedarf (SCR), den Gesamtsolvabilitätsbedarf (Overall Solvency Needs, OSN), die Eigenmittel sowie Maßnahmen (Kapitalunterlegung und/oder Risikominderungstechniken) entsprechend dem Risikoprofil enthalten.

Die Steuerung basiert auf der vorausschauenden Beurteilung von Erfolgsfaktoren sowie auf der Ableitung von Zielgrößen für die RVLaG und deren Unternehmensbereiche. Im Rahmen des jährlichen strategischen Planungsprozesses wird die Strategische Planung für die kommenden vier Jahre unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit sowie der Rahmendaten der DZ BANK vorgenommen.

Risikomanagementprozess

Im Folgenden wird der Ablauf der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment, ORSA) dargestellt. Die Begriffe Risikomanagementprozess und ORSA-Prozess sind synonym zu verwenden.

Der ORSA-Prozess ist integraler Bestandteil des Risikomanagements. Die Rahmenbedingungen des Risikomanagementprozesses, das heißt die Risikogrundsätze, die Festlegung der methodischen Grundlagen, die organisatorische Struktur, die Abgrenzung der zu betrachtenden Unternehmensbereiche und die Zuordnung von Verantwortlichkeiten und Aufgaben, werden vom Vorstand vorgegeben.

Bezugspunkt der ORSA-Durchführung ist der 31. Dezember eines Geschäftsjahres. Der Vorstand betrachtet ORSA als wichtiges Instrument, um ein umfassendes Bild über die Risiken vermittelt zu bekommen, denen die

RVLaG ausgesetzt ist oder in Zukunft ausgesetzt sein könnte.

Der ORSA wird einmal pro Jahr vollständig durchgeführt. Unterjährig wird mindestens zu den Quartalsstichtagen die Risikosituation im Rahmen der Risikokommission analysiert. Die Durchführung des ORSA ist im ersten Halbjahr des darauffolgenden Geschäftsjahres vorgesehen

Aufgrund der ablauforganisatorischen Regelungen mit einer vierteljährlich stattfindenden Risikokommission ist eine dauerhafte Auseinandersetzung mit der Risikosituation – einschließlich der Sicherstellung einer ausreichenden Solvenz – gewährleistet. Darüber hinaus ist der nicht-reguläre ORSA etabliert. Der nicht-reguläre ORSA ist gemäß aufsichtsrechtlicher Anforderung anlassbezogen immer dann durchzuführen, wenn sich das Risikoprofil des Unternehmens wesentlich verändert hat. Hierfür wurden Auslöser definiert. Somit ist die Überwachung der jederzeitigen Risikotragfähigkeit gewährleistet.

Die Vorgaben zur Einhaltung der Datenqualität werden durch das Grundsatzdokument "Risikodaten-Qualitätsmanagement" beschrieben. Das Ziel dieses Grundsatzdokuments ist es, einen einheitlich gültigen Standard für die Sicherstellung der Datenqualität zu definieren.

Risikoidentifikation

Die Identifikation der Risiken ist aufgrund der sich ständig ändernden Verhältnisse und Anforderungen eine kontinuierliche Aufgabe. Sie ist bei R+V in die alltäglichen Arbeitsabläufe integriert. Die Integration fördert das Risikobewusstsein bei den Mitarbeitern und reduziert zugleich den Umsetzungsaufwand. Alle Risiken im Unternehmen sind strukturiert und systematisch unternehmensweit zu definieren und zu erfassen. Die Risikoidentifikation wird einmal jährlich vollumfänglich im Rahmen der Risikoinventur durchgeführt.

Ziel der Risikoidentifikation ist es, eine vollständige Übersicht über die wesentlichen Risiken im Unternehmen zu erhalten. In einem ersten Schritt erfolgt bei der Risikoinventur eine Identifikation und Dokumentation aller Risiken inklusive Beschreibung der Risikomerkmale und Risikotreiber. Sämtliche Risiken werden anhand des Wesentlichkeitskonzepts eingeteilt. Die Auflistung, Beschreibung und Einteilung stellt im Ergebnis das Risikoprofil dar.

Risikobewertung und -analyse

Aufbauend auf den Ergebnissen der Risikoidentifikation erfolgt eine Analyse und Bewertung der wesentlichen Risiken anhand quantitativer und qualitativer Methoden. Wesentliche Risiken, die bereits in anderen Risikokategorien berücksichtigt werden, sind nicht zwingend einer

separaten Analyse und Bewertung zu unterziehen. Die Risikomessung erfolgt mittels der Standardformel gemäß den Vorgaben von Solvency II. Die Ermittlung der Risikokapitalanforderung beruht auf dem Risikomaß Value-at-Risk (VaR) zum Konfidenzniveau 99,5 % über einen Zeithorizont von einem Jahr. Die Ergebnisse der Risikobewertungen sind zum einen das SCR gemäß der Säule 1 von Solvency II und zum anderen der OSN gemäß den Anforderungen der Säule 2. Diesen Kapitalanforderungen stehen die anrechenbaren ökonomischen Eigenmittel gegenüber.

Die generelle Grundlage zur Bestimmung der Kapitalanforderungen ist eine ökonomische Betrachtung der Finanz- und Risikosituation des Versicherungsunternehmens, die in einem Gesamtbilanzansatz erfolgt.

Im ersten Schritt müssen Versicherungsunternehmen eine Solvabilitätsübersicht aufstellen, welche ökonomische Werte aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten enthält. Aus der Differenz dieser Werte ergeben sich die vorhandenen ökonomischen Eigenmittel. Im zweiten Schritt ist auf Basis der Risiken in allen Aktiv- und Passivpositionen (risikobasierter Ansatz) der Kapitalbedarf zu bestimmen, das SCR. Ausreichende Solvabilität ist gegeben, wenn die ökonomischen Eigenmittel das SCR übersteigen.

Die im Rahmen der Standardformel vorgeschlagene Modellierung und Parametrisierung soll grundsätzlich ein "durchschnittliches" europäisches Versicherungsunternehmen abbilden. Daher kann es sein, dass die spezifische Risikosituation nicht bzw. nicht angemessen abgebildet wird. Explizites Ziel im Rahmen der Umsetzung der Solvency II-Anforderungen ist die angemessene Abbildung und Bewertung des spezifischen Risikoprofils. Die in diesem Zusammenhang eingesetzte Angemessenheitsprüfung verfolgt das Ziel, die aus der Standardformel abgeleitete Modellierung und Parametrisierung zu überprüfen.

Sofern die aus den Anforderungen an die Standardformel abgeleiteten Bewertungsansätze die spezifische Risikosituation der RVLaG nicht abbilden, sind für diese Bewertungsansätze interne Weiterentwicklungen erforderlich, um die korrekte interne Sicht auf die Solvabilitätsanforderung zu gewährleisten.

Eine Überprüfung der zur Risikoberechnung angewendeten Modelle und Methoden findet im Rahmen der operativen Prozesse statt. Ziel der Validierung ist die Erfüllung aufsichtsrechtlicher, konzern- und unternehmensinterner Vorgaben und damit ein Verständnis über die Qualität und die Stärken und Schwächen der zur Risikoberechnung eingesetzten Modelle. Es wird untersucht, ob die zur Risikoberechnung eingesetzten Modelle geeignet sind, die Risiken von R+V angemessen zu quantifizieren.

Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Ergebnis der Validierungshandlungen ist damit eine Aussage darüber, ob die Modelle für den Einsatzzweck geeignet sind und ob sie die gestellten Anforderungen erfüllen.

Die von R+V regelmäßig durchgeführten Stresstests setzen sich aus makroökonomischen und hypothetischen Stresstests zusammen.

Zusätzlich werden neben dem Basisfall definierte Szenarien (z.B. Niedrigzins) über den Planungshorizont projiziert und analysiert.

Risikosteuerung

Unter Risikosteuerung ist die operative Umsetzung der Risikostrategie in den risikotragenden Geschäftseinheiten zu verstehen. Die Risikosteuerung erfolgt gemäß den in der Risikostrategie beschriebenen Verfahren. Die verantwortlichen Geschäftseinheiten treffen Entscheidungen zur bewussten Übernahme oder Vermeidung von Risiken. Dies geschieht unter Berücksichtigung vorgegebener Rahmenbedingungen und Risikolimitierungen bzw. der vereinbarten Schwellenwerte. Die operative Umsetzung erfolgt auch durch die jeweiligen Zeichnungs- und Anlagerichtlinien.

Die Anwendung von Risikominderungstechniken ist Teil der Risikostrategie. Die Leitlinie "Rückversicherung und andere Risikominderungstechniken" beinhaltet die zentralen Vorgaben, die Aufbauorganisation sowie die wesentliche Ablauforganisation für den Einsatz von Rückversicherung zu Zwecken der Risikominderung und den Einsatz weiterer Risikominderungstechniken.

Die Ergebnisse des ORSA und die während der ORSA-Durchführung gewonnenen Einblicke werden im Kapitalmanagement (siehe auch Kapitel E.1.1), in der geschäftlichen Planung und bei der Entwicklung und Konzeption neuer Produkte berücksichtigt.

Der Produktmanagement-Prozess von R+V beschreibt den Prozess, der bei der Entwicklung, Konzeption und Einführung neuer Versicherungsprodukte einzuhalten ist. Dabei ist ein Bestandteil des Produktmanagement-Prozesses von R+V die Risikobeurteilung neuer Produkte. Für die Einführung neuer Finanzprodukte ist ebenfalls ein expliziter Prozess ("Neue-Produkte-Prozess") festgelegt, bei dem die mit dem neuen Finanzprodukt verbundenen Risiken beurteilt werden.

Risikoüberwachung

Zur Risikoauslastung wird die SCR- bzw. OSN-Bedeckungsquote der RVLaG anhand der "gelben" (125 %) und "roten" (110 %) Schwellenwerte bewertet und quartalsweise bzw. jährlich in der Risikokommission von R+V

berichtet. Außerdem wird die Solvenzquote ohne Volatilitätsanpassung regelmäßig betrachtet. Die Auswirkungen von Rückversicherungsentscheidungen, Rückversicherungsstrukturen und Haftungsstrecken auf die Risikotragfähigkeit wird regelmäßig überprüft. Durch Projektion des OSN bzw. SCR und der Eigenmittel der RVLaG wird vorausschauend betrachtet, ob die gesetzten Limits im Planungszeitraum eingehalten werden.

Risikoberichtswesen

Bei wesentlichen Veränderungen von Risiken sind Meldungen an den Vorstand vorgesehen. Die risikorelevanten Unternehmensinformationen werden den zuständigen Aufsichtsgremien vierteljährlich sowie bedarfsweise ad hoc zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der Durchführung des ORSA-Prozesses wird pro Einzelgesellschaft und für die R+V Gruppe ein ORSA-Bericht verfasst. R+V übermittelt die internen ORSA-Berichte nach Freigabe durch den Vorstand als externe ORSA-Berichte an die BaFin.

Die Ergebnisse und Schlussfolgerungen des ORSA werden nach Abnahme durch den Vorstand an die Bereichsleiter von R+V und die Mitglieder der Risikokommission übermittelt, die diese im Rahmen der dezentralen Verantwortung an ihre Mitarbeiter weitergeben.

Inhaltliche Verknüpfung der Unternehmenssteuerung mit den Ergebnissen des ORSA

Der Vorstand betrachtet ORSA als wichtiges Instrument, um ein umfassendes Bild über die Risiken vermittelt zu bekommen, denen R+V ausgesetzt ist oder in Zukunft ausgesetzt sein könnte. Die Ergebnisse des ORSA und die während der ORSA-Durchführung gewonnenen Einblicke werden im Kapitalmanagement, in der geschäftlichen Planung und bei der Entwicklung und Konzeption neuer Produkte berücksichtigt. Bei R+V findet daher eine inhaltliche Verknüpfung der Unternehmenssteuerung mit den Ergebnissen des ORSA statt.

Bestehende Gremien werden genutzt, um die ORSA-Ergebnisse zu hinterfragen. Dies erfolgt u.a. zu einem Großteil im Rahmen der Vorstandsklausuren. Im Rahmen dieser Klausuren und regulärer Vorstandssitzungen werden die Ergebnisse des ORSA diskutiert.

Durch den ORSA wird der Vorstand von R+V in die Lage versetzt, zu beurteilen, wie sich die Risiken im Kapitalbedarf widerspiegeln. Die Mitglieder des Vorstandes sorgen für eine angemessene Ausgestaltung des ORSA und steuern dessen Durchführung.

Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem ORSA genehmigt der Vorstand die lang- und kurzfristige Kapitalplanung unter Beachtung der von ihm festgelegten Geschäfts- und Risikostrategie im Rahmen der Vorstandsklausurtagungen der R+V Versicherung AG im Frühjahr und Herbst. Dieser Plan umfasst Alternativen, um sicherzustellen, dass die Kapitalanforderungen selbst unter unerwartet ungünstigen Umständen erfüllt werden können.

B.4 Internes Kontrollsystem

Beschreibung des internen Kontrollsystems

Das interne Kontrollsystem (IKS) von R+V ist die Gesamtheit aller organisatorischen und technischen Maßnahmen, Kontrollen und Funktionen, die dazu dienen, die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit zu unterstützen und sicherzustellen, dass alle zu beachtenden Gesetze und Verordnungen sowie alle aufsichtsbehördlichen Anforderungen und internen Vorgaben eingehalten werden. Das IKS soll ebenfalls sicherstellen, dass die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit stehenden Informationen an interne oder externe Adressaten vollständig und zutreffend sind. Das IKS umfasst alle Unternehmensebenen und auch ausgegliederte Bereiche und Prozesse.

Das IKS stellt konzeptionell ein Element des gesamten integrierten Kontroll- und Steuerungssystems im Sinne des Modells der drei Verteidigungslinien dar, in dem die Zuständigkeiten und Kontrollaktivitäten aller Organisationseinheiten und der Schlüsselfunktionen ineinandergreifen.

Zur Einrichtung und Durchführung interner Kontrollen sind durch die R+V-interne Leitlinie "IKS" alle Unternehmensbereiche verpflichtet. Die IKS-Leitlinie richtet sich an Mitarbeitende und Führungskräfte. Sie legt die Vorgaben an die risikoorientierte Prüfung der Ablauforganisation, die daran anknüpfende Einrichtung und Dokumentation angemessener Kontrollmaßnahmen fest sowie die regelmäßige und anlassbezogene Überprüfung dieser Risikoeinschätzungen und der Angemessenheit der Kontrollmaßnahmen. Darüber hinaus regelt die IKS-Leitlinie die Durchführung und Dokumentation der vorgesehenen Kontrollmaßnahmen, den Umgang mit etwaig festgestellten Defiziten sowie die diesbezüglichen Melde- und Berichtswege, insbesondere auch an die Schlüsselfunktionen. Die Kontrollprozesse sind integraler Bestandteil der Aufbau- und Ablauforganisation bei R+V.

Die interne Revision der R+V überprüft die Angemessenheit und Wirksamkeit des gesamten IKS. Dies geschieht durch unabhängige und objektive Prüfung der vorgelagerten Verteidigungslinien.

Compliance-Funktion

Die Aufgabe der Compliance-Funktion liegt vorrangig in der Überwachung der Einhaltung der externen Anforderungen und in der Sicherstellung der Rechtmäßigkeit interner Vorgaben und Verfahren. Darüber hinaus berät sie den Vorstand in Bezug auf die Einhaltung der für den Betrieb des Versicherungsgeschäfts geltenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften, beurteilt die möglichen Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfeldes für das Unternehmen und identifiziert und beurteilt das mit der Verletzung der rechtlichen Vorgaben verbundene Risiko (Compliance-Risiko).

Die Compliance-Funktion wird wegen der übergreifenden Organisation der Geschäftsprozesse unternehmensübergreifend durch eine zentrale Compliance-Stelle in Kooperation mit dezentralen Compliance-Stellen der Vorstandsressorts der R+V Versicherung AG wahrgenommen. Die zentrale Compliance-Stelle ist bei der R+V Versicherung AG und dort beim Bereich Konzern-Recht angesiedelt. Die übrigen deutschen R+V Versicherungsunternehmen haben die Compliance-Funktion an die R+V Versicherung AG ausgegliedert. Die Mitarbeitenden der zentralen Compliance-Stelle nehmen auch Aufgaben im Rahmen der allgemeinen Rechtsberatung wahr, wobei die Vermeidung von potenziellen Interessenkonflikten sichergestellt wird. Die Mitarbeitenden in den dezentralen Compliance-Stellen sind teilweise auch mit Aufgaben des Risikomanagements oder allgemeiner Rechtsberatung betraut, wobei auch insoweit potenzielle Interessenkonflikte vermieden werden

Zentrales Koordinations-, Entscheidungs- und Berichtsgremium der Compliance-Funktion ist die vierteljährlich stattfindende Compliance-Konferenz. Dort werden die Aktivitäten der zentralen und dezentralen Compliance-Stellen berichtet und koordiniert sowie relevante Vorfälle behandelt. In der Compliance-Konferenz finden zudem Informationsaustausch und Interaktion mit den anderen Schlüsselfunktionen statt, deren Inhaber als Gäste mit Rederecht zu jeder Sitzung geladen werden. Bei besonders gravierenden Verstößen sind Ad-hoc-Meldungen auch jenseits der Compliance-Konferenz an die zentrale Compliance-Stelle vorgesehen.

Inhaber der Compliance-Funktion ist der Leiter des Bereichs Konzern-Recht. Er berichtet unmittelbar an den Vorstand und ist organisatorisch direkt dem Vorstandsvorsitzenden der R+V Versicherung AG zugeordnet.

B.5 Funktion der internen Revision

§ 30 VAG verpflichtet Versicherungsunternehmen eine Interne Revision einzurichten. Im Rahmen des sogenannten "Drei-Linien-Modells" nimmt die Interne Revision ihre Aufgaben auf der dritten Verteidigungslinie wahr. Die

Versicherungsmathematisc he Funktion

übrigen drei Schlüsselfunktionen – die Compliance-Funktion, die Risikomanagement-Funktion sowie die versicherungsmathematische Funktion – gehören der zweiten Verteidigungslinie an.

Die Revisionsfunktion wird durch die Konzern-Revision der R+V Versicherung AG wahrgenommen. Sie ist eine von den operativen Geschäftsprozessen losgelöste, unabhängige und organisatorisch selbstständige Funktion zur Überwachung aller Unternehmensbereiche. Sie ist der Geschäftsleitung unmittelbar unterstellt und organisatorisch direkt dem Vorstandsvorsitzenden zugeordnet. Die Konzern-Revision hat zur Wahrung ihrer Aufgaben ein uneingeschränktes Informationsrecht. Der Leiter der Konzern-Revision ist verantwortlicher Inhaber der Schlüsselfunktion Interne Revision.

Die Revisionsfunktion erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsleistungen, welche darauf ausgerichtet sind, Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern. Sie unterstützt die Organisation bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, der Kontrollen sowie der Führungs- und Überwachungsprozesse bewertet und diese zu verbessern hilft.

Das Hauptziel der Revisionsfunktion ist, das Unternehmen vor Vermögensverlusten zu schützen. Die Aufgaben sowie die Aufbau- und Ablauforganisation der Internen Revision werden durch verschiedene deutsche und europäische Normen sowie verschiedene Prüfungs- und Revisionsstandards vorgegeben. Die Handlungsweisen der Revisionsfunktion orientieren sich zudem an den berufsständischen deutschen (Deutsches Instituts für Interne Revision - DIIR) und internationalen Standards (Institute of Internal Auditors - IIA).

Die Revisionsplanung erfolgt risikoorientiert und wird jährlich, so auch 2020, im Revisionssystem aktualisiert. Sie beinhaltet die Prüfungsgebiete, die eine Kombination der Prüfungsthemen mit allen zu prüfenden Bereichen und Prozessen (Prüfungsuniversum) darstellen. Im Zuge der Planung werden auch Kapazitäten für außerplanmäßige Revisionsprüfungen vorgehalten.

Anti-FRAUD-Management, die Abwehr strafbarer und arglistiger Angriffe auf das Gesellschaftsvermögen, gewinnt auch in der R+V Gruppe zunehmend an Bedeutung. Seitens der Konzern-Revision wird das Thema Anti-FRAUD-Management seit mehreren Jahren zunehmend stärker koordiniert und im Unternehmen vorangetrieben.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Die versicherungsmathematische Funktion (VMF) ist in erster Linie mit Kontrollaufgaben im Hinblick auf die ordnungsgemäße Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvabilitätsübersicht betraut. Neben dieser Kontrolltätigkeit nimmt die VMF weitere Aufgaben wahr. Dies umfasst unter anderem eine Stellungnahme zur allgemeinen Zeichnungs- und Annahmepolitik sowie zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen und die Unterstützung der Risikomanagementfunktion im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung.

Die VMF erstellt einmal pro Jahr einen schriftlichen Bericht über die wesentlichen Erkenntnisse ihrer Aufgaben, der dem Vorstand vorgelegt wird. Zusätzlich berichtet die VMF bei Bedarf anlassbezogen an den Vorstand.

Die Gesellschaft hat die versicherungsmathemati-sche Funktion innerhalb der R+V Gruppe auf die R+V Lebensversicherung AG ausgegliedert. Die VMF ist so eingerichtet, dass sie frei von Einflüssen ist, die eine objektive, faire und unabhängige Aufgabenerfüllung beeinträchtigen können. Sie verfügt über Mitarbeiter, die in ihrer Funktion als Mitarbeiter der VMF nur dem Inhaber der Schlüsselfunktion VMF als Person unterstellt sind.

Die VMF ist gleichrangig und gleichberechtigt neben den anderen Schlüsselfunktionen, ohne dass diese gegenseitig weisungsbefugt sind. Um die geforderte Trennung von Berechnung und Validierung der versicherungstechnischen Rückstellungen sicherzustellen, ist die Durchführung der Validierung der versicherungstechnischen Rückstellungen durch die VMF jeweils organisatorisch von der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen getrennt.

Zur Abstimmung von gruppenweiten Vorgaben besteht ein gemeinsames Gremium der versicherungsmathematischen Funktionen der R+V Gruppe ("VMF-Komitee"). Daneben finden regelmäßig Gespräche mit der Funktion der internen Revision, der Compliance-Funktion sowie der Risikomanagementfunktion statt.

B.7 Outsourcing

Das Solvency II-Recht enthält aufsichtsrechtliche Anforderungen für bestimmte Dienstleistungsverträge, mit denen das Unternehmen Tätigkeiten an andere Unternehmen auslagert. Welche Pflichten für den jeweiligen Ausgliederungsvorgang zu erfüllen sind, hängt davon ab, in welche Kategorie der Vertrag einzuordnen ist. Aufsichtsrechtlich relevant sind nur ein Teil der Ausgliederungsvorgänge, also nur Verträge über die Ausgliederung einer

"Funktion" oder "wichtigen Funktion", einer "Versicherungstätigkeit" oder einer "Schlüsselfunktion". Für Verträge, die eine Funktion bzw. Versicherungstätigkeit ausgliedern, werden bestimmte Pflicht-inhalte in die Ausgliederungsverträge aufgenommen (u.a. Weisungs- und Kontrollrechte des ausgliedernden Unternehmens und der Aufsicht) und die Verträge ins Risikomanagement mit einbezogen. Bei Ausgliederung einer Schlüsselfunktion wird zusätzlich ein Ausgliederungsbeauftragter bestimmt, der den Dienstleister überwacht sowie Eignung und Zuverlässigkeit der betroffenen Mitarbeiter des Dienstleisters sichergestellt.

Die interne und externe Ausgliederung von Tätigkeiten bietet Qualitäts- und Kostenvorteile. Dabei zieht die Ausgliederung aber auch verschiedene, ausgliederungsspezifische Risiken nach sich, die identifiziert, analysiert und von einem angemessenen Risikomanagement begleitet werden.

Der Ausgliederungsprozess besteht – sowohl für externe als auch für interne Ausgliederungsvorgänge – aus vier Phasen:

- > Prüfungs- und Auswahlphase
- > Verhandlung und Vertragsabschluss
- > Laufender Vertrag
- > Beendigung und Abwicklung

In jeder dieser Phasen sind Vorgaben definiert, die zum großen Teil davon abhängen, wie der Ausgliederungsvertrag aufsichtsrechtlich zu klassifizieren ist.

Für die RVLaG wurden keine wichtigen Funktionen bzw. Versicherungstätigkeiten extern ausgegliedert.

Folgende wichtige Funktionen bzw. Versicherungstätigkeiten der RVLaG wurden intern an Gesellschaften der R+V-Gruppe ausgegliedert:

- Vermögensanlage inklusive zentraler Gelddisposition/Finanzclearing, Vermögensverwaltung, Finanzplanung
- > Rechnungswesen
- Bestandsverwaltung (inkl. Aufgaben des Produktmanagementprozesses), Leistungsbearbeitung
- > Beschwerdemanagementfunktion
- > Rückversicherungsbetreuung
- > Funktionsausgliederung Vertrieb
- EDV (Systembetrieb, Systementwicklung, Konzeption, Steuerung und IT-Sicherheitsmanagement)
- Vertriebsunterstützung und strategische Vertriebskoordination (inkl. Aufgaben des Produktmanagementprozesses)
- > Vertriebsbezogene T\u00e4tigkeiten der Beschwerdemanagementfunktion
- > Compliance Funktion

- Interne Revision
- Risikomanagement-Funktion
- > Versicherungsmathematische Funktion
- Gesellschaftsübergreifende Koordination des Rechnungswesens
- Gesellschaftsübergreifendes Controlling (einschließlich zentralem Ausgliederungscontrolling für ausgegliederte Schlüsselfunktionen)
- Bestandsverwaltung und Leistungsbearbeitung hinsichtlich des geschlossenen Bestandes an Restkreditund Kreditrahmenversicherungen

Die Dienstleister sind in der Bundesrepublik Deutschland ansässig.

B.8 Bewertung des Governance-Systems

In der Solvency II-Leitlinie "Interne Revision (Einzelgesellschaften)" hat der Vorstand die Konzern-Revision beauftragt, eine Überprüfung der Geschäftsorganisation (Governance) im Rahmen von § 23 Abs. 2 VAG durchzuführen. Der Umfang der Überprüfung richtet sich insbesondere nach den Anforderungen der §§ 23 – 32 VAG (auf Gruppenebene jeweils in Verbindung mit § 275 VAG). Die Überprüfung der Geschäftsorganisation (Governance) nach § 23 Abs. 2 VAG wurde in 2020 durch die Konzern-Revision vorgenommen. Der Revisionsbericht wurde an alle Vorstände der deutschen Versicherungsgesellschaften der R+V-Gruppe verteilt.

Die Ergebnisse aus der revisionsseitigen Überprüfung der Geschäftsorganisation (Governance) ließen auf ein angemessenes und wirksames Governance-System schließen. Aus der zusammenfassenden Bewertung aller Erkenntnisquellen ergab sich für die Revision, dass im geprüften Zeitraum die Geschäftsorganisation und die Unternehmenssteuerung im Einklang mit der Geschäftsstrategie und der Risikostrategie des Unternehmens standen.

Die von der BaFin im Rahmen von § 23 Abs. 2 VAG geforderte zukunftsgerichtete Gesamtbewertung des Governance-Systems (inkl. der Konzern-Revision als dessen Bestandteil) erfolgte durch den Vorstand. Der Vorstand kam bei dieser zukunftsgerichtete Gesamtbewertung des Governance-Systems, auch gestützt auf die Prüfungsergebnisse der Revision, zu dem Ergebnis, dass die Geschäftsorganisation und die Unternehmenssteuerung im Einklang mit der Geschäftsstrategie und der Risikostrategie des Unternehmens waren.

A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	B Governance-System	C Risikoprofil	D Bewertung für Solvabilitätszwecke	E Kapitalmanagement
	Sonstine Angahan			

29

B.9 Sonstige Angaben

Im Berichtszeitraum lagen keine berichtspflichtigen sonstigen Informationen vor.

C Risikoprofil

Im Risikoprofil der RVLaG werden die Risiken erfasst, denen die Gesellschaft ausgesetzt ist.

Ausgangspunkt ist die Identifikation und Dokumentation sämtlicher für das Unternehmen vorhandener Risiken. Alle identifizierten Risiken werden im Rahmen der Wesentlichkeitsprüfung anhand qualitativer Kriterien eingeschätzt und als wesentlich oder nicht wesentlich eingestuft.

Die Ergebnisse der Risikoidentifikation und der Wesentlichkeitseinstufung werden im Risikoprofil dargestellt. Das Risikoprofil enthält somit alle wesentlichen und unwesentlichen Risiken.

Die RVLaG bewertet ihre Risiken zur Messung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen mittels der Standardformel (siehe Kapitel E.2). Das Modell folgt einem Value-at-Risk Ansatz über einen einjährigen Horizont zu einem Sicherheitsniveau von 99,5 %.

Die regelmäßig durchgeführten Stresstests setzen sich aus zwei verschiedenen Stresstestarten zusammen. Es werden makroökonomische Stresstests und hypothetische Stresstests berechnet. Bei den makroökonomischen Stresstests handelt es sich um risikoartenübergreifende Stresstests, in denen mehrere Risikofaktoren und Bewertungsparameter in verschiedenen Risikoarten simultan verändert werden. Die hypothetischen Stresstests hingegen sind sogenannte risikoartenspezifische Stresstests, in denen jeweils nur ein Risikoparameter verändert wird.

Nachfolgend ist die Risikoexponierung der RVLaG zum Stichtag gemäß den aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen dargestellt. Dabei bezeichnet "Brutto" das SCR vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und "Netto" das SCR nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.

SCR / MCR

	BRUTTO 2020	NETTO 2020
	in TEuro	in TEuro
Marktrisiko	238.976	53.860
Gegenparteiausfallrisiko	5.737	836
Lebensversicherungstechnisches Risiko	54.852	18.675
Krankenversicherungstechnisches Risiko	9.719	1.459
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	0	0
Diversifikation	-46.419	-12.868
Risiko immaterielle Vermögenswerte	0	0
Basissolvenzkapitalanforderung	262.866	61.962
Operationelles Risiko		8.600
Verlustausgleichsfähigkeit der versi- cherungstechnischen Rückstellungen	-200.905	
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern		-22.379
Solvenzkapitalanforderung		48.183
Mindestkapitalanforderung		21.682

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

Risikoexponierung

Die RVLaG ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit und ein Spezialversicherer mit besonderem Fokus auf das gehobene Privatkundengeschäft, Firmenkundengeschäft sowie das Geschäft für Mitarbeiter der genossenschaftlichen FinanzGruppe. Die diversifizierte Produktpalette umfasst Renten-, Kapitallebens-, Risikolebens- sowie Zusatzversicherungen.

A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	B Governance-System	C Risikoprofil	D Bewertung für Solvabilitätszwecke	E Kapitalmanagement
		Versicherungstechnisches		
		Risiko		

Lebensversicherungstechnisches Risiko

Lebensversicherungstechnisches Risiko

Risiken	Beschreibung	Einstufung
Lebensversicherungstech- nisches Risiko	Das lebensversicherungstechnische Risiko bezeichnet die Gefahr, die sich aus der Übernahme von Lebensversicherungsverpflichtungen ergibt, und zwar in Bezug auf die abgedeckten Risiken und die verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Geschäfts.	Wesentlich
Sterblichkeitsrisiko	Das Sterblichkeitsrisiko beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder bei der Volatilität der Sterblichkeitsraten ergibt, wenn der Anstieg der Sterblichkeitsrate zu einem Anstieg des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten führt.	Wesentlich
Langlebigkeitsrisiko	Das Langlebigkeitsrisiko beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder bei der Volatilität der Sterblichkeitsraten ergibt, wenn der Rückgang der Sterblichkeitsrate zu einem Anstieg des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten führt.	Wesentlich
Invaliditätsrisiko	Das Invaliditätsrisiko beschreibt die Verlustgefahr oder die Gefahr einer sonstigen negativen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder bei der Volatilität der Invaliditäts-, Krankheits- und Morbiditätsraten ergibt. (Berufsunfähigkeitsversicherung wird gemäß der Solvency II-Bestimmungen unter Krankenversicherung ausgewiesen).	Nicht wesentlich
Lebensversicherungskatastro- phenrisiko	Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicher- ungsverbindlichkeiten, die sich aus extremen Veränderungen oder außergewöhnlichen Ereignissen in der Höhe, im Trend oder bei der Volatilität der Sterblichkeitsraten ergibt.	Nicht wesentlich
Stornorisiko	Das Stornorisiko beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus Veränderungen in der Höhe oder bei der Volatilität der Storno-, Kündigungs-, Verlängerungs- und Rückkaufsraten von Versicherungspolicen ergibt.	Wesentlich
Revisionsrisiko	Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicher- ungsverbindlichkeiten, das sich aus einem unmittelbaren dauerhaften Anstiegs der zu zahlenden Leistun-gen aufgrund von Änderungen im Rechtsumfeld oder der ge- sundheitlichen Verfassung des Versicherten ergibt.	Nicht wesentlich
Lebensversicherungskosten- risiko	Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicher- ungsverbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der bei den Verwaltungskosten von Versicherungs- und Rückversicherungs- verträgen angefallenen Kosten ergibt.	Wesentlich

Sterblichkeitsrisiko

Das Produktportfolio der RVLaG beinhaltet mit Kapitallebensversicherungen, Risikolebensversicherungen und Hinterbliebenenzusatzversicherungen Produkte, die das Todesfallrisiko für den Kunden absichern. Für diese Produkte ist für die RVLaG das Sterblichkeitsrisiko vorhanden. Im Bestand haben diese Produkte gemessen an der gesamten Versicherungssumme (Bestand ohne Kapitalisierungsprodukte zum 31.12.2020) einen Anteil von ca. 57 %. Das Sterblichkeitsrisiko ist wesentlich für die Gesellschaft.

Langlebigkeitsrisiko

Das Produktportfolio der RVLaG beinhaltet mit Rentenversicherungen sowie Hinterbliebenenzusatzversicherungen Produkte, die das Langlebigkeitsrisiko für den Kunden absichern. Für diese Produkte ist für die RVLaG das Langlebigkeitsrisiko vorhanden. Im Bestand haben diese Produkte gemessen an der gesamten Versicherungssumme (Bestand ohne Kapitalisierungsprodukte zum 31.12.2020) einen Anteil

von ca. 31 %. Das Langlebigkeitsrisiko ist somit wesentlich für die Gesellschaft.

Stornorisiko

Die Verträge im Bestand der RVLaG sind in der Regel rückkaufsfähig. Stornierungen des Kunden werden neben wirtschaftlichen Zwängen (u.a. Geldmangel, Arbeitslosigkeit) auch aufgrund von wirtschaftlichen Überlegungen mit Vorteil für den Kunden bzw. Nachteil für die Gesellschaft durchgeführt. Je nach Tarifgeneration und Produkt ist das Stornorisiko unterschiedlich hoch vorhanden. Da nahezu der gesamte Bestand betroffen ist, ist das Risiko wesentlich für die Gesellschaft.

Lebensversicherungskostenrisiko

Das Lebensversicherungskostenrisiko ist wesentlich für die Gesellschaft, da die tatsächlich anfallenden Kosten die kalkulatorisch angenommenen Kosten übersteigen können. Dabei ist jeder Versicherungsvertrag im Bestand relevant.

Krankenversicherungstechnisches Risiko

Das krankenversicherungstechnische Risiko wird für die RVLaG identifiziert und als nicht wesentlich eingestuft. Es werden das krankenversicherungstechnische Risiko nAd Leben und das Katastrophenrisiko identifiziert. Da beide Submodule als nicht wesentlich eingestuft werden, ist das krankenversicherungstechnische Risiko auch gesamthaft als nicht wesentlich einzustufen.

Risikominderungstechniken / Risikosteuerung

Bereits bei der Produktentwicklung – dies gilt sowohl für die Weiterentwicklung bestehender Produkte als auch für die Konzeption innovativer neuer Absicherungen – werden die versicherungstechnischen Risiken durch eine sorgfältige und vorsichtige Kalkulation minimiert. Im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften geschieht dies durch eine Berücksichtigung ausreichender Sicherheitsmargen in den Rechnungsgrundlagen. Die Rechnungsgrundlagen werden dabei so bemessen, dass sie sowohl der aktuellen Risikosituation genügen als auch einer sich möglicherweise ändernden Risikolage standhalten. Mittels aktuarieller Controllingsysteme wird regelmäßig geprüft, ob eine Änderung in der Kalkulation für zukünftiges Neugeschäft vorgenommen werden muss. Zudem wird die Berechnung laufend an neueste Erkenntnisse der Versicherungsmathematik angepasst. Die Angemessenheit der verwendeten Rechnungsgrundlagen wird im Rahmen der Produktentwicklung und im Vertragsverlauf durch den Verantwortlichen Aktuar überwacht.

Das Lebensversicherungskostenrisiko wird durch Realisierung von Kosteneinsparpotentialen und nachhaltiges Wirtschaften begrenzt.

Zur Minderung des Stornorisikos werden die Lebensversicherungsverträge so ausgestaltet, dass auf veränderte Lebensumstände der Versicherungsnehmer mit einem Höchstmaß an Flexibilität reagiert werden kann. Eine Auswahl unterschiedlicher Optionen ermöglicht es so dem Kunden, seinen Vertrag weiterzuführen statt zu kündigen.

Hohe Einzel- oder Kumulrisiken werden durch angemessene Rückversicherungen begrenzt. Darüber hinaus stellen die Deklarationen der zukünftigen Überschussbeteiligungen ein wesentliches Instrument zur Verringerung der versicherungstechnischen Risiken der Lebensversicherung dar.

Risikokonzentrationen

Risikokonzentrationen entstehen durch das Eingehen von einzelnen Risiken oder stark korrelierten Risiken, welche durch ein hohes Schaden- und Ausfallpotenzial gekennzeichnet sind.

Um eine Konzentration nachteiliger Risiken im Bestand zu verhindern, wird eine Reihe von Maßnahmen getroffen. Zur Begrenzung des Sterblichkeits- und Invaliditätsrisikos werden vor Vertragsabschluss umfangreiche Risikoprüfungen

vorgenommen. Insgesamt darf die Annahme von Risiken nur unter Einhaltung festgelegter Zeichnungsrichtlinien erfolgen.

Risikosensitivitäten / -stresse

Unter den aktuellen Rahmenbedingungen am Kapitalmarkt sind im Lebensversicherungstechnischen Risiko das Stornorisiko, das Kostenrisiko sowie das Langlebigkeitsrisiko und im Krankenversicherungstechnischen Risiko das Stornorisiko bedeutende Risikotreiber. Stornoveränderungen erhöhen je nach Höhe des Rechnungszinses und Kapitalmarktumfeld den Kapitalbedarf. Durch eine höhere Langlebigkeit (d.h. niedrigere Sterblichkeit) verbleiben Verträge, die einen über dem Kapitalmarkt liegenden Rechnungszins haben und somit den Kapitalbedarf erhöhen, länger im Bestand. Für die hypothetischen Stresstests des versicherungstechnischen Risikos werden simultan die Parameter für das Storno- und Sterblichkeitsniveau für alle künftigen Jahre verändert. In den beiden Szenarien wird das Storno erhöht bzw. verringert. Simultan dazu wird eine niedrigere Sterblichkeit zugrunde gelegt. Ein Anstieg der Kosten führt sowohl zu niedrigeren Eigenmitteln als auch zu einem höheren Risikokapital. Die Veränderungen in der Höhe des Risikokapitals werden netto ausgewiesen. Die Entwicklung der zukünftigen Überschussbeteiligung sowie der Verlustabsorptionsfähigkeit der latenten Steuern sind entsprechend berücksichtigt.

Im versicherungstechnischen Stresstest (Rückgang Storno) steigt das Stornorisiko um 530 TEuro, das Langlebigkeitsrisiko um 493 TEuro und das Kostenrisiko um 540 TEuro an. Insgesamt steigt das Lebensversicherungstechnische Risiko um 1.129 TEuro, das Marktrisiko um 4.413 TEuro und das SCR um 3.423 TEuro. Die versicherungstechnischen Rückstellungen sinken um 2.002 TEuro. Die Eigenmittel verändern sich insgesamt um -1.896 TEuro.

Im versicherungstechnischen Stresstest (Erhöhung Storno) steigt das Stornorisiko um 1.284 TEuro. Das Lebensversicherungstechnische Risiko erhöht sich insgesamt um 1.555 TEuro, das Marktrisiko um 2.913 TEuro und das SCR um 2.570 TEuro. Die versicherungstechnischen Rückstellungen sinken um 4.460 TEuro. Die Eigenmittel verändern sich insgesamt um 616 TEuro.

Im Ergebnis verändert sich die Risikotragfähigkeit in beiden Stresstests um -41 %- bzw. -27 %-Punkte. Die Risikotragfähigkeit ist auch im Stressfall auf einem ausreichenden Niveau.

Zusätzlich zu den genannten Stresstests wird ein Kostenstress simuliert. In diesem Stresstest erhöhen sich die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigten Kosten.

Im Kostenstress steigt der Kapitalbedarf im Lebensversicherungstechnischen Risiko um 1.344 TEuro, das Marktrisiko um 2.824 TEuro an. Das SCR steigt um 2.447 TEuro. Die Veränderung resultiert aus einem Anstieg des Kosten- und

Stornorisikos um 737 TEuro bzw. 645 TEuro, sowie einem Anstieg des Spreadrisikos in den Marktrisiken um 2.194 TEuro. Die versicherungstechnischen Rückstellungen steigen um 2.412 TEuro. Die Eigenmittel verändern sich insgesamt um -969 TEuro.

Im Ergebnis sinkt die Bedeckungsquote im Stress um 29 %-Punkte, sodass eine ausreichende Risikotragfähigkeit auch im Kostenstress sichergestellt ist.

Bedeckungsquote im Stresstest

	Vor Stress	Erhöhung Storno	Rückgang Storno	Erhöhung Kosten
31.12.2020				
Bedeckungsquote	555,3%	528,3%	514,8%	526,5%

Im Rahmen der Stresstestberechnungen wurden risikoreduzierende oder eigenmittelerhöhende Maßnahmen nicht berücksichtigt. Die Entwicklung des Zinses sowie die dauerhafte Finanzierbarkeit der Verpflichtungen werden laufend beobachtet, um Maßnahmen frühzeitig ergreifen zu können.

C.2 Marktrisiko

Risikoexponierung

Marktrisiko

Risiken	Beschreibung	Mapping zu den Sol- vency II- Modulen	Einstufung
Marktrisiko	Das Marktrisiko bezeichnet die Gefahr, die sich aus Schwankungen in der Höhe oder in der Volatilität der Marktpreise von Finanzinstrumenten ergibt, die den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Unternehmens beeinflussen. Es spiegelt zudem die strukturelle Inkongruenz zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten insbesondere im Hinblick auf deren Laufzeit wider.		Wesentlich
Zinsrisiko	Das Zinsrisiko beschreibt die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Zinskurve oder in Bezug auf die Volatilität der Zinssätze.	Zinsrisiko	Wesentlich
Aktienrisiko	Das Aktienrisiko beschreibt die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder bei der Volatilität der Marktpreise von Aktien.	Aktienrisiko	Wesentlich
Immobilienrisiko	Das Immobilienrisiko beschreibt die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder bei der Volatilität der Marktpreise von Immobilien.	Immobilienrisiko	Wesentlich
Spreadrisiko	Das Spreadrisiko beschreibt die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder in der Volatilität der Credit-Spreads über der risikofreien Zinskurve. Dabei setzt sich dieser Spread im Allgemeinen aus verschiedenen Komponenten zusammen (z.B. Prämien für potentielle Ausfälle, steuerliche Aspekte und eingeschränkte Liquidität/Fungibilität).	Spreadrisiko	Wesentlich
Währungsrisiko	Das Währungsrisiko beschreibt die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder bei der Volatilität der Wechselkurse.	Währungsrisiko	Wesentlich
Beteiligungsrisiko	Beteiligungsrisiko bezeichnet das Risiko, dass sich aus Wertveränder- ungen des Beteiligungsportfolios ergibt.	Aktienrisiko	Wesentlich
Nicht-Erreichen der vereinbarten Bestandsverzinsung (Zinsgarantierisiko)	Das Zinsgarantierisiko bezeichnet das Risiko, dass die bei Vertragsab- schluss vereinbarte garantierte Mindestverzinsung nicht dauerhaft auf dem Kapitalmarkt erwirtschaftet werden kann.	Marktrisiko	Wesentlich

Die RVLaG ist die älteste Lebensversicherungsgesellschaft der R+V. In ihrer Eigenschaft als Versicherungsverein auf

Gegenseitigkeit ist die RVLaG eine unabhängige Gesellschaft.

Die Anlagepolitik der Gesellschaft trägt durch Wahrung einer angemessenen Mischung und Streuung der Kapitalanlagen dem Ziel der Risikoverminderung und Sicherung der Interessen der Versicherungsnehmer in besonderem Maße Rechnung. Dies führt in der Folge dazu, dass bei der RVLaG alle im Marktrisiko auftretenden Unterrisikoarten in signifikantem Umfang vorhanden sind. Einen besonderen Anlageschwerpunkt bilden Kapitalanlagen in festverzinsliche Wertpapiere.

Aufgrund des andauernden Niedrigzinsumfelds besteht für die Versicherungsbestände der Lebensversicherung mit einer Garantieverzinsung ein erhöhtes Zinsrisiko. Da der zu erwirtschaftende Garantiezins bei einem anhaltenden Zinstief bis hin zu Negativzinsen und bei engen Credit-Spreads die R+V vor zusätzliche Herausforderungen stellen kann, wird dieses Risiko für die RVLaG als besonders wesentlich eingestuft.

Bei der RVLaG werden Aktien im Rahmen einer langfristigen Anlagestrategie zur Sicherstellung der Erfüllbarkeit der Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern genutzt. Es besteht nicht der Anspruch, aus den kurzfristigen Schwankungen durch Realisierungen Gewinne zu erzielen.

Währungsrisiken aus in Fremdwährungen gehaltenen Kapitalanlagen, Immobilienrisiken sowie Beteiligungsrisiken sind für die RVLaG ebenfalls aufgrund der relativen Höhe dieser Investments als wesentlich einzustufen.

Für Lebensversicherungen, die eine Garantieverzinsung beinhalten, besteht das Risiko, dass die bei Vertragsabschluss vereinbarte garantierte Mindestverzinsung nicht dauerhaft auf dem Kapitalmarkt erwirtschaftet werden kann (Zinsgarantierisiko). Aufgrund der langen Vertragsdauern ergibt sich das Risiko negativer Abweichungen von den Kalkulationsannahmen über die Laufzeit der Verträge. Wesentliche Ursachen sind dabei die Änderung des gesamten Kapitalmarktumfelds sowie die Laufzeitinkongruenz von Kapitalanlagen und Versicherungsverträgen.

Risikominderungstechniken / Risikosteuerung

Die Steuerung der Risiken aus der Kapitalanlage erfolgt innerhalb der von EIOPA vorgegebenen Leitlinien, der Vorschriften des VAG, der aufsichtsrechtlichen Rundschreiben und der internen Anlagerichtlinien. Die Einhaltung der internen Regelungen in der Risikomanagement-Leitlinie für das Anlagerisiko sowie der weiteren aufsichtsrechtlichen Anlagegrundsätze und Regelungen wird bei der RVLaG durch ein qualifiziertes Anlagemanagement, geeignete interne Kontrollverfahren, eine perspektivische Anlagepolitik sowie sonstige organisatorische Maßnahmen sichergestellt. Dabei umfasst die Steuerung der Risiken sowohl ökonomische als auch bilanzielle Aspekte. Auf organisatorischer Ebene begegnet die RVLaG Anlagerisiken durch eine strikte funktionale Trennung von Anlage, Abwicklung und Controlling.

Die RVLaG nimmt fortlaufend Erweiterungen und Verfeinerungen des Instrumentariums zur Risikoidentifikation, -bewertung und -analyse bei der Neuanlage und der Beobachtung des Anlagebestands vor, um den Veränderungen an den Kapitalmärkten zu begegnen und Risiken frühzeitig zu erkennen, zu begrenzen oder zu vermeiden.

Kapitalanlagerisiken begegnet die RVLaG grundsätzlich durch Beachtung des Prinzips einer möglichst großen Sicherheit und Rentabilität bei Sicherstellung der jederzeitigen Liquidität, um die Qualität des Portfolios zu gewährleisten. Durch Wahrung einer angemessenen Mischung und Streuung der Kapitalanlagen trägt die Anlagepolitik der RVLaG dem Ziel der Risikoverminderung in besonderem Maße Rechnung.

Bei R+V werden regelmäßige Untersuchungen zum Asset-Liability-Management durchgeführt. Mithilfe von Stresstests und Szenarioanalysen wird der notwendige Umfang von Sicherungsmitteln zur Wahrung der Solvabilität laufend überprüft. Insbesondere werden Auswirkungen eines lang anhaltenden niedrigen Zinsniveaus sowie volatiler Kapitalmärkte systematisch geprüft.

Risikokonzentrationen

Zum Umgang mit Risikokonzentrationen wird auf die Ausführungen zu Risikokonzentrationen innerhalb des Marktrisikos verwiesen.

Risikosensitivitäten / -stresse

Für das Marktrisiko werden seitens der RVLaG diverse hypothetische Stresstests durchgeführt, um die Auswirkungen eines Stresses einer einzelnen Risikoart auf die Risikotragfähigkeit der RVLaG zu analysieren. Diese hypothetischen Stresstests für das Marktrisiko umfassen dabei die Subrisikokategorien Zinsrisiko, Spreadrisiko sowie Aktienrisiko. Die Veränderungen in der Höhe des Risikokapitals werden netto ausgewiesen. Die Entwicklung der zukünftigen Überschussbeteiligung sowie der Verlustabsorptionsfähigkeit der vt. Rückstellungen sind entsprechend berücksichtigt.

Im Hinblick auf das Zinsrisiko wird eine Parallelverschiebung der Zinsstrukturkurve +/- 100 Basispunkte simuliert. Bei diesen Zinsszenarien wird ein Auf- bzw. Abschlag auf die momentane Swapzinskurve vorgenommen.

Durch die Parallelverschiebung der Zinsstrukturkurve um 100 Basispunkte nach oben sinkt das Marktrisiko um 27.093 TEuro. Der Rückgang des Risikokapitals für das Marktrisiko resultiert im Wesentlichen aus einem starken Rückgang des Spreadrisikos um 24.628 TEuro. Das SCR sinkt um 22.377 TEuro, die versicherungstechnischen Rückstellungen um 208.333 TEuro. Die Eigenmittel verändern sich insgesamt um -8.143 TEuro. Im Ergebnis steigt die Risikotragfähigkeit um 450 %-Punkte.

Im entgegengesetzten Szenario, Parallelverschiebung der Zinsstrukturkurve um 100 Basispunkte nach unten, steigt Kreditrisiko

das Marktrisiko um 46.487 TEuro und das Lebensversicherungstechnische Risiko um 24.780 TEuro. Der Anstieg des Risikokapitals für das Marktrisiko folgt im Wesentlichen einem Anstieg des Aktienrisikos sowie des Spreadrisikos um 14.270 TEuro bzw. um 32.676 TEuro. Der Anstieg im Lebensversicherungstechnischen Risiko folgt einem Anstieg im Stornorisiko um 19.459 TEuro. Das SCR steigt um 42.476 TEuro. Die versicherungstechnischen Rückstellungen steigen um 289.585 TEuro. Die Eigenmittel verändern sich insgesamt um -23.082 TEuro. Die Bedeckungsquote sinkt im Stress um 286 %-Punkte.

Das Aktienrisiko wird durch einen weltweiten Aktienkursrückgang gestresst.

Durch den simulierten Schock am Aktienmarkt steigt das Marktrisiko um 17.617 TEuro. Dies resultiert im Wesentlichen aus einem Anstieg des Spreadrisikos um 14.937 TEuro. Das SCR steigt um 13.366 TEuro. Die versicherungstechnischen Rückstellungen sinken um 40.674 TEuro, die Eigenmittel um 6.391 TEuro. Im Ergebnis sinkt die Risikotragfähigkeit um 131 %-Punkte.

Für das Spreadrisiko erfolgt die Simulation eines Anstiegs der Creditspreads in den Segmenten Bank und Corporate.

Der Creditspread-Stresstest ist dabei als rein aktivseitiger Stresstest konzipiert.

Im Ergebnis führen die gestiegenen Creditspreads hauptsächlich zu einem Anstieg des Spreadrisikos um 27.351 TEuro sowie des Aktienrisikos um 24.337 TEuro. Dies führt insgesamt zu einem Anstieg des Marktrisikos um 56.482 TEuro. Das SCR steigt um 45.905 TEuro. Die versicherungstechnischen Rückstellungen sinken um 70.405 TEuro, die Eigenmittel um 31.556 TEuro, was die Bedeckungsquote im Stress um 304 %-Punkte sinken lässt.

Bei den oben gezeigten Stresstests des Marktrisikos zeigt die Gesellschaft abhängig vom Stressszenario eine zum Teil starke Reduktion der Risikotragfähigkeit. Insbesondere die Ergebnisse des Szenarios Parallelverschiebung der Zinsstrukturkurve um 100 Basispunkte nach unten und des Szenarios Creditspread-Ausweitung veranlasst die Gesellschaft zur laufenden Beobachtung der Entwicklungen am Kapitalmarkt, um ggf. zusätzliche solvenzkapitalsteuernde Maßnahmen zu ergreifen.

Bedeckungsquote im Stresstest

	Vor Stress	Zinsanstieg, 100BP	Zinsrückgang, 100 BP	Aktienkurs- rückgang	Spreadanstieg Bank, Corporate
31.12.2020					_
Bedeckungsquote	555,3%	1005,2%	269,6%	424,3%	250,8%

Im Rahmen der Stresstestberechnungen wurden risikoreduzierende oder eigenmittelerhöhende Maßnahmen nicht berücksichtigt. Die Entwicklung des Zinses sowie die dauerhafte Finanzierbarkeit der Verpflichtungen werden laufend beobachtet, um Maßnahmen frühzeitig ergreifen zu können

C.3 Kreditrisiko

Risikoexponierung

Kreditrisiko

Risiken	Beschreibung	Mapping zu den Sol- vency II-Modulen	Einstufung
Kreditrisiko	Kreditrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus dem Ausfall von Gegenparteien (Kreditnehmer, Emittenten, Kontrahenten und Rückversicherungsunternehmen) sowie aus der Migration der Bonität dieser Adressen.		Wesentlich
Ausfallrisiko	Beim Ausfallrisiko handelt es sich um das Risiko, dass Verluste aus dem		Wesentlich
Kreditnehmer	 Ausfall von Gegenparteien entstehen. Darunter fallen: Kreditnehmer (Zinszahlungen und Forderungen), 	Gegenparteiausfallrisiko	Wesentlich
Emittenten	- Emittenten handelbarer Schuld-/Beteiligungstitel (Schuldverschreibungen, Aktien, Genussscheine o.ä.), - Emittenten handelbarer Schuld-/Beteiligungstitel (Schuldverschreibungen, Aktien, Genussscheine o.ä.),	Spreadrisiko	Wesentlich
Aktien	· · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Aktienrisiko	Wesentlich
Kontrahenten		Gegenparteiausfallrisiko	Wesentlich
Rückversicher- ungsunternehmen	_	Gegenparteiausfallrisiko	Nicht wesentlich
/ligrationsrisiko	Das Migrationsrisiko bildet die Gefahr von Wertverlusten ab, die durch eine		Wesentlich
Emittenten	 Verschlechterung der Bonitätseinstufung (Ratingmigration) eines Emittenten handelbarer Schuld-/Beteiligungstitel (Schul- 	Spreadrisiko	Wesentlich
Kontrahenten	dverschreibungen, Genussscheine o.ä.), oder - Kontrahenten (CVA-Risiko) entstehen. CVA (Credit Valuation Adjustment) stellt hierbei die Wertanpassung von außerbörslich gehandelten Derivaten für erwartete Verluste aus dem Ausfall einer Gegenpartei dar.	Gegenparteiausfallrisiko	Wesentlich
/erwertungsrisiko	Das Verwertungsrisiko resultiert sowohl aus der Unsicherheit über die Ver-		Wesentlich
Kreditnehmer	 wertungsquote vorhandener Sicherheiten als auch aus der Unsicherheit über die Einbringungsquote (Recovery Rate) nach dem Ausfall von 	Gegenparteiausfallrisiko	Wesentlich
Emittenten	Gegenparteien.	Spreadrisiko	Wesentlich

Kreditrisiken bestehen in einer möglichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse von Emittenten bzw. Schuldnern und der daraus resultierenden Gefahr des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von Forderungen oder bonitätsbedingter Wertminderungen. Die Kapitalanlage der Gesellschaft weist grundsätzlich eine hohe Bonität und eine solide Besicherungsstruktur auf. In den dominierenden Branchen Öffentliche Hand und Finanzsektor handelt es sich insbesondere um Forderungen in Form von Staatsanleihen und gesetzlich besicherten deutschen und europäischen Pfandbriefen.

Trotzdem sind aufgrund des hohen Anteils der festverzinslichen Wertpapiere am Gesamtbestand die damit verbundenen Risiken als wesentlich einzustufen.

Bei R+V bestehen umfangreiche Investments in Hypothekendarlehen. Teile dieses Bestandes werden von der RVLaG gehalten und stellen somit trotz der hinterlegten Sicherheiten ein wesentliches Risiko dar.

Risikominderungstechniken / Risikosteuerung

Den Risiken aus dem Ausfall von Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft wird durch ein effektives Forderungsmanagement begegnet. Uneinbringliche Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern werden unmittelbar als Minderung der Beitragseinnahmen gebucht. Zudem wird

dem Forderungsausfallrisiko durch eine angemessene Pauschalwertberichtigung Rechnung getragen, die nach den Erfahrungswerten aus der Vergangenheit ausreichend bemessen ist. Dies gilt ebenso für das Ausfallrisiko auf Forderungen gegenüber Versicherungsvermittlern. Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft bestehen nicht

Um Kontrahenten- und Emittentenrisiken zu beurteilen, zieht die RVLaG zur Unterstützung die Einschätzungen internationaler Ratingagenturen heran, die durch eigene Bonitätsanalysen ergänzt werden. Für die wesentlichen Gegenparteien wird die Einhaltung der Limite fortlaufend überprüft. Die Auslastung der Limite und Einhaltung der Anlagerichtlinien wird regelmäßig überwacht.

Risikokonzentrationen

Zum Umgang mit Risikokonzentrationen wird auf die Ausführungen zu Risikokonzentrationen innerhalb des Marktrisikos verwiesen.

Risikosensitivitäten / -stresse

Für das Gegenparteiausfallrisiko der RVLaG ist lediglich die Ausfallwahrscheinlichkeit der Gegenpartei (Probability of Default) ein Risikofaktor. Im Gegenparteiausfallrisiko werden jedoch nur OTC Derivate (im Wesentlichen Devisenter-

Liquiditätsrisiko

mingeschäfte und Swaps) betrachtet, deren Bestand aufgrund ihres geringen Volumens als immateriell eingestuft wird. Aus diesem Grund erfolgen keine Stresstests für das Gegenparteilausfallrisiko der RVLaG.

Stresstests für das Spreadrisiko, welches gemäß der internen Risikokategorisierung der RVLaG und der Standardformel unter dem Marktrisiko geführt wird, sind entsprechend unter dem Marktrisiko in Kapitel C.2 beschrieben.

C.4 Liquiditätsrisiko

Für eine Versicherung bedeutet Liquiditätsrisiko, dass das Unternehmen nicht in der Lage ist, Anlagen und andere Vermögenswerte zu realisieren, um seinen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen. Das grundsätzliche Risiko von Marktwertverlusten wird jedoch bereits in den Modulen Zins-, Spread- und Aktienrisiko berücksichtigt und quantifiziert. Die mangelnde Fungibilität wird im Spreadrisiko durch entsprechende Aufschläge berücksichtigt und quantifiziert. Eine zusätzliche Kapitalunterlegung ist nicht erforderlich.

Um dem Liquiditätsrisiko zu begegnen, wird die Liquidität von R+V zentral gesteuert. Im Rahmen der Mehrjahresplanung wird eine integrierte Simulation zur Bestands- und Erfolgsentwicklung im Kapitalanlagebereich sowie zur Entwicklung der Cashflows durchgeführt. Basis der Steuerung ist der prognostizierte Verlauf aller wesentlichen Zahlungsströme aus dem versicherungstechnischen Geschäft, den Kapitalanlagen und der allgemeinen Verwaltung.

Der "bei künftigen Prämien einkalkulierte erwartete Gewinn (EPIFP)" zum Stichtag 31. Dezember 2020 beträgt 322 TEuro.

C.5 Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko wird für die RVLaG als wesentlich eingestuft.

Das operationelle Risiko bezeichnet das Risiko von Verlusten aufgrund von unzulänglichen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen oder aus mitarbeiter- und systembedingten oder externen Vorfällen. Das operationelle Risiko umfasst auch Compliance- und Rechtsrisiken.

Für das operationelle Risiko werden Szenarien identifiziert. Zur Plausibilisierung der Szenarien sowie zur Früherkennung von möglichen negativen Entwicklungen wurden geeignete quantitative oder qualitative Indikatoren entwickelt und dem entsprechenden Szenario zugeordnet. Die Überprüfung der Szenarien findet jährlich statt.

C.6 Andere wesentliche Risiken

Länderrisiko

Das Länderrisiko umfasst die Gefahr, dass seitens einer ausländischen Regierung Restriktionen erlassen werden, die den Transfer von Finanzmitteln von Schuldnern dieses Landes an ausländische Gläubiger untersagen. Für die RVLaG ist dieses Risiko aufgrund existierender Investitionen außerhalb Deutschlands und auch aufgrund der Höhe der Investments als wesentlich einzustufen. Das Länderrisiko bezieht sich jedoch nicht auf eine Migration oder einen Ausfall des betreffenden Landes und der emittierten Verpflichtungen, da diese Risiken bereits im Kreditrisiko berücksichtigt werden.

Modellrisiko

Zur Risikomessung werden verschiedene Modelle eingesetzt. Durch den Einsatz dieser Modelle entsteht ein Risiko bezüglich der angemessenen Auswahl und Spezifikation (z.B. Unwägbarkeiten in der Parametrisierung). Aufgrund der Identifikation dieses Risikos in verschiedenen Modulen der Standardformel wird das Modellrisiko für die RVLaG als wesentlich eingeschätzt.

Strategisches Risiko

Bei der RVLaG wurde das strategische Risiko identifiziert. Um weiterhin wettbewerbsfähig zu bleiben, ist es für die Gesellschaft existenziell notwendig auf veränderte Rahmenbedingungen adäquat zu reagieren.

Reputationsrisiko

Das Reputationsrisiko wird für die RVLaG als wesentlich eingestuft, da es für die Gesellschaft existenziell notwendig ist, sich einen guten Ruf gegenüber Kunden, Mitarbeitern, Geschäftspartnern, Mitgliedern, Öffentlichkeit, Ratingagenturen und Aufsicht zu bewahren und damit weiterhin wettbewerbsfähig zu bleiben. Vor dem Hintergrund des durch neue Medien veränderten Kommunikationsverhaltens und der dadurch erhöhten Verbreitungsgeschwindigkeit von schlechten Unternehmensnachrichten, hat dieses Risiko stark an Bedeutung gewonnen.

C.7 Sonstige Angaben

Im Berichtszeitraum lagen keine berichtspflichtigen sonstigen Informationen vor.

D Bewertung für Solvabilitätszwecke

Ziel ist das Aufstellen einer Bilanz mit Marktwerten oder marktkonsistent bewerteten Aktiva und Passiva (nachfolgend "Solvabilitätsübersicht") im Sinne der Vorgaben von Solvency II (vergleiche §§ 74 bis 88 VAG). In der Solvabilitätsübersicht sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten grundsätzlich mit ihrem beizulegenden Zeitwert (Fair Value) zu bewerten.

In Bezug auf die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gilt nach § 74 VAG:

- Der beizulegende Zeitwert entspricht für Vermögenswerte dem Betrag, zu dem die Vermögenswerte zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnten.
- Der beizulegende Zeitwert entspricht für Verbindlichkeiten dem Betrag, zu dem die Verbindlichkeiten zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden könnten. Eine Berichtigung der Bewertung, um die Bonität des Versicherungsunternehmens zu berücksichtigen, findet nicht statt.

Grundsätzlich besteht die Anforderung, verlässliche und beobachtbare Marktpreise anzusetzen, das heißt eine "mark to market" Bewertung vorzunehmen. Ist dies nicht möglich, so werden konstruierte "Marktpreise" unter Berücksichtigung aller vorhandenen Marktinformationen verwendet ("mark to model").

Für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die weder zu den versicherungstechnischen Rückstellungen, noch zu den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen gehören, gilt weiterhin:

- Ansatz und Bewertung erfolgen nach International Financial Reporting Standards (IFRS), sofern Konformität zu § 74 VAG nachweisbar ist.
- Ist die Bewertung nach IFRS temporär beziehungsweise permanent nicht konsistent, so ist eine alternative, zu § 74 VAG konsistente Bewertungsmethode anzuwenden.
- Einzelne Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sind separat zu bewerten.
- Die Bewertung erfolgt unter der Annahme der Unternehmensfortführung, also jeweils mit dem Going-Concern-Ansatz.

Für die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte der genannten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ist seitens der Rechtsgrundlagen von Solvency II eine dreistufige Bewertungshierarchie vorgegeben. Level 1 sieht eine Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zu Marktpreisen vor, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten notiert sind. Sofern die Kriterien von Level 1 nicht erfüllt sind, erfolgt eine Bewertung zu

Marktpreisen ähnlicher Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, die an aktiven Märkten notiert sind (Level 2). Hierbei sind Korrekturen für preisrelevante Unterschiede zwischen dem Bewertungs- und Vergleichsobjekt zu berücksichtigen. Fehlt es an Marktpreisen an aktiven Märkten, so sind in Level 3 der Bewertungshierarchie alternative Bewertungsmethoden heranzuziehen, um die beizulegenden Zeitwerte der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu bestimmen.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen werden gemäß Solvency II ökonomisch bewertet. Anstelle des Vorsichtsprinzips der deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegung entspricht der angesetzte ökonomische Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen dem aktuellen Betrag, der bei einer Übertragung der Versicherungsverpflichtungen von einem auf das andere Unternehmen gezahlt würde.

Die Unterschiede zwischen der Bilanz gemäß Handelsgesetzbuch (HGB) und der ökonomischen Solvabilitätsübersicht begründen sich im Wesentlichen durch ausweistechnische Unterschiede sowie durch abweichende Bewertungsmethoden. Beispiele für wesentliche Unterschiede sind hierbei stille Reserven oder Lasten bei der handelsrechtlichen Bewertung der Kapitalanlagen und der versicherungstechnischen Rückstellungen, die Bewertung von Investmentfonds sowie der Ausweis von einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen.

Die nachfolgenden Abschnitte geben eine quantitative und qualitative Beschreibung der zugrundeliegenden Bewertungsmethoden sowie Ergebnisse der Solvabilitätsübersicht der RVLaG einschließlich der wesentlichen Unterschiede zur deutschen handelsrechtlichen Bilanzierung zum Stichtag. Die HGB-Vergleichsspalte beinhaltet die HGB-Werte in der nach Solvency II-Vorgaben umgegliederten Bilanzstruktur.

D.1 Vermögenswerte

Abgegrenzte Abschlusskosten

Ein Ansatz der abgegrenzten Abschlusskosten ist unter Solvency II grundsätzlich nicht vorgesehen, da die noch nicht fälligen Ansprüche an Versicherungsnehmer in der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen (siehe Versicherungstechnische Rückstellungen D.2) berücksichtigt werden.

Unter HGB werden in diesem Posten Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern aus noch nicht getilgten Abschlusskosten mit den Nennwerten ausgewiesen.

Vermögenswerte

Latente Steueransprüche

schäftsergebnis

Latente Steuern werden gemäß Solvency II für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten berücksichtigt, bei denen der Wertansatz in der Steuerbilanz von dem in der Solvabilitätsübersicht abweicht. Aktive latente Steuern sind zu bilanzieren, wenn Aktivposten in der Solvabilitätsübersicht niedriger oder Passivposten höher anzusetzen sind als in der Steuerbilanz und sich diese Differenzen in der Zukunft mit steuerlicher Wirkung wieder ausgleichen (temporäre Differenzen). Entsprechend sind passive latente Steuern zu bilanzieren, wenn Aktivposten in der Solvabilitätsübersicht höher oder Passivposten niedriger anzusetzen sind als in der Steuerbilanz.

Die Gesellschaft weist gemäß IAS 12 in der Solvabilitätsübersicht keine aktiven latenten Steuern aus, sondern stellt die aktiven und passiven Latenzen saldiert auf der Passivseite dar.

Das Konzept von Berechnung und bilanziellem Ausweis der latenten Steuern in der Solvabilitätsübersicht folgt dabei grundsätzlich den Regelungen der IFRS gemäß IAS 12.

Die RVLaG geht bei der Berechnung der latenten Steuern in der Solvabilitätsübersicht zweistufig vor: Die latenten Steuern gemäß IFRS werden in geeigneter Weise in die Solvabilitätsübersicht übernommen und die Bewertungsunterschiede zwischen IFRS und Solvency II mit zusätzlichen latenten Steuern belegt. Die Bewertungsunterschiede werden mit dem individuellen Unternehmenssteuersatz der RVLaG multipliziert, wobei steuerliche Spezialregelungen zur Anwendung kommen. Am Stichtag bereits beschlossene Steuersatzänderungen werden berücksichtigt.

Für die Sicherstellung der Werthaltigkeit der errechneten aktiven latenten Steuern ist dabei der Zeitpunkt entscheidend, zu dem steuerliche Erträge und Aufwendungen anfallen: Um steuerliche Verlustvorträge nutzen zu können, müssen die Aufwendungen zeitlich grundsätzlich vor den Erträgen anfallen

Die aktiven latenten Steuern der RVLaG stammen insbesondere aus den folgenden Sondereffekten:

- > Latente Steuern auf die Risikomarge
- > Zweistufige Berechnung der latenten Steuern

Für die Sondereffekte wurde das Vorliegen der benötigten zeitlichen Abfolge von Erträgen und Aufwendungen nachgewiesen. Im Rahmen der Prüfung der Solvabilitätsübersicht durch den Wirtschaftsprüfer wurde u.a. die Werthaltigkeitsanalyse aktiver latenter Steuern überprüft und als angemessen beurteilt

Unter HGB wurden die latenten Steuern der Gesellschaft in Ausübung des Wahlrechts des §273 Abs. 1 S. 2 nicht bilanziert. Die RVLaG ist ertragsteuerliche Organgesellschaft der DZ BANK AG. Unter Anwendung der wirtschaftlichen Be-

trachtungsweise werden die latenten Steuern gemäß Solvency II sowie die resultierende Verlustausgleichsfähigkeit auf Ebene der Organgesellschaft ausgewiesen.

	Solvency II- Wert	HGB-Wert
	in TEuro	in TEuro
Geschäfts- oder Firmenwert	-	0
Abgegrenzte Abschlusskosten	-	2.772
Immaterielle Vermögenswerte	0	0
Latente Steueransprüche	0	0
Überschuss bei den Altersversorgungs- leistungen	0	0
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	0	0
Summe	0	2.772

Anlagen (außer Vermögenswerte für indexund fondsgebundene Verträge)

Alle Kapitalanlagen außer Grundstücke und Gebäude sowie Beteiligungen zählen zu den finanziellen Vermögenswerten, die gemäß Solvency II zum Marktwert bewertet werden. Die Zuordnung der Anlagen zu den Kategorien nach Solvency II weicht ggf. von den Eingruppierungen nach HGB ab. Prinzipiell ist eine Deckungsgleichheit der Anlagen nach Solvency II und HGB gewährleistet.

Grundlegend werden Anlagen, die auf einem aktiven Markt gehandelt werden, entsprechend der zum Bilanzstichtag an den Finanzmärkten notierten Preise bewertet. Außerbörslich gehandelte Wertpapiere werden anhand der an den Finanzmärkten allgemein anerkannten Bewertungsmethoden ermittelt. Die im Rahmen der Solvabilitätsübersicht offengelegten beizulegenden Zeitwerte entsprechen weitgehend den Zeitwerten, die im Anhang des Geschäftsberichtes gemäß den Vorschriften § 54 ff. der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (Rech-VersV) veröffentlicht werden.

Grundlegende Unterschiede in der Darstellung der Anlagen nach den deutschen Rechnungslegungsvorschriften und den regulatorischen Anforderungen gemäß Solvency II bestehen im Hinblick auf die Bewertungsmethode und die geforderte Gliederung.

Die Grundlage für die Zugangs- und Folgebewertung von Anlagen nach den deutschen Rechnungslegungsvorschriften bilden die gesetzlichen Vorschriften gemäß § 253 HGB.

Diesen Vorschriften folgend werden Anlagen in Folgeperioden entsprechend zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zu beizulegenden Werten bewertet, wobei die historischen Anschaffungskosten die jeweilige Obergrenze bei der Folgebewertung bilden. Die Erfassung von möglichen Wertminderungen entspricht den Vorschriften § 253 Abs. 3 und 4 HGB. Niedrigere Wertansätze aus der Vergangenheit werden auf die Anschaffungskosten beziehungsweise den niedrigeren beizulegenden Wert gemäß § 253 Abs. 5 HGB zugeschrieben, sofern die Gründe für vorgenommene Wertminderungen nicht mehr existieren.

Weiterführende Angaben zu den Anlagearten, deren Bewertungsmethoden sowie zu weiteren quantitativen und qualitativen Unterschieden zwischen den deutschen Rechnungslegungsvorschriften und den Anforderungen gemäß Solvency II werden nachfolgend gegeben:

Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Diese Position beinhaltet fremdgenutzte Grundstücke und Gebäude, welche unter Solvency II zum Zeitwert gemäß IAS 40 bewertet werden. Hiernach werden die beizulegenden Zeitwerte der Immobilien mittels Vergleichswert-, Ertragswert- oder Sachwertverfahren sowie den Vereinbarungen der abgeschlossenen Verträge ermittelt. Die Wertermittlung erfolgt unter anderem unter Berücksichtigung aktueller Marktberichte, veröffentlichter Indizes sowie regionaler beziehungsweise überregionaler Vergleichspreise.

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken werden mit den um Abschreibungen geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips bei einer dauernden Wertminderung bilanziert. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgten linear. Zuschreibungen erfolgten gemäß § 253 Abs. 5 Satz 1 HGB; jedoch maximal auf die um planmäßige Abschreibungen verminderten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Die Bilanzposition "Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen" umfasst alle Anteile an Unternehmen, die dazu bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen. Zur Ermittlung der Zeitwerte der Beteiligungen der RVLaG werden im Wesentlichen die folgenden Bewertungsverfahren eingesetzt. Die relative Gewichtung der eingesetzten Bewertungsverfahren wird jeweils in Klammern angegeben:

- Approximation (0,2 %)
- Net Asset Value (NAV) (25,7 %)
- > Ertragswert (74,1 %)

Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen werden nach HGB zu Anschaffungskosten, bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung vermindert um Abschreibungen, bilanziert. Wenn die Gründe für eine in der Vergangenheit getätigte Abschreibung nicht mehr bestehen, werden gemäß § 253 Abs. 5 Satz 1 HGB Zuschreibungen auf

den Zeitwert bis maximal zum Anschaffungswert vorgenommen

Aktien - notiert

Unter dieser Position werden an einer öffentlichen Börse notierte Anteile am Kapital eines Unternehmens, zum Beispiel anteilsmäßiger Besitz eines Unternehmens ausgewiesen. Beteiligungen sind hiervon ausgeschlossen. Ansatz und Bewertung der Bilanzposition nach Solvency II erfolgen mit dem jeweiligen Marktwert.

Für den Buchwert der HGB-Bilanz werden Aktien, soweit sie nicht dem Anlagevermögen zugeordnet sind, zu Anschaffungskosten vermindert um Abschreibungen nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet. Aktien, die gemäß § 341 b Abs. 2 Satz 1 HGB dem Anlagevermögen zugeordnet sind, werden gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB bei Vorliegen einer dauerhaften Wertminderung mit dem am Abschlusstag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Andernfalls erfolgt der Ansatz mit dem Anschaffungswert. Aktien wurden mit ihrem Marktwert angesetzt. Per 31.12.2020 wurde von dem Wahlrecht, auf den nachhaltigen Wert oder den höheren Anteilswert der Kapitalverwaltungsgesellschaft abzuschreiben, kein Gebrauch gemacht.

Aktien - nicht notiert

Diese Bilanzposition beinhaltet nicht an einer öffentlichen Börse notierte Anteile am Kapital eines Unternehmens, zum Beispiel anteilsmäßiger Besitz eines Unternehmens. Beteiligungen werden hiervon ausgeschlossen. Ansatz und Bewertung der Bilanzposition nach Solvency II erfolgen mit dem jeweiligen Marktwert.

Für Beteiligungen des Genossenschaftssektors, die als nicht notierte Aktien geführt werden, dient der Anschaffungswert als Approximation für den Zeitwert.

Für den Buchwert der HGB-Bilanz werden Aktien zu Anschaffungskosten, vermindert um Abschreibungen nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet, soweit sie nicht dem Anlagevermögen zugeordnet sind. Aktien, die gemäß § 341 b Abs. 2 Satz 1 HGB dem Anlagevermögen zugeordnet sind, werden gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB bei Vorliegen einer dauerhaften Wertminderung mit dem am Abschlusstag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Andernfalls erfolgt der Ansatz mit dem Anschaffungswert. Aktien wurden mit ihrem Marktwert angesetzt. Per 31.12.2020 wurde von dem Wahlrecht, auf den nachhaltigen Wert oder den höheren Anteilswert der Kapitalverwaltungsgesellschaft abzuschreiben, kein Gebrauch gemacht.

Staats- und Unternehmensanleihen

Hierunter fallen durch öffentliche Stellen (Zentralstaaten / Bundesstaaten, supranationale staatliche Institutionen, Regionalregierungen oder Kommunalverwaltungen) sowie von Unternehmen ausgegebene Anleihen, Schuldscheinforde-

Vermögenswerte

rungen und Darlehen, Namensschuldverschreibungen sowie übrige Ausleihungen. Ansatz und Bewertung der Bilanzposition erfolgen nach Solvency II mit dem jeweiligen Marktwert.

Für den Buchwert der HGB-Bilanz werden Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere zu Anschaffungskosten, vermindert um Abschreibungen nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet, soweit sie nicht dem Anlagevermögen zugeordnet sind.

Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, die gemäß § 341 b Abs. 2 Satz 1 HGB dem Anlagevermögen zugeordnet sind, wurden mit dem fortgeführten Anschaffungswert angesetzt. Bei Vorliegen einer dauerhaften Wertminderung gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB wurde auf den Zeitwert abgeschrieben. Die Amortisation einer Differenz zwischen den fortgeführten Anschaffungskosten und dem Rückzahlungsbetrag erfolgte unter Anwendung der Effektivzinsmethode. Wenn die Gründe für eine in der Vergangenheit getätigte Abschreibung im Anlage- und Umlaufvermögen nicht mehr bestehen, werden gem. § 253 Abs. 5 Satz 1 HGB Zuschreibungen auf den Zeitwert bis maximal zum fortgeführten Anschaffungswert vorgenommen.

Schuldscheinforderungen, Darlehen und Namens-schuldverschreibungen sowie die übrigen Auslei-hungen werden mit dem fortgeführten Anschaf-fungswert angesetzt, soweit nicht Einzelwertberechtigungen vorzunehmen sind. Die Amortisation einer Differenz zwischen den Anschaffungskosten und dem Rückzahlungsbetrag erfolgt unter Anwendung der Effektivzinsmethode.

Strukturierte Schuldtitel

Bei einem strukturierten Produkt wird ein derivatives Finanzinstrument (zum Beispiel eine Option) mit einem nichtderivativen Instrument (zum Beispiel einer Anleihe) kombiniert.

Nach Solvency II wird unter der Position "Strukturierte Schuldtitel" der jeweilige Marktwert ausgewiesen, wobei keine Zerlegung dieser Schuldtitel erfolgt.

Die Strukturierten Produkte werden mittels anerkannter finanzmathematischer Methoden bewertet. Hierzu wird ein Shifted Libor-Market Modell verwendet. Eingehende Bewertungsparameter sind hierbei Geldmarkt-/Swapzinskurven, emittenten- und risikoklassenspezifische Credit-Spreads, Volatilitäten und Korrelationen für CMS-Swapsätze, ggf. Devisenkassakurse.

Unter HGB werden bei R+V Finanzderivate und Strukturierte Schuldtitel in ihre einzelnen Bestandteile zerlegt. Die derivativen Bestandteile werden mittels anerkannter finanzmathematischer Methoden bewertet.

Besicherte Wertpapiere

Unter dieser Bilanzposition werden alle Anleihen gegenüber Zweckgemeinschaften zusammengefasst, die Forderungen gegenüber Dritten bündeln, in verschiedene Qualitätsklassen tranchieren und als Zins und Tilgung an den Inhaber der Anleihe weiterleiten (sogenannte Asset Backed Securities, ABS).

41

Unter Solvency II werden die Marktwerte der ABS-Produkte nach der Discounted Cashflow Methode ermittelt; dabei werden überwiegend am Markt beobachtbare Werte herangezogen.

Da aktuell alle Besicherten Wertpapiere der RVLaG dem Anlagevermögen zugeordnet sind, werden gemäß HGB als Wert dieser Bilanzposition der jeweilige Anschaffungswert, vermindert um in der Vergangenheit vorgenommene Abschreibungen, herangezogen.

Investmentfonds

Unter der Position "Investmentfonds" (laut offizieller EIOPA-Übersetzung: "Organismen für gemeinsame Anlagen") werden alle Investitionen bei Unternehmen, deren alleiniger Zweck in gemeinsamen Anlagen in übertragbare Wertpapiere und / oder andere Kapitalanlagen liegt, ausgewiesen. Investmentfonds umfassen unter anderem Aktienfonds, Rentenfonds, Mischfonds, Geldmarktfonds, Immobilienfonds, Infrastrukturfonds sowie Sonstige Fonds. Die RVLaG hält Aktien-, Renten-sowie Mischfonds.

Als beizulegender Zeitwert für Anteile an Investmentfonds nach Solvency II werden Börsenkurse, Rücknahmepreise oder Nettoinventarwerte inkl. Fonds-Kasse zum Bilanzstichtag verwendet.

Investmentanteile, die gemäß §341b Abs. 2 Satz 1 HGB dem Anlagevermögen zugeordnet sind, werden gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB bei Vorliegen einer dauerhaften Wertminderung mit dem am Abschlusstag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Bei Wertpapier-Spezialfonds wurde basierend auf den enthaltenen Vermögenswerten der nachhaltige Wert ermittelt. Dabei wurden Inhaberschuldverschreibungen bei gegebener Bonität des Schuldners mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt, ansonsten mit dem Marktwert. Aktien wurden mit ihrem Marktwert angesetzt. Per 31.12.2020 wurde von dem Wahlrecht, auf den nachhaltigen Wert oder den höheren Anteilswert der Kapitalverwaltungsgesellschaft abzuschreiben, kein Gebrauch gemacht.

Derivate

Nach Solvency II werden unter der Bilanzposition "Derivate" auf der Aktivseite die aktuell positiven Marktpreise aller Derivate zusammengefasst. Insbesondere die Zahlungsströme von Swaps werden unter Solvency II getrennt nach Mittelzuflüssen und -abflüssen dargestellt. Die Derivate mit aktuell negativem Marktwert werden als Gegenposition auf der Passivseite dargestellt.

Derivative Finanzinstrumente werden am Bilanzstichtag mit ihrem beizulegenden Zeitwert bewertet. Hierzu werden bei börsengehandelten Finanzinstrumenten die aktuellen Börsenschlusskurse herangezogen. Für nicht börsengehandelte Finanzinstrumente werden beizulegende Zeitwerte mittels anerkannter Bewertungsmodelle, insbesondere Discounted Cashflow Methoden sowie dem Shifted Libor-Market Modell ermittelt. Grundsätzlich erfolgt dies auf der Basis von am Markt beobachtbaren Parametern, wie zum Beispiel Zinsstrukturkurven unter Berücksichtigung von emittentenund risikoklassenspezifischen Credit-Spreads und gegebenenfalls weiteren Markt-Parametern (insbesondere Volatilitäten). Anderenfalls werden sonstige anerkannte Bewertungsverfahren zugrunde gelegt.

Zins-Swaps werden anhand des Shifted Libor-Market Modells bewertet, Bewertungsparameter sind Geldmarkt-/Swapzinsstrukturkurve sowie gegebenenfalls Devisenkassakurse.

Vorkäufe / Termingeschäfte werden auf Basis der Discounted Cashflow Methode bewertet, Bewertungsparameter hierbei sind die Zinskurve und der Credit-Spread.

Aktien-/indexbezogene Optionen werden mittels Monte Carlo Simulation in einem um Forward-Volatilitäten erweiterten Local-Volatility-Modell bewertet. Als Datengrundlage dienen u.a. Aktien- bzw. Indexkurse, implizite Volatilitäten und prognostizierte Dividendenzahlungen. Index Warrants mit einer enthaltenen plain vanilla Call Option werden auf Basis validierter Kontrahentenkurse bewertet.

Im Unterschied zu den bilanziellen Richtlinien von Solvency II ist eine gesonderte Bilanzierung von Derivaten mit positiven Marktwerten im Rahmen der handelsrechtlichen Rechnungslegung nicht vorgesehen.

Kapitalanlagen

	Solvency II-Wert	HGB-Wert
	in TEuro	in TEuro
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	8.995	3.713
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	214.893	36.865
Aktien	6.555	70.444
davon Aktien - notiert	6.517	69.823
davon Aktien - nicht notiert	38	621
Anleihen	976.416	839.092
davon Staatsanleihen	325.244	279.501
davon Unternehmensanleihen	576.004	494.994
davon Strukturierte Schuldtitel	54.367	46.721
davon Besicherte Wertpapiere	20.801	17.876
Investmentfonds	916.808	778.978
Derivate	31.404	0
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	0	0
Sonstige Anlagen	0	0
Summe	2.155.072	1.729.091

Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge

Hierunter fallen Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolicen. Entsprechend dem IFRS-/HGB-Ansatz erfolgt die Bewertung mit dem zum Bilanzstichtag aktuellen Börsenkurs.

Quantitative oder qualitative Unterschiede zur deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegung bestehen nicht.

Darlehen und Hypotheken

In der Kategorie Darlehen und Hypotheken werden nicht derivative Vermögenswerte mit festen oder bestimmbaren Zahlungen, die nicht in einem aktiven Markt notiert sind, ausgewiesen. R+V hat dieser Kategorie Policen- und Hypothekendarlehen zugeordnet.

Policendarlehen umfassen Ausleihungen an Versicherungsnehmer, die über Policen besichert sind. Die Policendarlehen werden unter HGB zu Nominalwerten angesetzt. Der Ausweis in der Solvabilitätsübersicht erfolgt mit dem HGB-Buchwert zuzüglich der Stückzinsen.

43

Vermögenswerte

Ansatz und Bewertung der Hypothekendarlehen erfolgen unter Solvency II mit dem grundsätzlich auf Basis von Zinsstrukturkurven ermittelten Zeitwert. Unter HGB werden Hypothekenforderungen mit dem fortgeführten Anschaffungswert angesetzt, soweit nicht Einzelwertberichtigungen vorzunehmen waren. Die Amortisation einer Differenz zwischen den Anschaffungskosten und dem Rückzahlungsbetrag erfolgte unter Anwendung der Effektivzinsmethode.

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Diese Position entspricht dem Anteil der Rückversicherer am Besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen und ist eng mit der Modellierung der versicherungstechnischen Rückstellungen verknüpft. Eine detaillierte Beschreibung dieser Bilanzposition folgt in Abschnitt D.2 unter "Bester Schätzwert der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen". Dort erfolgt auch der Vergleich mit der Bilanzierung gemäß HGB.

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Entsprechend dem Ansatz in der HGB-Bilanz erfolgt die Bewertung mit dem Nennwert abzüglich erforderlicher Wertberichtigungen. Im Gegensatz zur HGB-Bilanz werden in der Solvabilitätsübersicht nur die überfälligen Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern ausgewiesen, wohingegen die nicht überfälligen Forderungen Teil der versicherungstechnischen Rückstellungen sind.

Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Ansatz und Bewertung erfolgen bei dieser Position nach den Regelungen des HGB.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Ansatz und Bewertung erfolgen bei dieser Position nach den Regelungen des HGB. Grundsätzlich werden unter diesem Posten Bank- und Kassenguthaben ausgewiesen. Der Wert aus der Solvabilitätsübersicht entspricht dem HGB-Buchwert.

Quantitative oder qualitative Unterschiede zur deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegung bestehen nicht.

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Unter dieser Position werden alle sonstigen nicht an anderer Stelle ausgewiesenen Vermögenswerte bilanziert, die unter keiner anderen Position bilanziert werden. Ansatz und Bewertung erfolgen bei dieser Position nach den Regelungen des HGB. Der Wert aus der Solvabilitätsübersicht entspricht dem HGB-Buchwert.

Quantitative oder qualitative Unterschiede zur deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegung bestehen nicht.

Sonstige Vermögenswerte

	Solvency II-Wert	HGB-Wert
	in TEuro	in TEuro
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	2.521	2.521
Darlehen und Hypotheken	64.412	53.137
davon Policendarlehen	1.646	1.646
davon Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	59.876	49.119
davon Sonstige Darlehen und Hypotheken	2.890	2.371
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	-12.792	70
Nichtlebensversicherungen und Krankenversicherung nAd Nichtlebensversicherung	0	0
davon Nichtlebensversicherungen	0	0
davon n.A.d. Nichtlebensversicherung betriebene KV	0	0
Lebensversicherungen und Krankenversicherung nAd Lebensversicherung	-12.792	70
davon Krankenversicherung nAd Lebensversicherung	-7.213	68
davon Lebensversicherungen	-5.579	1
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	0	0
Depotforderungen	0	0
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	0	2.514
Forderungen gegenüber Rückversicherern	0	0
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	14.183	14.183
Eigene Aktien	0	0
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	0	0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	85.802	85.802
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	14.030	14.030
Summe	168.156	172.256

D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

Für das Versicherungsgeschäft der RVLaG ergeben sich in der Segmentierung nach Solvency II die folgenden Geschäftsbereiche:

Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung

- > Versicherungen mit Überschussbeteiligung
- > Index- und Fondsgebundene Versicherungen

Versicherungstechnische Rückstellungen -Krankenversicherung nAd Lebensversicherung

Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)

Im Geschäftsbereich Krankenversicherung nAd Lebensversicherung ist das Geschäft aus Berufsunfähigkeitsversicherungen abgebildet.

Die RVLaG betreibt kein Auslandsgeschäft. Alle Rückstellungen werden in Euro ausgewiesen.

In der Solvabilitätsübersicht werden für sämtliche Versicherungsverpflichtungen gegenüber Versicherungsnehmern und Anspruchsberechtigten versicherungstechnische Rückstellungen gebildet. Diese werden auf vorsichtige, verlässliche und objektive Art und Weise berechnet (§ 75 Abs. 1 VAG).

Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen entspricht dem aktuellen Betrag, den Versicherungsunternehmen zahlen müssten, wenn sie ihre Versicherungsverpflichtungen unverzüglich auf ein anderes Versicherungsunternehmen übertragen würden (§ 75 Abs. 2 VAG). Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt unter Berücksichtigung der von den Finanzmärkten bereitgestellten Informationen sowie allgemein verfügbarer Daten über versicherungstechnische Risiken und hat mit

Versicherungstechnische Rückstellungen

D Bewertung für

Solvabilitätszwecke

diesen konsistent zu sein (Marktkonsistenz). Die versicherungstechnischen Rückstellungen ergeben sich aus der Summe des Besten Schätzwerts und der Risikomarge.

Bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen werden die Übergangsmaßnahme nach § 352 VAG und die Volatilitätsanpassung nach § 82 VAG angewendet.

Bester Schätzwert

Der beste Schätzwert einer versicherungstechnischen Rückstellung ist ein wahrscheinlichkeitsgewichteter, diskontierter Durchschnitt aller zukünftigen Ein- und Auszahlungsströme. Die Abzinsung der Zahlungen erfolgt mit den laufzeitabhängigen Zinssätzen der von der Aufsicht vorgegebenen risikofreien Zinsstrukturkurve unter Berücksichtigung der tatsächlichen Zahlungszeitpunkte.

Bei der Projektion der künftigen Zahlungsströme werden alle ein- und ausgehenden Zahlungsströme berücksichtigt, die zur Abrechnung der Versicherungsverbindlichkeiten während ihrer Laufzeit benötigt werden (§ 77 Abs. 3 VAG): Prämienzahlungen und damit im Zusammenhang stehende Zahlungsströme, sämtliche Zahlungen an Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte (einschließlich künftiger Überschussbeteiligungen, unabhängig davon, ob sie vertraglich garantiert werden oder nicht) sowie sämtliche bei der Bedienung der Versicherungsverpflichtungen anfallenden Aufwendungen.

Die Projektion von Prämien, garantierten Leistungen und Kostenaufwendungen erfolgt für die wesentlichen Bestände einzelvertraglich bis zum Ablauf. Das nicht einzelvertraglich modellierte Geschäft wird durch einen angemessenen Skalierungsansatz berücksichtigt.

Neben den Produkt- und Bestandsdaten zu Beginn der Projektion gehen insbesondere Annahmen zur Entwicklung der Bestände über die Projektionsphase ein. Dies sind Annahmen zur Biometrie und zum Versicherungsnehmerverhalten, wie z.B. Sterbewahrscheinlichkeiten 2. Ordnung, Kapitalabfindungs- und Stornowahrscheinlichkeiten.

Bei der Projektion der Kosten wurde Inflation berücksichtigt.

Zur Bewertung der Leistungen aus Überschussbeteiligung wird für jedes Projektionsjahr eine Überschussbeteiligung in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden RfB-Mittel zugeteilt. Die Fortschreibung der RfB erfolgt unter Beachtung der Mindestzuführungsverordnung.

Der Wert der Optionen und Garantien wird durch eine stochastische Simulation ermittelt.

Es handelt sich beim Besten Schätzwert um eine Bruttorückstellung, das heißt entlastende Effekte aus Rückversicherung werden nicht berücksichtigt.

Die Modelle zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen werden laufend an veränderte Anforderungen angepasst und weiterentwickelt.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß HGB setzen sich aus Beitragsüberträgen, fondgebundenen Versicherungen, Deckungsrückstellung, Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle, Rückstellung für Beitragsrückerstattung und Ansammlungsguthaben zusammen.

Vt. Rückstellungen - Lebensversicherung und Krankenversicherung nAd Lebensversicherung

				Solvency II-Wert	
	Vt. Rück- stellungen	Bester Schätzwert	Risikomarge	Auswirkung der Übergangs- maßnahme	Summe
	in TEuro	in TEuro	in TEuro	in TEuro	in TEuro
Versicherung mit Überschussbeteiligung	1.736.637	2.121.362	34.252	-235.991	1.919.622
Sonstige Lebensversicherung	2	0	0	0	0
Index- und fondsgebundene Versicherung	2.584	2.521	0	0	2.521
Summe Lebensversicherung	1.739.223	2.123.883	34.252	-235.991	1.922.144
Krankenversicherung nAd Lebensversicherung	14.624	380	122	11.716	12.218
Summe Krankenversicherung	14.624	380	122	11.716	12.218

Bester Schätzwert der Versicherung mit Überschussbeteiligung

Der Beste Schätzwert der Versicherungen mit Überschussbeteiligung beträgt 2.121.362 TEuro und setzt sich aus dem Erwartungswert der garantierten Leistungen, dem Wert der Optionen und Garantien und den Leistungen aus Überschussbeteiligung zusammen.

Mit dem Rückkaufsrecht und dem Kapitalwahlrecht sind die wesentlichen Optionen der Versicherungsnehmer berücksichtigt.

Bester Schätzwert der Index- und Fondsgebundenen Versicherungen

Der Beste Schätzwert der Index- und Fondsgebundenen Versicherungen beträgt 2.521 TEuro. Er wird mit dem aktuellen Fondswert angesetzt und entspricht dem HGB-/ IFRS-Wert.

Bester Schätzwert der Krankenversicherung nAd Lebensversicherung

Der Beste Schätzwert der Krankenversicherung nAd Lebensversicherung beträgt 380 TEuro und setzt sich aus dem Erwartungswert der garantierten Leistungen, dem Wert der Optionen und Garantien und den Leistungen aus Überschussbeteiligung zusammen.

Kapitalmarktabhängiges Versicherungsnehmerverhalten wurde nicht berücksichtigt.

Vergleich zur HGB-Bilanzierung (Lebensversicherung und Krankenversicherung nAd Lebensversicherung)

Die Abweichung zwischen den Rückstellungen nach HGB und Solvency II ist im Wesentlichen durch unterschiedliche Bewertungsansätze begründet. Bewertungsunterschiede ergeben sich aus den biometrischen Rechnungsgrundlagen, der Bewertung der Überschussbeteiligung und dem Diskontsatz.

Biometrische Rechnungsgrundlagen sind unter HGB nach dem Vorsichtsprinzip und unter Solvency II auf Basis beobachteter Daten gewählt.

Die HGB-Rückstellungen enthalten die RfB. Der gebundene Teil der RfB ist unter Solvency II im Erwartungswert der garantierten Leistung enthalten. Der ungebundene Teil der RfB ist hingegen nicht Teil der Rückstellungen, sondern wird in die Eigenmittelposition Überschussfonds überführt. Zudem erfolgt eine Bewertung der Leistungen aus Überschussbeteiligung.

Für die Ermittlung der Deckungsrückstellung nach HGB wird das Minimum aus dem Rechnungszins für die Beitragskalkulation und dem Höchstrechnungszins gemäß Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV) verwendet. Dieses Minimum liegt derzeit in den relevanten Laufzeiten über dem risikolosen Zins des Besten Schätzwertes. Durch die Zinszusatzrückstellungen unter HGB reduziert sich die Bewertungsdifferenz zum Besten Schätzwert.

Vergleich HGB zu Solvency II - Krankenversicherungen nAd Lebensversicherung und Lebensversicherung

	HGB-Wert	Solvency II-Wert
	in TEuro	in TEuro
Lebensversicherung	1.739.223	1.922.144
Bester Schätzwert		2.123.883
Risikomarge		34.252
Auswirkung der Übergangsmaßnahmen		-235.991
Fondsgebundene Versicherungen	2.521	
Beitragsüberträge	12.169	
Deckungsrückstellungen	1.629.648	
Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	1.501	
Rückstellung für Beitragsrückerstattung	87.348	
Sonstige vt. Rückstellungen	0	
Ansammlungsguthaben / gutgeschriebene Überschussanteile	6.036	
Krankenversicherung nAd Lebensversicherung	14.624	12.218
Bester Schätzwert		380
Risikomarge		122
Auswirkung der Übergangsmaßnahmen		11.716
Beitragsüberträge	602	
Deckungsrückstellung	10.679	
Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	1.052	
Rückstellung für Beitragsrückerstattung	2.290	

Risikomarge

Die Risikomarge stellt sicher, dass der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen dem Betrag entspricht, den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bei Bestandsübernahme erwartungsgemäß benötigen, um die Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen zu erfüllen.

Für die Ermittlung der Risikomarge wird ein Betrag an anrechnungsfähigen Eigenmitteln berechnet, der der Solvenzkapitalanforderung entspricht, die für die Bedeckung der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen während ihrer Laufzeit erforderlich ist. Zur Berücksichtigung der Kapitalbereitstellungskosten wird der ermittelte Kapitalbetrag mit einem Kapitalkostensatz verzinst.

Für die Berechnung der Risikomarge wurde von der Vereinfachung der Methode 1 gemäß Leitlinie 62 der EIOPA-Leitlinien zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen Gebrauch gemacht: Ermittlung von Näherungswerten für die Einzel- oder Teilrisiken innerhalb eini-

ger oder sämtlicher für die Berechnung der künftigen Solvenzkapitalanforderungen zu verwendenden Module und Untermodule.

Die Zeitreihe der zukünftigen Solvenzkapitalanforderungen werden mit dem laufzeitabhängigen, risikofreien Zinssatz diskontiert und zum Barwert summiert. Nach dem Kapitalkostenansatz wird der Barwert mit dem regulatorisch vorgegebenen Kapitalkostensatz von 6 % multipliziert.

Die Ergebnisse der RVLaG sind in den Abschnitten zu den "Besten Schätzwerten" dargestellt.

Unter HGB gibt es keine Rückstellungsposition, die der Risikomarge entspricht.

Bester Schätzwert der Einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen

In der Solvabilitätsübersicht wird unter der Position "Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen" der

Barwert der Zahlungsströme aus Rückversicherungsverträgen zuzüglich der Depotverbindlichkeiten ausgewiesen.

Hierzu werden die erwarteten Rückversicherungsergebnisse mittels aktuarieller Verfahren über den gesamten Projektionszeitraum fortgeschrieben und mit der risikolosen Zinskurve diskontiert.

Aufgrund der geringen Ausfallwahrscheinlichkeiten in den relevanten Bonitätsstufen wird aus Materialitätsgründen auf eine Anpassung der Einforderbaren Beträge um das Gegenparteiausfallrisiko verzichtet.

Im Gegensatz zur HGB-Rechnungslegung erfolgt der Ausweis in der Solvabilitätsübersicht vollständig auf der Aktivseite. Die abweichende Bewertung bewirkt, dass sich die Einforderbaren Beträge aus Rückversicherung nach Solvency II (-12.792 TEuro) deutlich von denen nach HGB (70 TEuro) unterscheiden.

Gemessen an den versicherungstechnischen Rückstellungen des Bruttogeschäfts ist diese Position von untergeordneter Bedeutung.

Einforderbare Beträge aus Rückversicherung

	HGB-vt. Rück- stellungen	SII-Einford. Beträge
	in TEuro	in TEuro
Versicherung mit Überschussbeteiligung	1	-5.579
Sonstige Lebensversicherung	0	0
Index- und fondsgebundene Versicherung	0	0
Krankenversicherung	68	-7.213
Summe	70	-12.792

Grad der Unsicherheit

Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen ist aufgrund der verwendeten Grundlagen, Methoden und Annahmen, die in die Berechnung eingehen, mit Unsicherheiten behaftet. Im Rahmen von internen und externen Prüfungen werden sämtliche Annahmen und Methoden auf Angemessenheit untersucht, so dass die bestehenden Unsicherheiten als kontrollierbar eingestuft werden können. Darüber hinaus werden Sensitivitätsberechnungen angestellt, um ein Verständnis der Wirkungsweise der Annahmen zu erlangen und die gewonnenen Erkenntnisse in die Festlegung der Annahmen einfließen zu lassen.

Die wesentlichen Unsicherheitsfaktoren für die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen ergeben sich aus den folgenden Sachverhalten:

Nicht-ökonomische Annahmen

Die Herleitung der Rechnungsgrundlagen nach bester Schätzung umfasst Annahmen zur Biometrie (Sterblichkeit

und Invalidität), Kosten und zum zukünftigen Verhalten von Versicherungsnehmern (Storno und die Ausübung vertraglicher Optionen wie beispielsweise das Kapitalwahlrecht, Zuzahlungen und Dynamikerhöhungen). Diese Annahmen werden entweder auf Basis historischer Beobachtungen hergeleitet oder beruhen auf Expertenschätzungen. Das tatsächliche Eintreten ist jedoch von zukünftigen Ereignissen abhängig und unterliegt daher einer Schätzunsicherheit.

Ökonomische Annahmen

Bei der Berechnung des Wertes der Optionen und Garantien werden Kapitalmarktszenarien verwendet, die mit den am Finanzmarkt beobachtbaren Preisen in Einklang stehen (Marktkonsistenz). Zur Erzeugung der Kapitalmarktszenarien wird ein ökonomischer Szenariogenerator genutzt, dessen Kalibrierung für einen langen, über den liquiden Teil des Kapitalmarkts hinausgehenden Projektionszeitraum erfolgt und somit ein Prognoserisiko enthält.

Managementregeln

Die entsprechenden Parameter im Modell dienen dazu, die erwarteten zukünftigen Handlungen des Managements realistisch abzubilden und sind mit dem Management abgestimmt. Da die Entscheidungen des Managements letztlich von den Rahmenbedingungen und der jeweiligen konkreten Situation abhängen und zudem ermessensabhängig sind, bildet eine modellhafte Implementierung immer nur eine begrenzte Auswahl an Handlungsoptionen ab. Daher besteht auch für die Festlegung der Managementregeln eine Unsicherheit.

Unter die Managementregeln mit den größten Ergebnisauswirkungen auf die versicherungstechnischen Rückstellungen fallen insbesondere:

- > Annahmen zur Steuerung der Kapitalanlagen
- > Steuerung der Gewinn- und Verlustrechnung
- Annahmen zur Höhe und Struktur der Überschussbeteiligung

Methoden

Bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen werden Näherungslösungen im Modell genutzt:

 Die Abbildung des Versichertenbestandes im Modell erfolgt im Wesentlichen bis auf einzelne Teilbestände einzelvertraglich. Der Modellierungsgrad wird regelmäßig

- überprüft und kontinuierlich ausgebaut. Die Auswirkungen von Teilbeständen, die über eine Näherungslösung modelliert werden, ist gering.
- Die Methode zur Berechnung der Risikomarge kann gemäß den regulatorischen Vorgaben nach einem vereinfachten Ansatz erfolgen. Für die Berechnung wird die beste Vereinfachungsmethode genutzt, welche eine Fortschreibung der Solvenzkapitalanforderungen nach jeweils geeigneten Risikotreibern vorsieht. Da es sich um keine exakte Berechnung der zukünftigen Solvenzkapitalanforderungen handelt, unterliegt der Wert einer Unsicherheit.

Anwendung von Volatilitätsanpassung und Übergangsmaßnahme

Die RVLaG wendet nach Genehmigung durch die BaFin die Volatilitätsanpassung gemäß § 82 VAG an. Die Volatilitätsanpassung ist eine Maßnahme für Anbieter von Versicherungen mit langfristigen Garantien und in ihrer Wirkung zeitlich nicht beschränkt. Sie dient dazu Spreadausweitungen auszugleichen, die sich zwar in der Solvenzbetrachtung auswirken, de facto jedoch für das Versicherungsunternehmen keine Belastung darstellen, weil es sich lediglich um vorübergehende Marktpreisschwankungen handelt. Dadurch soll prozyklisches Verhalten von Versicherungsunternehmen in Krisensituationen verhindert werden. Die Volatilitätsanpassung wird zu jedem Berechnungsstichtag anhand der aktuellen Spreads ermittelt und unterliegt daher Schwankungen.

Auswirkungen der Volatilitätsanpassung und der Übergangsmaßnahme

	Mit Volatilitäts- anpassung und Übergangs- maßnahme	Mit Volatilitäts- anpassung, ohne Übergangs- maßnahme	Auswirkung der Übergangs- maßnahme	Ohne Volatilitäts- anpassung, ohne Übergangs- maßnahme	Auswirkung der Volatilitäts- anpassung
	in TEuro	in TEuro	in TEuro	in TEuro	in TEuro
Versicherungstechnische Rückstellungen	1.934.362	2.158.637	-224.275	2.160.831	-2.194
Solvenzkapitalanforderung (SCR)	48.183	71.509	-23.326	81.136	-9.627
Mindestkapitalanforderung (MCR)	21.682	32.179	-10.497	36.511	-4.332
Basiseigenmittel	278.447	111.582	166.865	109.296	2.286
auf SCR anrechenbare Eigenmittel	267.539	111.582	155.957	109.296	2.286
Bedeckungsquote SCR	555%	156%	399%	135%	21%
auf MCR anrechenbare Eigenmittel	247.784	83.018	164.766	81.599	1.419
Bedeckungsquote MCR	1143%	258%	885%	223%	34%

Die RVLaG wendet die Übergangsmaßnahme für die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß § 352 VAG an. Die Übergangsmaßnahme ist zeitlich bis zum 31.12.2031 begrenzt und soll den Unternehmen den Übergang von Solvabilität I zu Solvency II erleichtern. Das Rückstellungstransitional berechnet sich aus der Differenz

der Rückstellungen gemäß Solvabilität II und HGB und verringert sich in jedem Jahr des Übergangszeitraums um 1/16. Die Höhe des im ersten Jahr des Übergangszeitraums ansetzbaren Abzugs wurde zum 01.01.2016 unter Berücksichtigung der Begrenzung gemäß § 352 Abs. 4

Sonstige Verbindlichkeiten

VAG bestimmt. Im Jahr 2020 sank der abzugsfähige Anteil des Rückstellungstransitionals auf 12/16.

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Die Bilanzierung der anderen Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen entspricht nach Solvency II den Vorschriften der IFRS. Die Position umfasst unter anderem Rückstellungen, die nach IAS 19 bilanziert werden. Die Bewertung erfolgt gemäß IAS 19 auf Basis der zu den Rentenzahlungsverpflichtungen erläuterten Prämissen. Ansatz und Bewertung der weiteren Rückstellungen dieser Bilanzposition erfolgt entsprechend dem IFRS-/HGB-Ansatz mit dem Erfüllungsbetrag. Der Wert aus der Solvabilitätsübersicht entspricht dem IFRS-Ansatz. Unterschiede zur deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegung sind auf die nach IAS 19 bewerteten Rückstellungen, sowie auf die nach IFRS nicht anzusetzenden Rückstellungen für drohende Verluste aus dem Kapitalanlagebereich zurückzuführen.

Quantitative oder qualitative Unterschiede zur deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegung bestehen nicht.

Rentenzahlungsverpflichtungen

Die Bilanzierung der Rentenzahlungsverpflichtungen nach Solvency II entspricht den Vorschriften der IFRS.

Die Bewertung der leistungsorientierten Altersversorgungssysteme der R+V erfolgt gemäß IAS 19 nach Anwartschaftsbarwertverfahren und basiert auf versicherungsmathematischen Gutachten. Der Berechnung liegen aktuelle Sterbe-, Invaliditäts- und Fluktuationswahrscheinlichkeiten, erwartete Gehalts-, Anwartschafts- und Rentensteigerungen sowie ein realitätsnaher Rechnungszins zugrunde. Der Rechnungszins orientiert sich an den Zinssätzen, die für langfristige Industrieanleihen von Emittenten bester Bonität gelten. Als Rechnungsgrundlage für die Sterblichkeits- und Invaliditätsannahmen dienen die Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck.

Der Barwert der Pensionsverpflichtung (Defined Benefit Obligation – DBO) wird mit dem Planvermögen verrechnet. Da das Planvermögen die DBO übersteigt, erfolgt der Ansatz der Rückstellung mit einem negativen Wert.

Die Bewertung der Rentenzahlungsverpflichtungen nach HGB erfolgt entsprechend den Vorschriften des § 253 Abs. 1 HGB.

Der Unterschied zur HGB-Bilanz resultiert aus den unterschiedlichen Bewertungsansätzen nach IFRS und HGB.

Latente Steuerschulden

Siehe hierzu die Erläuterungen unter D.1 Vermögenswerte.

49

Derivate

Siehe hierzu die Erläuterungen unter D.1 Vermögenswerte.

Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Entsprechend dem Ansatz in der HGB-Bilanz erfolgt die Bewertung mit dem Erfüllungsbetrag. Der Wert aus der Solvabilitätsübersicht entspricht dem HGB-Buchwert.

Quantitative oder qualitative Unterschiede zur deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegung bestehen nicht.

Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Entsprechend dem Ansatz in der HGB-Bilanz erfolgt die Bewertung mit dem Nennwert abzüglich erforderlicher Wertberichtigungen. Im Gegensatz zur HGB-Bilanz werden in der Solvabilitätsübersicht nur die überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern ausgewiesen, wohingegen die nicht überfälligen Forderungen Teil der versicherungstechnischen Rückstellungen sind.

Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

Entsprechend dem Ansatz in der HGB-Bilanz erfolgt die Bewertung mit dem Nennwert abzüglich erforderlicher Wertberichtigungen. Im Gegensatz zur HGB-Bilanz werden in der Solvabilitätsübersicht nur die überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern ausgewiesen, wohingegen die nicht überfälligen Forderungen Teil der versicherungstechnischen Rückstellungen sind.

Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Entsprechend dem Ansatz in der HGB-Bilanz erfolgt die Bewertung mit dem Erfüllungsbetrag. Der Wert aus der Solvabilitätsübersicht entspricht dem HGB-Ansatz

Quantitative oder qualitative Unterschiede zur deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegung bestehen nicht.

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten

Unter dieser Bilanzposition werden alle sonstigen nicht an anderer Stelle ausgewiesenen Verbindlichkeiten erfasst, die unter keiner anderen Position bilanziert werden. Ansatz und Bewertung der Bilanzposition erfolgt entsprechend dem HGB-Buchwert.

Quantitative oder qualitative Unterschiede zur deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegung bestehen nicht.

Sonstige Verbindlichkeiten

	Solvency II-Wert	HGB-Wert
	in TEuro	in TEuro
Eventualverbindlichkeiten	0	0
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	1.240	1.240
Rentenzahlungsverpflichtungen	0	0
Depotverbindlichkeiten	0	0
Latente Steuerschulden	55.921	0
Derivate	8.011	1.076
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	32.081	32.081
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	12.921	16.978
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	0	376
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	229	229
Nachrangige Verbindlichkeiten	35.000	35.000
davon nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	0	0
davon in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	35.000	35.000
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	15	15
Summe	180.418	121.995

D.4 Alternative Bewertungsmethoden

Die nachfolgende Tabelle stellt die angewandten Bewertungshierarchien für die relevanten Bilanzpositionen der RVLaG im Überblick dar.

51

			Bewertungslevel
	Notierte Marktpreise auf aktiven Märkten	Notierte Marktpreise ähnlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten	nicht am Markt beobachtbare Bewertungsparameter
	Level 1	Level 2	Level 3
Aktiva			_
Immobilien (außer zur Eigennutzung)			Х
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	-		X
Aktien	-		
davon Aktien - notiert	X		
davon Aktien - nicht notiert	-		X
Anleihen	-		
davon Staatsanleihen	X	Х	
davon Unternehmensanleihen	X	Х	X
davon Strukturierte Schuldtitel		Х	
davon Besicherte Wertpapiere	-		X
Investmentfonds	X	Х	X
Derivate	-	Х	
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge		Х	
Darlehen und Hypotheken			Х
Sonstige Vermögenswerte		Х	X
Passiva	-		
Rentenzahlungsverpflichtungen			Х
Derivate		Х	
Sonstige Verbindlichkeiten	-		X

Für weitere Informationen zur Bewertung der einzelnen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, siehe die Erläuterungen unter D.1 (Vermögenswerte), bzw. D.3 (sonstige Verbindlichkeiten).

D.5 Sonstige Angaben

Im Berichtszeitraum lagen keine berichtspflichtigen sonstigen Informationen vor.

E Kapitalmanagement

E.1 Eigenmittel

Kapitalmanagementstrategie

Dem Zusammenspiel zwischen Kapital- und Risikomanagement kommt eine wichtige Funktion bei der Sicherstellung der Gesamtsolvabilität zu. Darüber hinaus erfordern die Volatilität der Soll- und Ist-Werte aufgrund der Verankerung des Marktwertprinzips in der Solvency II-Richtlinie sowie die Anforderung, dass der Risikokapitalbedarf jederzeit mit anrechnungsfähigen Eigenmitteln zu bedecken ist, einerseits eine kontinuierliche Beobachtung der Bedeckung und andererseits ein angemessenes, zukunftsorientiertes Management der Eigenmittel. Im Rahmen des Kapitalmanagements sind mögliche Maßnahmen zu beurteilen, die einer Verbesserung oder Wiederherstellung der Eigenmittelausstattung unter Normalbedingungen sowie in Stresssituationen dienen können.

Die vorausschauende Gegenüberstellung der Kapitalanforderungen und der verfügbaren Eigenmittel über den Planungshorizont findet im mittelfristigen Kapitalmanagementplan statt.

Das Kapitalmanagement liegt – als wesentlicher Teil des Risikomanagements – in der Verantwortung des Vorstands der RVLaG. Ein zentraler Aspekt des Kapitalmanagementprozesses stellt die Erstellung des mittelfristigen Kapitalmanagementplans dar. Die Aufgabe des Kapitalmanagementplans liegt darin, die jederzeitige Bedeckung der Kapitalanforderungen der RVLaG zu gewährleisten. Der mittelfristige Kapitalmanagementplan berücksichtigt insbesondere folgende Aspekte:

- > geplante Kapitalemissionen;
- die Fälligkeit von Eigenmittelbestandteilen unter Einbeziehung sowohl der vertraglich vereinbarten Fälligkeit als auch einer vorzeitigen Rückzahlungs- oder Tilgungsmöglichkeit;
- die Auswirkung einer Emission, Tilgung, Rückzahlung oder anderweitigen Veränderung der Bewertung von Eigenmittelbestandteilen auf die Anrechnungsgrenzen zur Bedeckung von SCR und MCR (Tiering);
- die Anwendung und die Implikationen der Ausschüttungsstrategie;
- > die Ergebnisse der im Rahmen des ORSA durchgeführten Projektionen.

Der Betrachtungshorizont des Kapitalmanagementplans ergibt sich aus dem Geschäftsplanungshorizont der RVLaG.

Der Kapitalmanagementplan berücksichtigt die Ergebnisse der im ORSA durchgeführten Projektionen und

stellt daraus die im Verlauf der Planungsperiode resultierende Entwicklung der Bedeckung dar. Der Kapitalmanagementplan spiegelt somit die Wechselwirkung zwischen der Kapitalplanung und dem Risikoprofil des Unternehmens sowie die Verzahnung der beiden Prozesse wider

Aufgrund der gesetzlich geforderten Verzahnung des Kapitalmanagementprozesses mit dem ORSA orientiert sich die Frequenz der Aktualisierung des Kapitalmanagementplans an der Frequenz des ORSA-Prozesses. Somit ist der Kapitalmanagementplan einerseits jährlich infolge eines regulären ORSA und andererseits infolge eines adhoc ORSA zu aktualisieren.

Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Änderungen im Hinblick auf die zugrunde gelegten Ziele, Annahmen und Maßnahmen der Kapitalmanagementstrategie.

Gesamteigenmittel

Die Gesamteigenmittel setzen sich aus den Basiseigenmitteln und den ergänzenden Eigenmitteln zusammen. Basiseigenmittel sind der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten abzüglich des Betrages der eigenen Aktien, nicht-anzuerkennender Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten sowie vorhersehbarer Dividenden und Ausschüttungen.

Ergänzende Eigenmittel sind solche, die nicht zu den Basiseigenmitteln zählen, und die zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden können, sofern die Aufsicht diese nach einer Kriterienprüfung genehmigt. Derzeit strebt die RVLaG keine Genehmigung ergänzender Eigenmittel an.

Gemäß § 91 VAG werden die gesamten Eigenmittel je nach Ausprägung beziehungsweise Erfüllungsgrad der regulatorisch vorgegebenen Merkmale in drei unterschiedliche Klassen, sogenannte "Tiers", unterteilt. Die Einstufung erfolgt gemäß den nachfolgenden Mindestanforderungen:

- Ständige Verfügbarkeit
- Nachrangigkeit
- › Ausreichende Laufzeit

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, ob und inwieweit ein Eigenmittelbestandteil frei ist von Verpflichtungen oder Anreizen zur Rückzahlung des Nominalbetrags, obligatorischen festen Kosten und sonstigen Belastungen.

Zum Stichtag unterteilen sich die Basiseigenmittel der RVLaG in Tier 1-Eigenmittel in Höhe von 243.447 TEuro.

53

Basiseigenmittel

	Gesamt	Tier 1	Tier 2	Tier 3
2020	in TEuro	in TEuro	in TEuro	in TEuro
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	0	0	0	0
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	0	0	0	0
Überschussfonds	67.982	67.982	0	0
Ausgleichsrücklage	175.465	175.465	0	0
Nachrangige Verbindlichkeiten	35.000	0	35.000	0
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	0	0	0	0
Basiseigenmittel nach Abzügen	278.447	243.447	35.000	0
2019				
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	0	0	0	0
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	0	0	0	0
Überschussfonds	83.701	83.701	0	0
Ausgleichsrücklage	191.914	191.914	0	0
Nachrangige Verbindlichkeiten	0	0	0	0
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	0	0	0	0
Basiseigenmittel nach Abzügen	275.615	275.615	0	0

Die Basiseigenmittel der RVLaG setzen sich zum Stichtag aus dem Überschussfonds in Höhe von 67.982 TEuro sowie der Ausgleichsrücklage in Höhe von 175.465 TEuro zusammen. Neben dem Eigenkapital verfügt die RVLaG über zusätzliche Eigenmittel in Form nachrangiger Verbindlichkeiten. Diese betragen 35.000 TEuro, die von der R+V Personen Holding GmbH gezeichnet wurden. Latente Netto-Steueransprüche liegen zum Stichtag nicht vor.

Der Überschussfonds zählt nach § 93 Abs. 1 VAG zu den Tier 1-Eigenmitteln. Der Überschussfonds wird als Barwert der Auszahlungen aus der zum Bewertungsstichtag nicht festgelegten handelsrechtlichen (RfB) ermittelt. Dabei setzt sich die nicht festgelegte RfB aus der Summe der freien RfB und des Schlussüberschussanteilfonds zusammen.

Die Gesellschaft weist aktive latente Steuern in Höhe von 0 TEuro aus.

Gemäß Solvency II wird die Ausgleichsrücklage ermittelt, indem vom Überschuss der Aktiva über die Passiva die separat ausgewiesenen Basiseigenmittel, die vom Unternehmen gehaltenen eigenen Aktien, vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte sowie Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten abgezogen werden.

Ausgleichsrücklage

	HGB-Wert	Umbewertung	Solvency II- Wert
	in TEuro	in TEuro	in TEuro
Gewinnrücklage/Verlustrücklage	63.277	63.277	-
Bilanzgewinn/Bilanzverlust	0	0	-
Bewertungsunterschiede	-	112.188	-
Anlagen	1.729.091	425.981	2.155.072
Sonstige Vermögenswerte	175.028	-6.872	168.156
Vt. Rückstellungen	1.682.170	-252.192	1.934.362
Überschussfonds / freie RfB	71.677	3.695	67.982
Sonstige Verbindlichkeiten	86.995	-2.502	89.497
Latente Steuerschulden nach Saldierung	0	-55.921	55.921
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte		0	0
Ausgleichsrücklage		175.465	

Die Ausgleichsrücklage enthält zum Stichtag die Gewinnrücklage in Höhe von 63.277 TEuro. Weiterhin umfasst die Ausgleichsrücklage Anpassungen durch Neubewertung der Kapitalanlagen (425.981 TEuro) und der versicherungstechnischen Rückstellungen (-252.192 TEuro).

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Wert der Ausgleichsrücklage um -8,6 % verändert.

Anrechnungsfähige Eigenmittel

Zur Bestimmung der anrechnungsfähigen Eigenmittel sind neben der Eigenmittelgüte, d.h. der Klassifizierung in

Tiers, zusätzlich quantitative Anforderungen an die Zusammensetzung der zur Bedeckung heranzuziehenden Eigenmittel zu beachten. Dabei ist grundsätzlich zwischen Anforderungen im Zusammenhang mit der Bedeckung des SCR und Anforderungen im Zusammenhang mit der Bedeckung des MCR zu unterscheiden. Daher sind die für das SCR bzw. das MCR anrechenbaren nachrangigen Verbindlichkeiten niedriger als die insgesamt verfügbaren nachrangigen Verbindlichkeiten.

Die zur Verfügung stehenden Eigenmittel der RVLaG bestehen fast vollständig aus Eigenmitteln der höchsten Qualitätsstufe. Unter Tier 2 werden ausschließlich die nachrangigen Verbindlichkeiten angesetzt.

Anrechnungsfähige Eigenmittel

	Gesamt	Tier 1	Tier 2	Tier 3
2020	in TEuro	in TEuro	in TEuro	in TEuro
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	267.539	243.447	24.092	0
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	247.784	243.447	4.336	0
2019				
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	275.615	275.615	0	0
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	275.615	275.615	0	0

Vergleich zum HGB-Eigenkapital

schäftsergebnis

Die Unterschiede zum HGB-Eigenkapital umfassen zum Stichtag im Wesentlichen den Überschussfonds (67.982 TEuro), nachrangige Verbindlichkeiten (24.092 TEuro) sowie die in der Ausgleichsrücklage enthaltenen Umbewertungen der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (112.188 TEuro). Die Veränderungen der versicherungstechnischen Rückstellungen beziehen sich auf Bewertungs- und Ansatzunterschiede zwischen HGB und Solvency II.

Insgesamt ergeben sich anrechnungsfähige Eigenmittel in Höhe von 267.539 TEuro.

E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Der Solvenzkapitalbedarf (SCR) wird im Standardmodell unter dem Grundsatz der Unternehmensfortführung so ermittelt, dass alle quantifizierbaren Risiken, denen ein Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist, berücksichtigt werden. Er wird als Value at Risk (VaR) zu einem Konfidenzniveau von 99,5 % über einen Zeitraum von einem Jahr berechnet.

Grundsätzlich folgt die Berechnung des SCR einem modularen Aufbau. In dieser Struktur werden Risiken, die einen ähnlichen Ursprung aufweisen, zu sogenannten Risikomodulen zusammengefasst, wobei bei der RVLaG folgende Risiken berücksichtigt werden:

- > Lebensversicherungstechnisches Risiko
- > Krankenversicherungstechnisches Risiko
- Marktrisiko
- > Gegenparteiausfallrisiko
- > Operationelles Risiko

Die jeweiligen Risikomodule setzen sich zusätzlich aus verschiedenen Subrisikomodulen zusammen. Für diese werden die jeweiligen Kapitalanforderungen bestimmt und anschließend zum SCR der übergeordneten Risikokategorie aggregiert. Gemäß diesem Aufbau werden die einzelnen Risikokategorien zur sogenannten Basissolvenzkapitalanforderung (BSCR) aggregiert. Um anschließend das Gesamt SCR zu ermitteln, wird einerseits die Kapitalanforderung für operationelle Risiken zum BSCR hinzugerechnet und anderseits wird der Einfluss risikomindernder Effekte (Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) berücksichtigt.

Für die aktuelle Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen werden, außer für das Gegenparteiausfallrisiko und das Stornorisiko, keine vereinfachten Berechnungen verwendet. Im Gegenparteiausfallrisiko wird zwischen zwei Typen unterschieden: Derivate, Sichteinlagen und

Rückversicherungsverträge werden in einem ratingbasierten Ansatz als Typ-1-Exponierungen behandelt, für Hypothekendarlehen und Außenstände wird als Typ-2-Exponierungen eine vereinfachte Berechnung verwendet. Die jeweiligen Risikobeiträge werden mit einem Varianz-Kovarianz-Ansatz zum SCR des Moduls aggregiert. Im Stornorisiko als Subrisikomodul des lebensversicherungstechnischen bzw. des krankenversicherungstechnischen Risikos werden die einzelnen Kapitalanforderungen vereinfacht auf Basis von Vertragsgruppen berechnet.

Das BSCR beträgt zum Stichtag 262.866 TEuro. Die Ermittlung erfolgt durch Aggregation der Risikomodule mittels einer Wurzelformel sowie einer vorgegebenenen Korrelationsmatrix, welche die Abhängigkeiten der Risikomodule berücksichtigt. Der daraus entstehende Diversifikationseffekt beträgt 46.419 TEuro. Das SCR der RVLaG setzt sich aus dem BSCR und dem operationellen Risiko (OpRisk) in Höhe von 8.600 TEuro zusammen, abzüglich der Risikominderung durch latente Steuern (die ausschließlich aus der Umkehrung latenter Steuerverbindlichkeiten resultiert) in Höhe von 22.379 TEuro und abzüglich der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen in Höhe von 200.905 TEuro und beträgt somit 48.183 TEuro. Zum Stichtag ergab sich keine risikomindernde Wirkung aus latenten Steuern. Das MCR liegt bei 21.682 TEuro, dies entspricht 45 % des SCR-Wertes. Die Aufteilung des SCR auf die einzelnen Risikokategorien kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

SCR / MCR

	BRUTTO 2020	NETTO 2020
	in TEuro	in TEuro
Marktrisiko	238.976	53.860
Gegenparteiausfallrisiko	5.737	836
Lebensversicherungstechnisches Risiko	54.852	18.675
Krankenversicherungstechnisches Risiko	9.719	1.459
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	0	0
Diversifikation	-46.419	-12.868
Risiko immaterielle Vermögenswerte	0	0
Basissolvenzkapitalanforderung	262.866	61.962
Operationelles Risiko		8.600
Verlustausgleichsfähigkeit der versi- cherungstechnischen Rückstellungen	-200.905	
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern		-22.379
Solvenzkapitalanforderung		48.183
Mindestkapitalanforderung	-	21.682

Das Marktrisiko nimmt mit 238.976 TEuro brutto die größte Risikoposition der RVLaG ein, gefolgt vom Lebensversicherungstechnischen Risiko mit 54.852 TEuro brutto und dem Krankenversicherungstechnischen Risiko mit 9.719 TEuro brutto.

Zum Stichtag liegen ausreichende Eigenmittel zur Bedeckung des Risikokapitals des Unternehmens vor. Die aufsichtsrechtliche Bedeckungsquote des SCR liegt bei 555 %, die des MCR bei 1.143 %.

Aufgrund aufsichtsrechtlicher Anforderungen gemäß DVO Artikel 297 Abs. 2 a sind wir zu folgender Aussage verpflichtet: Der endgültige Betrag der Solvenzkapitalanforderung unterliegt noch der aufsichtlichen Prüfung.

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Die Durationsmethode für das Aktienrisiko wird bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung nicht angewendet.

E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Ein internes Modell kommt bei der RVLaG nicht zur Anwendung.

E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Zum Bilanzstichtag und während des Berichtszeitraumes lag stets eine ausreichende Bedeckung des SCR sowie MCR vor. Gegenwärtig sind keine Risiken bekannt, die zu einer Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung oder Mindestkapitalanforderung führen.

E.6 Sonstige Angaben

Im Berichtszeitraum lagen keine berichtspflichtigen sonstigen Informationen vor.

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis (I/III)

A.o. Abschreibungen	Außerordentliche Abschreibungen	bzw.	beziehungsweise	
ABS	Asset-Backed-Securities	CA	Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesel schaft	
Abs.	Absatz	ca.	circa	
abzgl.	abzüglich	CAA	Commissariat aux Assurances	
AG	Aktiengesellschaft	CDL	Condor-Dienstleistungs GmbH	
AktG	Aktiengesetz	CL	Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft	
ALV	Arbeitslosigkeitzusatzversicherung	CMS	Constant Maturity Swaps	
ALM	Asset-Liability-Management	CRA	Credit Rating Agency	
Art.	Artikel	CVA	Credit Valuation Adjustment	
AU	Arbeitsunfähigkeitsversicherung	DAV	Deutsche Aktuarvereinigung e.V.	
AUZ	Aktuarieller Unternehmenszins	DB	Direktionsbetrieb	
AWV	Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung	DBO	Defined Benefit Obligation	
ATZ	Altersteilzeit	DeckRV	Deckungsrückstellungsverordnung	
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	DIIR	Deutsches Institut für Interne Revision	
BÄK	Bundesärztekammer	DQ	Data Quality	
bAV	betriebliche Altersvorsorge	DVO	Durchführungsverordnung	
BCM	Business Continuity Management	DZ BANK AG	Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank	
BKA	Bundeskriminalamt	e.V.	eingetragener Verein	
BKK	Betriebskrankenkasse	EDV	Elektronische Datenverarbeitung	
bKV	betriebliche Krankenversicherung	EFSF	Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus	
BLU	Bestandssystem Leben Unfall	EG	Europäische Gemeinschaft	
BoS	Board of Supervisors	Einford.	Einforderbar	
BP	Basispunkte	EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority	
BSCR	Basis SCR	Erfa	Erfahrungsaustausch	
BSM	Branchensimulationsmodell	ESM	Europäischer Stabilisierungsmechanismus	
bspw.	beispielsweise	etc.	et cetera	
BU	Berufsunfähigkeitsversicherung	EU	Europäische Union	
BUC	Berufsunfähigkeitsversicherung Chemie	EUR	Euro	
BUZ	Berufsunfähigkeitszusatzversicherung	EVT	Ertragsschadenversicherung Tier	
bzgl.	bezüglich	EWU	Europäische Währungsunion	

Abkürzungsverzeichnis (II/III)

EZB	Europäische Zentralbank	KV	Krankenversicherung	
FD	Filialdirektion	KWG	Kreditwesengesetz	
FLV	Fondsgebundene Lebensversicherung	LA	Lenkungsausschuss	
Fondsgeb.	Fondsgebunden	LAZ	Lebensarbeitszeit	
FRV	Fondsgebundene Rentenversicherung	lfd.	laufend	
GA	Generalagentur	LSA	Loi du 7 decembre 2015 sur le secteur des as- surances	
GAAP	Generally Accepted Accounting Principles	LV	Lebensversicherung	
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicher- ungswirtschaft e.V.	LVRG	Lebensversicherungsreformgesetz	
ggf.	gegebenenfalls	MARS	Maklerabrechnungssystem	
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung	MCR	Minimum Capital Requirement (Mindestkapita- lanforderung)	
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Mgm.	Management	
GOÄ	Gebührenordnung für Ärzte	nAd	nach Art der	
GPAR	Gegenparteiausfallrisiko	NAV	NetAsset Value	
grds.	grundsätzlich	NPP	Neue-Produkte-Prozess	
GWG	Geldwäschegesetz	Nr.	Nummer	
HGB	Handelsgesetzbuch	o.ä.	oder ähnliches	
HRB	Handelsregister Abteilung B	OpRisk	Operationelles Risiko	
HUR	Haftpflicht-Unfallrenten	OEDIV	Oetker Daten- und Informationsverarbeitung K	
HZV	Haftpflicht-Zusatzversicherung	ORSA	Own Risk and Solvency Assessment	
i.R.	in Ruhestand	ОТС	Over-the-counter	
IAS	International Accounting Standards	pAV	private Altersvorsorge	
IDD	Insurance Distribution Directive	PG	Patentgesetz	
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.	PKV	Private Krankenversicherung	
IFRS	International Financial Reporting Standards	PUMA	Portale und mobiler Arbeitsplatz	
IIA	Institute of Internal Auditors	PSG	Pflegestärkungsgesetz	
IKS	Internes Kontrollsystem	QPPM	Quasi Peak Programme Meter	
IRKS	Integrierte Risiko- und Kapitalsteuerung	QRT	Quantitative Reporting Templates	
ISRK	Interne Schadenregulierungskosten	OSN	Overall Solvency Needs	
KV	Krankenversicherung	R+V	Hier: R+V Versicherung AG Versicher- ungsgruppe	
KoSt	Koordinierungsstelle	R4/2011	BaFin Rundschreiben 4/2011	

Abkürzungsverzeichnis (III/III)

RechVersV	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen	u.a.	unter anderem	
Reg. CAA	Règlement du Commissariat aux Assurances N° 15/03 vom 7. Dez. 2015	Überschussf.	Überschussfonds	
RfB	Rückstellung für Beitragsrückerstattung	UBR	Unfallversicherungsgeschäft mit Beitragsrückgewähr	
RMF	Risikomanagementfunktion	üG	übernommenes Rückversicherungsgeschäft	
RSR	Regular Supervisory Report	UFR	Ultimate Forward Rate	
RV	Rückversicherung	U-Kasse	Unterstützungskasse	
RVA	R+V Allgemeine Versicherung AG	USA	Vereinigte Staaten von Amerika	
RVK	R+V Krankenversicherung AG	USD	US-Dollar	
RVL	R+V Lebensversicherung AG	usw.	und so weiter	
RVLux	R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A.	UZV	Unfallzusatzversicherung	
RVV	R+V Versicherung AG	VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz	
RZ	Rechenzentrum	VAG a.F.	Versicherungsaufsichtsgesetz alte Fassung	
RZV	Risikozusatzversicherung	VaR	Valuie at Risk	
S.A.	Societa` Anonima	Verbindl.	Verbindlichkeiten	
S&P	Standard and Poor's	VMF	Versicherungsmathematische Funktion	
saG	selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft	VT	Versicherungstechnik	
SAP FS-CD	SAP Financial Services Collections and Disbursements	Vt.	Versicherungstechnisch	
SAP FS-ICM	SAP Financial Services Incentive and Commission Management	VTV	Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit	
SATEC	Nationalen Institut für Statistik und Wirtschaftsstudien des Großherzogtums Luxem- burg	VV-KR	Bereich Konzern-Revision der R+V	
SCR	Solvency Capital Requirement (Solvenzkapitalanforderung)	VVaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit	
SFCR	Solvency and Financial Condition Report	VVG	Versicherungsvertragsgesetz	
SII	Solvency II	VVS	Vertriebsverwaltungssystem	
sog.	sogenannte	WertV	Wertermittlungsverordnung	
SPV	Soziale Pflegeversicherung	z.B.	zum Beispiel	
SRK	Schadenregulierungskosten	ZÜB	Zukünftige Überschussbeteiligung	
SV	Schadenversicherung	ZÜRS	Zonierungssystem für Überschwemmung, Rückstau und Starkregen	
SVG	Selbstverwaltungsgesetz			
SWOT	Strenght-Weaknesses-Opportunites-Threats	-		
TEuro	Tausend Euro			
TV	Television			